

Mitteilung des Senats

vom 7. Mai 1930.

Inhaltsverzeichnis.

1. Jahresbericht über die bremischen allgemein bildenden Schulen vom 1. April 1917 bis Mai 1929 .. S. 155.
2. Bericht über die Fortbildungs- und Fachschulen „ 191.

1. Jahresbericht über die bremischen allgemein bildenden Schulen vom 1. April 1917 bis Mai 1929.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft den Jahresbericht über die bremischen allgemein bildenden Schulen vom 1. April 1917 bis Mai 1929 mit dem Bemerkten, daß die Schuldeputation den Bericht durchberaten und besondere Bemerkungen dazu nicht zu machen hat.

A. Allgemeiner Teil.

Im letzten gedruckten Jahresberichte über die bremischen allgemein bildenden Schulen wurde über das Kriegsjahr 1916/17 berichtet. Die äußeren Störungen und Hemmungen, die Heimfuchungen und Verluste, von denen in den ersten Kriegsjahren Mitteilung gemacht wurde, steigerten sich im Verlauf und besonders gegen Schluß des Krieges. Die dienstfähigen Lehrer waren in den Heeresdienst berufen worden, und nur soweit Vertretungskräfte in Lehrern im Ruhestande, in früheren Lehrerinnen und allgemein in kriegsuntauglichen Männern sowie Frauen geeigneter Vorbildung als Ersatz herangezogen werden konnten, wurde der Unterricht nach Möglichkeit aufrecht erhalten. In weitem Umfange wurden die Schulgebäude für Kriegszwecke in Anspruch genommen, insbesondere als Lazarette verwandt. Auch damit waren für die betreffenden Schulen weitere Einschränkungen des Unterrichts gegeben.

Im Verlaufe des Krieges nahm dann die sich dauernd steigende Not an Lebensmitteln und anderen Lebensbedürfnissen die Schule in mannigfaltigster Weise in Anspruch. Die Ausgabe von Lebensmittel- und anderen Bezugskarten wurde zum großen Teil in Schulräume verlegt. An einzelnen Schulen wurden Einrichtungen für die Speisung bedürftiger Kinder getroffen; ferner erfolgte Sammlung und Verteilung von Kleidung und Schuhzeug an Bedürftige in einzelnen Schulen der verschiedenen Stadtteile. Kinder, denen es zu Hause an Aufsicht und Fürsorge fehlte, wurden in Klassenräumen gesammelt, betreut und gespeist. Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse nahmen die Lehrer und Lehrerinnen der Schulen neben der Berufsarbeit stark in Anspruch. Es verdient hohe Anerkennung, daß wie allgemein, so auch seitens der Lehrkräfte bis an die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit dem Vaterlande gedient wurde. In der Versorgung der notleidenden Kinder, in der Mitwirkung bei der Verteilung von Lebensmittelsorten, in der Beaufsichtigung der Kinder in der schulfreien Zeit wurde wertvollste Arbeit geleistet. Bei den zahlreichen Sammlungen von Büchern, Wollfachen, Lebensmitteln, Kriegsbedürfnissen für die Truppen im Felde und für die Notleidenden daheim durch Schüler und Schülerinnen übernahmen viele Lehrkräfte die Leitung. Und als der Mangel an Arbeitskräften Hilfe in der Landwirtschaft, insbesondere bei der Getreide- und Kartoffelernte erforderlich machte, oder als Ladearbeiten bei der Eisenbahn und andere notwendigen Arbeiten durch freiwillige Kräfte übernommen werden mußten: da traten Schüler der Oberklassen der höheren Schulen mit ihren Lehrern vielfach helfend ein. Anerkennung verdient auch, daß unsere Kriegsverwundeten in den Lazaretten durch musikalische und rezitatorische Darbietungen unserer Schüler und Schülerinnen und durch Vorträge der Lehrer dauernd erfreut wurden.

So wirkten die Heimfuchungen der Kriegszeit und der ersten Nachkriegsjahre auf das Schulleben empfindlich störend ein. Schmerzlich und in Dankbarkeit ist hier besonders der Lehrer und Schüler zu gedenken, die für das Vaterland starben. Die bremischen Schulen verloren im Weltkriege 27 Lehrer an höheren Schulen,

91 Lehrer an Volksschulen und 201 Schüler der höheren Schulen. Ihr Andenken soll in hohen Ehren gehalten werden.

In dem ersten Nachkriegsjahre machte der fortdauernde Mangel an Nahrungsmitteln und Heizstoffen die Aufrechterhaltung der im Kriege geschaffenen Organisationen erforderlich. Infolge der Kohlenknappheit mußte der Unterricht wiederholt auf kürzere oder längere Zeit ausgesetzt oder doch eingeschränkt werden, indem zeitweilig je zwei Schulen wechselnd in Vormittags- und Nachmittagsunterricht auf die einzelnen Schulgebäude verteilt wurden. Erst allmählich konnten die äußeren Hemmungen der Kriegs- und Nachkriegszeit für die Schulen überwunden werden. Alle diese Verhältnisse wirkten auf das Schulleben um so erschwerender ein, als die aus dem Felde heimkehrenden Kriegsfreiwilligen der höheren Schulen und des Seminars in Sonderkursen möglichst schnell zum Abschluß der Schulbildung geführt werden mußten, was erhöhte Anforderungen an Schulorganisation und Einzelleistung der Lehrkräfte der in Frage kommenden Schulen stellte. —

Durch die politischen Ereignisse vom November 1918 ging die Regierungsgewalt in Bremen, wie allgemein in den deutschen Ländern, vorübergehend an einen Arbeiter- und Soldatenrat über. Dessen Ausschuß für Unterricht und Bildungswesen bestimmte durch Verordnung vom 7. Januar 1919, daß in den bremischen staatlichen Schulen der Religionsunterricht und die Morgenandachten fortfallen sollten. Nachdem später durch Beschluß des Reichsgerichts vom 29. November 1920 entschieden war, daß diese Verordnung mit den Artikeln 146, 149 und 174 der Reichsverfassung in Widerspruch stehe, wurde der biblische Geschichtsunterricht durch Verfügung der Senatskommission für das Unterrichtsweisen vom 25. Januar 1921 an den Schulen in der Stadt Bremen und im Landgebiet wieder eingeführt. Den Lehrern ist die Erteilung des Religionsunterrichts freigestellt. Eltern und Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder vom biblischen Geschichtsunterricht befreit haben wollen, haben beim Beginn des zweiten Schuljahres dem Schulleiter eine entsprechende Erklärung zugehen zu lassen.

In biblischer Geschichte wird in der Volksschule keine Zensur erteilt. Den Eltern der am biblischen Geschichtsunterricht teilnehmenden Kinder wird auf Antrag, insbesondere beim Abgang eines Kindes von der Schule, außerhalb des Zeugnisses eine Bescheinigung darüber ausgestellt, daß das Kind am biblischen Geschichtsunterricht teilgenommen hat.

Der Arbeiter- und Soldatenrat hatte weiter am 3. Januar 1919 beschlossen, daß künftig die Direktoren und Schulvorsteher der bremischen Schulen durch die Lehrerkollegien auf Zeit gewählt werden sollten. Auch die Lehrerschaft, die sich im November 1918 als Lehrerkammer konstituiert und aus ihrer Mitte einen aus 20 Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen, 10 Lehrern und Lehrerinnen an höheren Schulen und 3 Lehrkräften der Fach- und Fortbildungsschulen bestehenden Lehrerrat gebildet hatte, beschäftigte sich mit dem Problem der Schulleitung. Der Lehrerrat arbeitete über Schulleitung und Schulverwaltung Leitsätze aus, denen die Lehrerkammer am 19. Mai 1919 zustimmte. Um dieselbe Zeit ließ der Senat der Nationalversammlung einen von der Schuldeputation über die Wahl der Schulleiter erstatteten Bericht nebst Gesetzentwurf zur Beschlußfassung zugehen, der durch Beschluß der Nationalversammlung vom 9. Oktober 1919 Gesetzeskraft erlangte. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wurde in Bremen das bis dahin herrschende System der autoritativen Stellung der Schulleiter und die lediglich durch Schuldeputation und Senat erfolgende Wahl und Ernennung beseitigt; an die Stelle des früheren Systems trat die kollegiale Schulverwaltung und die Wahl des Schulleiters durch den Lehrkörper. Die Wahl des Schulleiters erfolgte nach den Bestimmungen des Gesetzes auf Zeit; sein Amt war ein Ehrenamt; eine besondere Amtsbezeichnung (Direktor, Schulvorsteher) stand dem Schulleiter nicht zu.

Die Gültigkeitsdauer des Schulleiterwahlgesetzes wurde durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft Ende März 1922 bis zum 31. März 1923 und dann im

März 1923 um 6 Jahre bis zum 31. März 1929 verlängert. Betreffs der bei Erlass des Schulleiterwahlgesetzes im Amte befindlich gewesenen Schuldirektoren und Schulvorsteher, die durch das Schulleiterwahlgesetz ihres Amtes entsetzt worden waren, entschied das Reichsgericht am 19. Januar 1923: „Das bremische Gesetz, betreffend die Wahl der Schulleiter vom 9. Oktober 1919 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1919, Nr. 79, S. 385), ist mit Artikel 129 der Reichsverfassung nicht vereinbar, insofern es sich auf die bei seinem Inkrafttreten im Amte befindlich gewesenen Schuldirektoren und Schulvorsteher bezieht.“ Damit wurde die durch das Schulleiterwahlgesetz erfolgte Amtsentsetzung als rechtsungültig erklärt. Im übrigen wurden die gesetzlichen Bestimmungen über die kollegiale Schulverwaltung in den neuen Dienstamtsweisungen auch für die früheren Direktoren und Schulvorsteher verbindlich gemacht.

Durch Gesetz vom 29. März 1929 (Verhdlg. vom 4./22. März 1929, S. 85—102, 114) ist bei den höheren Schulen das lebenslängliche, durch Gehalt und Amtsbezeichnung gehobene Amt eines Direktors wieder eingeführt in Rücksicht auf die sachlichen Verschiedenheiten der Volks- und der höheren Schulen und in Rücksicht auf die Abhängigkeit Bremens von den übrigen deutschen Ländern hinsichtlich der Gewinnung der Lehrkräfte für die höheren Schulen.

Für die Mitwirkung des Lehrkörpers bei der Wahl des Schulleiters ist bei den höheren Schulen ein Vorschlagsrecht vorgesehen. Zur Sicherstellung der kollegialen Zusammenarbeit von Schulleiter und Lehrkörper ist im Gesetz bestimmt, daß im Falle eines dauernden ernststen Mißverhältnisses zwischen dem Schulleiter und dem Lehrkörper auf entsprechenden Antrag der Mehrheit des Lehrkörpers oder des Schulleiters die Senatskommission für das Unterrichtswesen den Sachverhalt zu prüfen und auf Beseitigung des Mißverhältnisses hinzuwirken hat; sie kann zu diesem Zweck den Schulleiter abberufen. —

Durch Gesetz vom 20. Juli 1919 erfolgte die Aufhebung des Schulgeldes in den entgeltlichen städtischen Volks- und in den Landschulen; ferner wurde die unentgeltliche Lieferung der Lernmittel in den Volks- und Landschulen eingeführt. —

Betreffs der Beteiligung der Eltern an der Schulverwaltung erließ die Senatskommission für das Unterrichtswesen am 28. Mai 1920 Leitsätze folgenden Inhalts, die noch in Kraft sind:

- 1) „Zwischen Elternhaus und Schule muß im Interesse unserer Jugend ein innigeres Vertrauensverhältnis geschaffen werden.
- 2) Diesem Zwecke dienen
 - a. Sprechstunden,
 - b. Erziehungsgemeinschaften,
 - c. Vertrauensausschüsse,
 - d. Elternabende.
- 3) a. In den Sprechstunden sollen die persönlichen Angelegenheiten eines einzelnen Schülers zwischen Eltern und Lehrern besprochen werden. Die regelmäßig abzuhaltenden Sprechstunden sind von dem einzelnen Lehrer festzusetzen und den Eltern bekannt zu geben.
- b. Die Erziehungsgemeinschaften vereinigen die Eltern der Schüler einer Klasse mit den Lehrern der Klasse zu gegenseitigem Gedankenaustausch über die Erziehung in Schule und Haus. Sie haben insbesondere die Aufgabe, über Fragen des körperlichen und seelischen Wohles sowie über die künftige Lebensgestaltung der Kinder in regelmäßigen Zusammenkünften zu beraten. Durch Vorträge, Berichte und Aussprachen der Lehrer und Eltern wird gegenseitiges Verständnis für die Erziehungsarbeit in Schule und Haus geweckt und ein tieferer Einblick in die Seele des Kindes und in die sozialen Verhältnisse des Elternhauses ermöglicht werden.

- c. In den Erziehungsgemeinschaften bildet der Klassenlehrer mit zwei von den Eltern aus ihrer Mitte gewählten Vertrauenspersonen den Vorstand. Diese Vertrauenspersonen können mit dem Lehrerkollegium zusammentreten als Vertrauensauschuß der Schule zur Beratung von Fragen, die die Schüler der Schule gemeinsam betreffen.
- d. Auf Wunsch des Vertrauensauschusses werden durch den Schulleiter die Eltern einer Schule einberufen. Wünsche und Anregungen dieser Gesamtelternversammlungen können von dem Vertrauensauschuß durch den Schulleiter an die Behörde weiter gegeben werden.

Unmittelbare Einwirkung auf die Schularbeit steht den Erziehungsgemeinschaften, Vertrauensauschüssen und Gesamtelternversammlungen nicht zu."

Von tiefgreifendem Einfluß auf die Entwicklung des bremischen Schulwesens wurden, wie allgemein in den deutschen Ländern, die Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Vor Erlass der Reichsverfassung war Schulrecht in Deutschland Landesrecht. Durch die neue Verfassung wurde dem Reiche das Recht zuerkannt, im Wege der Gesetzgebung für das Schulwesen Grundsätze aufzustellen (Artikel 4 der RV.) Im IV. Abschnitt der Reichsverfassung sind unter „Bildung und Schule“ im einzelnen die Aufgaben zusammengestellt, die durch Zusammenwirken von Reich, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiete des Schulwesens gelöst werden sollen.

Zur Durchführung der Schulartikel der Reichsverfassung wurde im September 1919 beim Reichsministerium des Innern eine neue Abteilung gebildet, die alsbald die ihr gestellten kulturpolitischen Aufgaben in Angriff nahm. Um die in den Ländern gesammelten Erfahrungen dem Reiche bei seinen neuen, auf dem Gebiete des Schulwesens erwachsenden gesetzgeberischen Aufgaben zugänglich zu machen und damit die Möglichkeit eines befruchtenden Austausches zwischen Reich und Ländern zu schaffen, wurde unter Führung des Reichsministeriums des Innern ein Reichsschulauschuß ins Leben gerufen, der sich aus Vertretern des Reichsministeriums des Innern, der Unterrichtsverwaltungen der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zusammensetzte. Dieser Reichsschulauschuß hatte die Reichsregierung in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Bildungsfragen zu beraten und einschlägige Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen des Reiches, sowie wechselseitige Vereinbarungen der Länder im Bereiche des Bildungswesens vorzubereiten.

Die erste Aussprache mit den Vertretern der Unterrichtsministerien der Länder fand in der Zeit vom 20.—22. Oktober 1919 im Reichsministerium des Innern statt, in der im besonderen darüber verhandelt wurde, welche Bestimmungen des Abschnitts IV der RV. einer Klärung oder Erläuterung durch die Reichs- und Landesgesetzgebung bedürften. In seinen Tagungen von Ende 1919—1923 hat der Reichsschulauschuß alle schulpolitischen und Gesetzgebungsfragen, die im Bereiche der Artikel 143—149 und des Artikels 174 der Reichsverfassung liegen, eingehend erörtert. An die Stelle des Reichsschulauschusses, der durch die große Zahl der Mitglieder in seiner Tätigkeit gehemmt wurde, ist seit 1924 mit gleichen Aufgaben ein aus 8 Vertretern der Unterrichtsverwaltungen der Länder zusammengesetzter Auschuß getreten, in dem die drei Hansestädte nach vorhergegangener Verständigung in der Weise gemeinsam vertreten sind, daß deren Landesschulräte in bestimmter, jährlich wechselnder Folge die Vertretung und Federführung im sogenannten Achterauschuß übernehmen.

Zur Vorbereitung der reichsgesetzlichen Regelung des Schulwesens tagte in der Zeit vom 11.—19. Juni 1920 die vom Reichsministerium des Innern berufene Reichsschulkonferenz, die zu allen schwebenden Schulfragen in eingehenden Beratungen Stellung nahm. Teilnehmer der Reichsschulkonferenz waren Vertreter des Reichsministeriums des Innern, der Unterrichtsministerien und -verwaltungen der Länder,

der Gemeindeverwaltungen, der verschiedenartigen Schulen und Hochschulen, pädagogischer, schulpolitischer und wirtschaftlicher Vereinigungen u. a. m.

Gemäß den Bestimmungen der Reichsverfassung in Artikel 143 Abs. 2 (Lehrerbildung), Art. 146 Abs. 1 Satz 2 (Grundschule) und Art. 146 Abs. 2 (bekenntnismäßige Ausgestaltung der öffentlichen Volksschule) wurde auf Grund der im Reichsschulaußschuß und auf der Reichsschulkonferenz stattgehabten Verhandlungen vom Reich die Bearbeitung entsprechender Gesetzesvorlagen unternommen.

Von diesen Gesetzesvorlagen ist bislang allein zur Ausführung des Art. 146 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 147 Abs. 3 das Reichsgesetz über die Grundschule und die Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 und das Reichsgesetz über den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 erlassen. Nicht zustandegekommen sind bislang die in der Reichsverfassung geforderten Gesetze über die bekenntnismäßige Ausgestaltung der öffentlichen Volksschule und über die Lehrerbildung.

Ergebnis der Vermittlungstätigkeit des Reichs im Reichsschulaußschuß sind Richtlinien für den Arbeitsunterricht und für die Grundschule, ferner Vereinbarungen über private Schulen (Art. 147 RB. Reichsministerialblatt Nr. 6 von 1928, S. 53/54) und über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen.

Durch Vereinbarung der Länder ist unter Mitwirkung des Reichsministeriums des Innern der Beginn des Schuljahres, der früher in den einzelnen deutschen Ländern teils im Frühling, teils im Herbst lag, einheitlich für das Reich in den Frühling gelegt; die Feriendauer ist allgemein in den deutschen Ländern auf 85 Tage (einschließlich der in die Ferien fallenden Sonntage) festgesetzt.

Für die deutschen Schulen im Auslande ist beim Reichsministerium des Innern ein Ausschuß eingesetzt, der die Auslandsschulen nach Aufbau und Lehrplan zu begutachten und über Anerkennungsfragen zu entscheiden hat. —

In Bremen bestimmte die Entwicklung des Schulwesens seit 1919 der Gedanke der Durchführung der in der Reichsverfassung vorgesehenen Einheitschule. Am 2. Mai 1919 beschloß die Bremische Nationalversammlung, das bremische Schulwesen im Sinne der Einheitschule umzugestalten. Demgemäß wurde ein dreizehngliedriger Ausschuß eingesetzt, der in Verbindung mit Vertretern der Regierung und der Lehrerkammer alle einschlägigen Fragen zu prüfen hatte. Die Ergebnisse der Beratungen fanden ihren Niederschlag in Anträgen der Schuldeputation auf Neuordnung des bremischen Schulwesens.

Am 4. Dezember 1919 erstattete die Schuldeputation einen Bericht über die Einführung der Grundschule gemäß Artikel 146, Satz 1 und 2 der deutschen Reichsverfassung: „Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf.“ Es wurde beantragt, zu Ostern 1920 für alle öffentlichen bremischen Schulen die unterste Grundschulklasse einzurichten, in die insbesondere auch die Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden sollten, die bislang in die untersten Klassen der bestehenden, drei Jahrgänge umfassenden Privatknabenvorschulen oder in die untersten Klassen der höheren Mädchenschulen eingetreten waren. Gemäß der Bestimmung der Reichsverfassung in Artikel 147, Abs. 3: „Private Vorschulen sind aufzuheben“, wurde beantragt, die bestehenden Knabenvorschulen zu Ostern 1920 aufzuheben und die 3 Unterklassen der höheren Mädchenschulen jahrgangsweise mit Beginn von Ostern 1920 abzubauen. Die Nationalversammlung stimmte den Anträgen der Schuldeputation am 23. Dezember 1919 und der Senat am 2. März 1920 zu. (Verh. zw. S. u. N.-B. 1919/20 S. 742 u. 959). Demgemäß wurden zu Ostern 1920 die bis dahin bestehenden 5 privaten Knabenvorschulen von Müller, Hartung, Schierloh, Walter und Liebig auf den Staat übernommen. Die Klassen X—VII der höheren Mädchenschulen wurden in der Weise abgebaut, daß mit Einrichtung der untersten Klasse der staatlichen Grundschule im Jahre 1920 Klasse X der privaten Mädchenschulen

fortfiel, und 1921, 22 und 23 die Klassen IX, VIII und VII. Von Nationalversammlung und Senat wurde ferner beschlossen, daß der fremdsprachliche Unterricht in den Klassen Sexta der höheren Knaben- und in den 7. Klassen der höheren Mädchenschulen von Ostern 1920 ab ausfallen solle. Dieser Beschluß wurde zum 1. April 1924 wieder aufgehoben.

Die wirtschaftlichen Härten, die sich infolge Abbaus der privaten höheren Mädchenschulen und Auflösung der privaten Vorschulen ergaben, wurden in gegebenen Fällen durch Kauf der Schulgebäude, durch Übernahme der Leiter und der Lehrkräfte in den Staatsdienst und durch Zahlung von Entschädigungen nach Möglichkeit auszugleichen gesucht. —

Die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Vertreter und Vertreterinnen an Volksschulen waren nach dem Kriege so ungünstig geworden, daß die Beteiligten auf Jahre hinaus beschäftigungslos geworden und in wirtschaftliche Bedrängnis gekommen wären, wenn nicht durch besondere Maßnahmen die Möglichkeit zu deren dauernder Beschäftigung in den Schulen geschaffen wäre. Dadurch, daß von 1921 an die Vertreter und Vertreterinnen an Volksschulen in den Zeiten, in denen sie nicht im Vertretungsdienste tätig waren, gegen halbe Tagesvergütung als Helfer und Helferinnen an Schulen Beschäftigung fanden, wurde bislang die erforderliche Zahl von Junglehrern und Junglehrerinnen der Schule erhalten und deren ausreichende Vorbildung im praktischen Schuldienste sichergestellt.

Den akademisch gebildeten Anwärtern für den Schuldienst an höheren Schulen wird gemäß Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 19. Mai/1. Juni 1923 (Verhdlgn. S. 277/78 und 315 und Haushaltsverhandlungen 1925) in der schulamtlichen Ausbildungszeit eine finanzielle Beihilfe gewährt, wenn es die wirtschaftliche Lage im Einzelfall erfordert.

I. Die Volksschulen.

Das gesamte Schulwesen baut sich in Bremen von Ostern 1924 ab gemäß dem Reichsgesetz vom 28. April 1920 auf der 4jährigen Grundschule auf.

Die grundlegenden Bestimmungen des Reichsgrundschulgesetzes lauten:

§ 1.

„Die Volksschule ist in ihren ersten vier Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten. Die Grundschulklassen (=Stufen) sollen unter Wahrung ihrer wesentlichen Aufgaben als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten.“

§ 2.

Die bestehenden öffentlichen Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben.“

Durch das Reichsgesetz vom 18. April 1925 wurde später noch bestimmt, daß besonders leistungsfähige Schüler der Grundschule schon nach dreijährigem Grundschulbesuch in die höhere Schule übergehen können.

Die Grundschule ist die für alle Kinder gemeinsame Schule mit Ausnahme der nicht normalen. Zeitweilige Befreiung vom Grundschulbesuch wird von der Unterrichtsbehörde nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses in besonders begründeten Fällen ausgesprochen.

Nach den vom Reiche im Reichsministerialblatt vom 4. Mai 1923 mitgeteilten Richtlinien über „Zielbestimmung und innere Gestaltung der Grundschule“ und „Be-

stimmungen, die aus den Richtlinien in Verbindung mit dem Grundschulgesetz folgen“, wurde für Bremen ein Lehrplan für die Grundschule bearbeitet, der am 1. April 1926 in Kraft trat. Auf Grund längerer Versuche ist für die ersten beiden Schuljahre neben einem nach Fächern gegliederten Unterricht ein Gesamtunterricht zugelassen, in dem die verschiedenen Unterrichtsgegenstände zwanglos abwechseln. Im übrigen ist einheitliches Arbeitsgebiet der Grundschule die aufnehmende und gestaltende Erfassung der räumlichen und geistigen Kinderheimat unter angemessener Berücksichtigung und Schonung des kindertümlichen sprachlichen Ausdrucks und unter Pflege der planmäßigen Schulung von Auge und Hand durch eigene werktätige Arbeit, sowie durch Beobachtung von Natur, Arbeit und Arbeitsstätten. Damit soll die Grundlage für jede weiterführende Bildung, auch die der höheren Schule, in kindertümlicher Weise gelegt werden.

Nach erfolgreichem Besuch der Grundschule ist den Schülern und Schülerinnen in weiterem vierjährigem Lehrgange der Volksschule das Maß von Wissen und Können zu vermitteln, das sie befähigt, nach der Schulentlassung in die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen des staatlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Gemeinschaftslebens hineinzuwachsen. Die wirksame Ausgestaltung der Volksschule ist fortgesetzt Gegenstand von Versuchen in einzelnen Unterrichtsfächern und Klassen und in weitem Umfange in den Versuchsschulen an der Helgolander-, der Schleswiger- und der Staderstraße gewesen; vgl. Mitteilung des Senats vom 22. Juni 1926 (Verhdlg. S. 277) und Beschluß der Bürgerschaft vom 22. Oktober 1926 (Verhdlg. S. 383).

Allgemein ist den Schulen grundsätzlich größere Selbständigkeit und Freiheit in bezug auf Auswahl und Verteilung des Lehrstoffs gewährt, um die Möglichkeit zu freierer Gestaltung des Unterrichts mit dem Ziele der Entwicklung der Selbsttätigkeit der Jugend zu geben. Entsprechende Ausbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen sind mit staatlichen Mitteln unterstützt worden. Ferner wird für Unterrichtsversuche und Werkunterricht jährlich aus staatlichen Mitteln ein Betrag zur Verfügung gestellt. Auch die Einrichtung von freien Arbeitsgemeinschaften auf der Oberstufe der Volksschule, die den Schülern und Schülerinnen schon vor der Schulentlassung die Möglichkeit besonderer Förderung nach Neigung und Begabung in einzelnen Unterrichtsfächern neben einem gemeinsamen Kernunterrichte bieten sollen, dienen dem Zwecke, die Wirksamkeit der Volksschule in der Richtung des Problems der Arbeitsschule zu steigern.

Um Knaben und Mädchen der Volksschule, die sich mittleren Berufen widmen wollen, in denen eine über das Lehrziel der Volksschule hinausgehende Schulbildung nebst Vertrautheit mit der englischen Sprache gefordert wird, die Möglichkeit zu solcher Ausbildung zu geben, werden seit Ostern 1922 gehobene Volksschulzüge, und zwar 3 für Knaben (in Verbindung mit den Volksschulen an der Hemelingerstraße, Woltmershauser Allee und Schönebeckerstraße) und 4 für Mädchen (bei den Volksschulen an der Lessing-, Oder-, Helgolander- und Regensburgerstraße) geführt. Die gehobenen Volksschulzüge bauen sich auf das vierte Grundschuljahr auf und umfassen fünf Jahrgänge. Schulgeld wird nicht erhoben, und Lernmittel werden frei geliefert.

Die Abschlußklassen, deren erste versuchsweise Ostern 1911 eingerichtet wurde, haben in der Berichtszeit einen weiteren Ausbau erfahren. Sie erfassen die Schüler und Schülerinnen der Volksschule, die infolge wiederholter Nichtversetzung oder des Übergangs aus auswärtigen Volksschulen gegenüber den Normalklassen zurückgeblieben sind und daher beim Fehlen besonderer Einrichtungen ohne eine einigermaßen abgeschlossene Schulbildung ins Leben entlassen werden müßten. In den Abschlußklassen wird nach einem Lehrplan unterrichtet, der in seinen Anforderungen auf das für das Leben Notwendigste beschränkt ist.

Um die Volksschule von schwachbefähigten Kindern zu entlasten, die unterrichtlich und erziehlisch einer besonderen Behandlung bedürfen und daher besondere Maßnahmen erforderlich machen, hat die Hilfsschule für schwachbefähigte Kinder einen weiteren Ausbau erfahren. Es bestehen die Hilfsschulen an der Mainstraße, am Hulsberg, an der Gothaerstraße, an der Begeßackerstraße und an der Kirchenallee. Zur Besserung und Heilung der Sprachgebrechen (Stottern und Stimmeln) und zur Beseitigung fehlerhafter Sprachgewohnheiten sind Kurse für Stotterer und Stammer eingerichtet, in denen die mit Sprachgebrechen behafteten Kinder der Volksschule neben dem Normalunterricht in besonderen Stunden von ihrem Sprachleiden geheilt werden. Auch für Schüler und Schülerinnen der höheren Schulen sind in Verbindung mit dem Sprachheilunterricht der Volksschule Kurse für Stotterer und Stammer eingerichtet worden.

An der Schwerhörigenschule im Schulgebäude an der Georgstraße, die durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 15. Mai / 1. Juni 1923 nach den Sommerferien 1923 eingerichtet wurde, finden Kinder, die wegen hochgradiger Schwerhörigkeit dem für normale Kinder bestimmten Schulunterricht nicht ausreichend zu folgen vermögen, eine ihren Unzulänglichkeiten angemessene geistige Förderung. Die Schwerhörigenschule zählt zur Zeit fünf Klassen.

Taubstumme Kinder haben für die Dauer des schulpflichtigen Alters am Unterricht in der seit dem Jahre 1921 verstaatlichten Taubstummenanstalt (Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 3. und 27. Mai 1921) teilzunehmen, in der sie erziehlisch und unterrichtlich nach den für den Taubstummenunterricht geltenden Grundsätzen von sachverständigen Lehrkräften für die Aufgaben des Lebens vorbereitet werden.

Gemäß Beschluß der Nationalversammlung vom 1./11. Juli 1919, Gesetz vom 20. Juli 1919, ist die Volksschule nebst den mit ihr in Verbindung stehenden Einrichtungen, einschließlich der Gehobenen Volksschulzüge, schulgeldfrei. Mit diesem Beschlusse wurde die vorherige Sonderung der Volksschule in entgeltliche und unentgeltliche Schulen vom 1. April 1919 an rückwirkend aufgehoben. Die erforderlichen Lernmittel (Bücher, Hefte, Schreibmaterialien u. a. m.) werden den Kindern unentgeltlich geliefert.

Infolge der zu Ostern 1921 beschlossenen Eingemeindung erheblicher Teile des Landgebiets in die Stadt wurden die Landschulen von Lehe, Sebaldsbrück, Oslebshausen, Grambke A, Grambke B, Rattenturm und Rablinghausen zu stadtbremischen Volksschulen. Mit Wirkung vom 1. April 1928 ging die Verwaltung der Landschulen allgemein auf Grund des Verwaltungsgesetzes vom 15. April 1928 auf die Stadt Bremen über mit Ausnahme der Schule der Landgemeinde Strom, die bislang abgelehnt hat, ihr Schulvermögen und Schulwesen nach den Bestimmungen des Gesetzes auf die Stadt Bremen zu übertragen. In diesem einen Falle bleibt bis auf weiteres das Gesetz, betreffend das Landschulwesen, in Kraft; jedoch tritt auch hier die Schuldeputation an die Stelle der Behörde für das Landschulwesen.

Die drei Gemeindeschulen, nämlich die evangelische Stephanischule und die beiden katholischen Schulen (St. Johannischule und St. Marienschule) haben sich in gleicher Weise entwickelt wie die übrigen Volksschulen.

II. Die höheren Schulen für die männliche Jugend.

Nach dem Jahresbericht über das Schulwesen der freien Hansestadt Bremen für das Jahr 1916/17 waren derzeit an höheren Knabenschulen vorhanden: zwei Gymnasien (das Alte Gymnasium und das Neue Gymnasium mit realgymnasialer Abteilung), ein Realgymnasium, eine Oberrealschule, die Realschulen in der Altstadt, beim Doventor, in der Neustadt und in der westlichen Vorstadt. Zu den höheren Bildungsanstalten für die männliche Jugend zählte auch das Volksschullehrerseminar.

Von Ostern 1921 ab wurde auf Grund eines Berichts der Schuldeputation vom 3. Februar 1921 und eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 11. Februar 1921, dem der Senat am 15. Februar beitrug, mit dem Abbau des Volksschullehrer- und zugleich des Volksschullehrerinnenseminars in der Weise begonnen, daß von Ostern 1921 ab keine Schüler und Schülerinnen mehr aufgenommen wurden. Nach Artikel 143 Abs. 2 der N.B. ist die Lehrerbildung nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln. Besondere Lehrer-Fachschulen (Seminare) sollen gemäß dieser Bestimmung aufgehoben werden; Lehrer und Lehrerinnen sollen gemeinsam mit den Anwärtern und Anwärterinnen anderer wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Berufe ihre grundlegende Vorbildung auf den zur Hochschule führenden allgemein bildenden Schulen erhalten. Demgemäß wurden das Volksschullehrer- und das Volksschullehrerinnenseminar jahrgangweise bis Ostern 1925, das Oberlyzeum von A. Kippenberg als Bildungsanstalt für Lehrerinnen seminarischer Bildung an höheren Schulen bis Ostern 1926 zu Ende geführt.

Durch Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 24./28. Februar 1922 wurde ferner die Zahl der höheren Schulen Bremens, wie allgemein in Deutschland, durch zwei Schularten erweitert, für die führende Pädagogen seit langem werbend eingetreten waren: die deutsche Oberschule und die deutsche Aufbauschule. Im Mittelpunkt dieser Schulen stehen die deutschkundlichen Fächer (Deutschkunde, Geschichte und Staatsbürgerkunde, philosophische Propädeutik und Kunstpflege). Als erste Fremdsprache tritt nach dem bremischen Lehrplane von Sexta ab Englisch neben Deutsch; von Untersekunda ab wird Latein als zweite Fremdsprache gelehrt. Verhandlungen im Reichsschulaußschuß führten zu einer Vereinbarung der Länder über die Anerkennung dieser Schulformen als Vollanstalten. Die neue deutsche Oberschule für Knaben wurde im Gebäude der Realschule im Westen an Stelle eines Realschulzuges von Ostern 1922 bis Ostern 1926 jahrgangweise aufgebaut und von da ab zu weiterem Ausbau in das Gebäude der Realschule beim Doventor verlegt. Die deutsche Aufbauschule an der Hamburgerstraße, in die auch Mädchen aufgenommen werden, ist eine sechsstufige Vollanstalt, die zu den Lehrzielen der deutschen Oberschule führt. Diese Schulart, deren wesentliche Unterrichtsfächer schon in der Volksschule vorkommen, stellt eine organische Verbindung zwischen der Volksschule und den verschiedenen höheren Berufen her, auch soweit sie durch das Hochschulstudium erschlossen werden.

Wie die Aufbauschule begabten Schülern und Schülerinnen der Volksschule nach vollendetem 7. Schuljahre, also ein Jahr vor dem Austritt aus der Volksschule, die Möglichkeit zum Übergang an eine Vollanstalt bieten soll, so wurden durch Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 15./19. Juli 1921 Einrichtungen zur Überführung von begabten Schülern nach den Tertien der Realschulen an der Realschule in der Altstadt und von Schülerinnen nach den entsprechenden Klassen der Lyzeen am Lyzeum an der kleinen Helle geschaffen. Der Andrang zur Oberstufe der Oberrealschule machte zu Ostern 1926 die Einrichtung je einer Obersekunda an der Realschule im Westen und in der Neustadt erforderlich. Diese Klassen werden vorläufig als Oberstufen der Oberrealschule zu Bremen geführt.

Neben den genannten organisatorischen Maßnahmen wurden im Hinblick auf die durch den Ausgang des Weltkrieges eingetretene Verschiebung unserer kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den fremden Nationen auf Grund eines Berichts der Schuldeputation vom 26. Januar 1922 Änderungen im fremdsprachlichen Unterricht in Vorschlag gebracht, die die Zustimmung von Senat und Bürgerschaft fanden. Mit Ausnahme des Alten Gymnasiums, das Latein als erste Fremdsprache und von Klasse IV ab Englisch lehrt, und eines Zuges der Realschule in der Altstadt, in dem bei genügender Schülerzahl gemäß Entscheidung des Elternhauses Spanisch grundlegende Sprache ist, beginnen sämtliche höheren Schulen Bremens von Sexta ab mit Englisch. Die hohe wirtschaftliche Bedeutung, die Spanien und Spanisch-Amerika für Deutschland und besonders für die Hansestädte gewonnen hat, ist Veranlassung gewesen, unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Elternhauses Spanisch als zweite Fremdsprache von Tertia ab in der Realschule beim Doventor und am Städtischen

Lyzeum an der kleinen Helle einzuführen. Im übrigen wird Französisch als zweite neuere Fremdsprache in unseren höheren Schulen gelehrt.

Um den reiferen Schülern der Vollanstalten eine möglichst eingehende und dementsprechend erfolgreiche Beschäftigung mit den Lehrgegenständen zu ermöglichen, die ihrer persönlichen Art besonders liegen, und so größere Arbeitsfreude und reichere Förderung zu erzielen, ist den Schulen die Gabelung der Primen anheimgegeben, soweit diese Klassen durch ihre Besetzung die Möglichkeit zu einer Sonderung der Schüler nach Neigung und Begabung geben.

In Rücksicht auf die innere Weiterentwicklung des Schulwesens war die Neubearbeitung der Ordnung der Reifeprüfungen an den bremischen Vollanstalten erforderlich, die Ostern 1930 erstmalig in Kraft tritt. Ferner sind neue Lehrpläne für die Realschulen bearbeitet worden; die Neubearbeitung weiterer Lehrpläne steht bevor.

III. Die höheren Schulen für die weibliche Jugend.

Nach dem Jahresberichte für das Schuljahr 1916/17 bestanden an Bildungsanstalten für die weibliche Jugend in Bremen: ein Städtisches Lyzeum mit Studienanstalt, fünf von Preußen anerkannte private Lyzeen von Anna Bredenkamp, Hedwig Kriebisch, Anna Vietor, A. M. Janson und A. Rippenberg, ein staatliches, zu den höheren Schulen zählendes Volksschullehrerinnenseminar, das private Oberlyzeum von A. Rippenberg als Ausbildungsanstalt für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen und drei private höhere Mädchenschulen von Marie Roselius, Anna Waetge und Anna Schomburg. Bei der Neuordnung des Mädchenbildungswesens im Jahre 1912 war die Durchführung dringlicher Neuerungen in der Zusammensetzung der Lehrkörper nur dadurch möglich geworden, daß der Staat sich zur Zahlung erheblicher Jahresunterstützungen an die privaten höheren Mädchenschulen bereit erklärt hatte.

Ein Wechsel innerhalb der bremischen privaten höheren Mädchenschulen trat im Laufe der Berichtszeit zunächst dadurch ein, daß die private höhere Mädchenschule von Anna Waetge November 1920 vom Staate käuflich erworben und als Neustädtische höhere Mädchenschule weitergeführt wurde und daß die von Fräulein Schomburg geleitete höhere Privatschule zu Ostern 1922 als privates Lyzeum anerkannt wurde. Zu Ostern 1923 übernahm der Staat auf Grund getroffener Vereinbarung die privaten Lyzeen von Rippenberg, Janson, Vietor, Schomburg und die höhere Mädchenschule Roselius, weil die finanziellen Verhältnisse der Nachkriegszeit die private Fortführung der bremischen höheren Mädchenschulen nur bei unerträglicher Steigerung der Schulgeldbelastung des Elternhauses zugelassen hätte. Zugleich gingen die privaten Lyzeen von Bredenkamp und Kriebisch-Müller ein, deren Schülerinnen in die Lyzeen Janson und Vietor übernommen wurden. Im übrigen war zu Ostern 1921 der Abbau des staatlichen Lehrerinnenseminars jahrgangsweise von Klasse VI ab und die allmähliche Errichtung einer grundständigen deutschen Oberschule im Gebäude des Lehrerinnenseminars beschlossen worden.

Zugleich mit der Verstaatlichung der höheren Bildungsanstalten für die weibliche Jugend waren bei uns im Zusammenhang mit der gleich gerichteten Bewegung in anderen deutschen Ländern die im übrigen auf dem Gebiete des Mädchenbildungswesens der Lösung harrenden Fragen zu klären.

Preußen hatte am 21. März 1923 eine Verordnung in Kraft gesetzt, nach der in Ergänzung der vorhandenen Studienanstalten und der deutschen Oberschule eine grundständige höhere Schule geschaffen wurde, die in einer mit dem Lyzeum organisch verbundenen Oberstufe den Schülerinnen eine den erhöhten Anforderungen des Lebens entsprechende Bildung und zugleich Hochschulreife vermitteln sollte. Die neue Vollanstalt erhielt die Bezeichnung Oberlyzeum und trat an die Stelle des Oberlyzeums bisheriger Organisation, das in erster Linie als Ausbildungsanstalt für seminariisch gebildete Lehrerinnen höherer Schulen gedacht war.

Um die Gleichwertigkeit der höheren Knaben- und Mädchenschulen auch betreffs der Lehrkräfte zu sichern, bestimmte der preussische Ministerialerlaß vom 21. März 1923,

daß hinsichtlich der Vorbildung der Lehrkräfte in Zukunft grundsätzlich für höhere Knaben- und Mädchenschulen die gleichen Bestimmungen gelten sollten. Um die Anerkennung der Zeugnisse der bremischen höheren Bildungsanstalten für die weibliche Jugend als gleichberechtigt mit den Zeugnissen der entsprechenden Anstalten Preußens und damit allgemein zu sichern, und um zugleich eine wirksamere Gestaltung des bremischen höheren Mädchenschulwesens zu erreichen, wurde ein aus weiblichen und männlichen Vertretern der Organisationen der Lehrkräfte der bremischen und der Bremerhavener höheren Bildungsanstalten für die weibliche Jugend zusammengesetzter Ausschuß berufen, der mit 2 Vertretern der Schulbehörde die schwebenden Schulfragen behandelte. Das Ergebnis der Beratungen war die Unterlage für weitere Verhandlungen in der Schuldeputation, die zu folgenden Neuerungen im bremischen höheren Mädchenbildungswesen führten:

1) Um die Anerkennung der von Ostern 1923 ab in Bremen in 6 Jahrestufen im Aufbau begriffenen Lyzeen zu sichern, wurde in einer Übergangszeit von 4 Jahren, vom 1. April 1924 an gerechnet, von Klasse III der Lyzeen ab der gesamte wissenschaftliche Unterricht, in den vorausgehenden Klassen die Hälfte der wissenschaftlichen Stunden nach und nach etwa in vier gleichen Jahresraten akademisch gebildeten Lehrkräften übertragen. Für die entsprechenden Klassen der Studienanstalt wurde die gleiche Bestimmung durchgeführt.

2) Die Neustädtische höhere Mädchenschule wurde von Ostern 1924 ab jahrgangweise als Lyzeum unter angemessener Umbildung des Lehrkörpers umgestaltet.

3) Das Städtische Oberlyzeum A. Rippenberg wurde von Ostern 1924 ab als Oberlyzeum der Oberrealschulrichtung im Sinne der preussischen Bestimmungen vom März 1923 jahrgangweise bis Ostern 1926 durchgeführt.

4) Von Ostern 1925 ab wurde die allmähliche Umwandlung der realgymnasialen in eine gymnasiale Studienanstalt begonnen, der entsprechend dem hervorgetretenen Bedürfnis seit Oktober 1928 ein gesonderter realgymnasialer Zug angegliedert wird.

Bremen hat demnach zurzeit an Bildungsanstalten für die weibliche Jugend:

1) 3 Bollanstalten, und zwar:

- a. die gymnasiale Studienanstalt an der Al. Helle mit realgymnasialem Zug,
- b. die Deutsche Oberschule an der Karlstraße und
- c. das Oberlyzeum Rippenberg (der Oberrealschulrichtung).

2) 7 Lyzeen, und zwar:

Lyzeum a. d. Al. Helle, Lyzeum Janzon, Vietor, Schomburg, Lyzeum i. d. Neustadt und (seit Ostern 1929) Lyzeum i. d. westl. Vorstadt.

3) Höhere Mädchenschule von M. Roselius.

Für die bremischen Lyzeen und Oberlyzeen sind in Gemeinschaft mit Vertretern der Behörde neue Lehrpläne bearbeitet worden.

IV. Sondereinrichtungen der bremischen allgemein bildenden Schulen, die innerhalb der Berichtszeit getroffen sind.

1. Einrichtungen zur allgemeinen Förderung der erziehlischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule.

a. Schülerwanderungen. Außer dem von der Schule gepflegten Turnen und Jugendspiel sind Jugendwanderungen eingeführt, die neben der Kräftigung des Körpers, der Unterstützung des Unterrichts und der Weckung und Förderung der Liebe zur Heimat, der Pflege der Gemeinschaftsverbundenheit von Lehrern und Schülern auch außerhalb der Schule dienen sollen. Vom vierten Schuljahre ab kommen halbtägige, vom sechsten Schuljahre ab ganztägige Wanderungen in Betracht, die der Regel nach einmal im Monat stattfinden. Die Schüler sind zur Teilnahme an dem von der Schule eingerichteten Wandertage verpflichtet; doch kann aus besonderen Gründen vom Klassenlehrer Befreiung von der Teilnahme gewährt werden.

Neben den verbindlichen halb- und ganztägigen Wanderungen finden mehrtägige freiwillige Schülerwanderungen statt. Während die ersteren mit der näheren Heimat bekannt machen sollen, führen letztere nach schönen Punkten der weiteren Heimat. Für das siebente Schuljahr der Volks- und der höheren Schulen sind zweitägige Fahrten, vom achten Schuljahre ab drei- bis viertägige Fahrten vorgesehen. Für die mehrtägigen freiwilligen Schülerwanderungen werden den Schülern Beihilfen gewährt. Die Führung der Wandergruppen erfolgt durch die Lehrer und Lehrerinnen der Kinder.

Zu besonderer Förderung des Wanderns ist in Rinteln a. d. Weser aus Staatsmitteln ein Bremer Wanderheim eingerichtet, das als Mittelpunkt für Wanderungen im Wesergebirge dient. Durch finanzielle Unterstützung sind die im Wandergebiet bremischer Schulen liegenden Jugendherbergen gefördert worden.

b. Baden und Schwimmen. Zur Pflege der Gesundheit und des Sinnes für Reinlichkeit sind in einer großen Zahl unserer Volksschulen Brausebäder eingerichtet, die einmal wöchentlich innerhalb der Schulzeit unentgeltlich verabreicht werden.

Sämtlichen Schülern und Schülerinnen der Volksschulen wie der höheren Schulen wird unentgeltlicher Schwimmunterricht erteilt, soweit nicht die Schulärzte eine Befreiung für notwendig erachten. Nach einem alljährlich vorab aufgestellten Verteilungsplane werden die Schulen auf die Flußbadeanstalten und auf die geschlossenen Badeanstalten am Breitenweg und am Steffensweg verteilt. Der Schwimmunterricht wird von Lehrern und Lehrerinnen gegeben, die die erforderliche Befähigung erworben haben. Durch Trockenschwimmübungen an geeigneten Apparaten in den Turnhallen wird der Schwimmunterricht vorbereitet.

c. Schulärztliche Überwachung und Schulpflege. Für die ärztliche Überwachung der Bremischen Volksschulen einschließlich der Landschulen und der höheren Schulen sind vier hauptamtliche Schulärzte und zwei hauptamtliche Schulärztinnen angestellt. Die wichtigsten Aufgaben der Schulärzte sind:

- a. die Untersuchung aller Kinder des ersten und fünften Schuljahres;
- b. jährliche Nachuntersuchungen krankheitsbedrohter Kinder;
- c. Klassenbesuche. Kinder, welche den Lehrern oder dem Arzte durch ihr Aussehen, durch häufige Versäumnis u. a. m. aufgefallen sind, werden einer genaueren ärztlichen Untersuchung und Überwachung unterworfen.
- d. Vor Austritt aus der Schule werden sämtliche Schüler und Schülerinnen ärztlich untersucht, wobei gleichzeitig die Frage der Berufseignung zur Besprechung kommt.

Bei den schulärztlichen Besuchen werden auch allgemeine Belehrungen über Gesundheitspflege gegeben.

Gegenwärtig ist auf Grund amtlicher Feststellungen über die Zahnverhältnisse der Schulkinder die Durchführung einer staatlich geordneten Schulzahnpflege in Vorbereitung.

Für die Aufgaben der Schulpflege waren seit 1920 zwölf hauptamtliche Schulpflegerinnen angestellt; am 1. April 1925 wurde eine besondere Bezirksfürsorge eingerichtet; seitdem werden die Aufgaben der Schulpflege von dieser mit wahrgenommen.

d. Schülerspeisung. An ungenügend ernährte Kinder aus bedürftigen Verhältnissen wird unentgeltlich Milch und Brot verabfolgt, wenn der Schularzt dies für erforderlich hält und das Elternhaus nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln genügend für die Hebung des Ernährungszustandes solcher Kinder zu sorgen. Auch in den Landheimen erfolgt die Speisung besonders bedürftiger Kinder aus staatlichen Mitteln.

e. Landaufenthalt. In weitem Umfange erfolgt die Aussendung von Kindern auf das Land, an die See und in Solbäder aus Mitteln, die staatlich vom Jugendamt oder privatim von einzelnen Verbänden und Einzelpersonen bereitgestellt

werden. Die Auswahl der Kinder geschieht in der Regel durch die Schulärzte. Die Überwachung und Betreuung der Kinder erfolgt im wesentlichen durch Lehrer und Lehrerinnen, Schwestern und Kindergärtnerinnen.

f. Schullandheime. Auch die Landheimbewegung hat innerhalb der Berichtszeit kräftige Förderung erfahren. Von den Versuchsschulen an der Helgolander-, der Schleswiger- und der Staderstraße sind Landheime in der Umgegend Bremens an geeignet gelegenen Punkten eingerichtet worden. Finanzielle Träger der Landheime sind die Schulgemeinden der einzelnen Versuchsschulen. Der Staat hat finanzielle Beihilfen geleistet. Zweck der Landheime ist, in geordneter Aufeinanderfolge die einzelnen Klassen der Versuchsschulen im Landheim losgelöst vom Elternhaus einige Zeit in engster Lebensgemeinschaft zusammenzuschließen, die ländliche Umgebung der Heime unter heimatkundlichen Gesichtspunkten pädagogisch auszuwerten und so die Jugend allgemein in Unterricht, Erziehung und körperlicher Übung seelisch, geistig und körperlich zu fördern.

Ein auf Wangerooge vom Jugendamt eingerichtetes Bremer Schülerheim dient sowohl der gesundheitlichen wie auch der unterrichtlichen Förderung der Jugend. Einzelne höhere Schulen haben auf kurze Zeit ihren Unterricht dorthin, wie auch in Schullandheime und Jugendherbergen der näheren Umgebung Bremens verlegt.

2) Schülerauslese für die höheren Schulen.

Um auf Grund der Beobachtungen der Grundschule ein möglichst zutreffendes Urteil über die zur Aufnahme in höhere Schulen gemeldeten Schüler und Schülerinnen zu gewinnen, sind vom Bremischen Institut für Jugendkunde Beobachtungsbogen bearbeitet worden, nach deren Anweisungen die Lehrkräfte der Grundschule ein Urteil über die bisherige Schulbewährung der Prüflinge abzugeben haben. Die Auslese der Schüler und Schülerinnen erfolgt auf Grund des Urteils der Grundschule und einer von der höheren Schule zu veranstaltenden Prüfung.

Das Ausleseverfahren für alle zur höheren Schule gemeldeten Schüler und Schülerinnen besteht in einem Unterricht von 3 Tagen Dauer vormittags von 9—12 Uhr bei den höheren Schulen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist. In diesem Unterricht ist eine schriftliche Prüfung in Rechnen, Diktat, Grammatik einheitlich und eine freie deutsche Arbeit nach Bestimmung der einzelnen Schule über einen naheliegenden Stoff aus dem Unterrichte oder aus dem Anschauungskreise der Kinder einzufügen. Die für alle Schulen gemeinsamen schriftlichen Prüfungsaufgaben, die zu den gleichen Terminen an den höheren Schulen anzufertigen sind, werden von einem Ausschusse bearbeitet, der aus Vertretern der einzelnen höheren Schulen und der Grundschule unter dem Vorsitz eines Vertreters der Schulaufsichtsbehörde zusammengesetzt ist. Eine Dauer des Ausleseverfahrens über 3 Tage hinaus bis zum Höchstmaß einer Woche ist den Schulen anheimgegeben.

Betreffs Pflege weitergehender Fühlungnahme zwischen den Lehrkräften der Grundschule und der höheren Schule zum Zwecke verständnisvollen Zusammenarbeitens bei der Auslese der Kinder der Grundschule für die höhere Schule ist den in Frage kommenden Lehrkräften empfohlen, wechselseitig in den Klassen, aus denen die Kinder der Grundschule für die höheren Schulen ausgelesen werden und in die Grundschüler und -schülerinnen bei den höheren Schulen eintreten, Einblick in den Unterricht zu nehmen.

3) Bereitstellung von Mitteln zur Förderung des Zuganges Minderbemittelter zu den höheren Schulen gemäß Artikel 146 Abs. 3 der Reichsverfassung.

a. Seit dem Jahre 1923 werden den Ländern von Seiten des Reichs Erziehungsbeihilfen zur Verfügung gestellt, deren Höhe für Bremen im Durchschnitt der Jahre 1926—1929 rund RM 2000— beträgt. Die Reichserziehungsbeihilfen werden zur Unterstützung außergewöhnlicher Begabungen verwandt, deren Förderung im allgemeinen Staatsinteresse liegt.

b. Der Zugang Minderbemittelter zu den höheren Schulen wird im übrigen in Bremen durch folgende Einrichtungen gefördert:

- 1) Durch Staffelung des Schulgeldes in Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Elternhauses und die Gesamtkinderzahl der Familie;
- 2) durch Gewährung freier Lernmittel für bedürftige Schüler und Schülerinnen der höheren Schulen;
- 3) durch Erziehungsbeihilfen für minderbemittelte Kinder der höheren Schulen, die erstmalig im Haushalt 1925 von Senat und Bürgerschaft in Höhe von *RM* 15 000.— jährlich bewilligt wurden.

Bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfen an bedürftige Schüler und Schülerinnen der höheren Schulen werden nur solche Kinder berücksichtigt, für die nach ihrer ganzen Persönlichkeit, ihrer Begabung und ihren Leistungen der Besuch der höheren Schule besonders wünschenswert ist. In der Regel werden Kinder erst nach dem achten Schuljahre unterstützt, da die Eltern die Kinder auch in der Volksschule zu unterhalten haben. Nur in besonderen Fällen erfolgt eine Bewilligung in früheren Schuljahren. Die Höhe der Erziehungsbeihilfen richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles. Alljährlich wird geprüft, ob die Voraussetzungen, unter denen eine Erziehungsbeihilfe bewilligt ist, noch vorliegen.

V. Zusammensetzung der Unterrichtsbehörde.

Das Unterrichtswesen des Bremischen Staatsgebiets untersteht der Leitung der Senatskommission für das Unterrichtswesen. In Vegesack und Bremerhaven wird das Schulwesen durch den Magistrat verwaltet, der für die Ausführung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen Sorge trägt. Der Senatskommission für das Unterrichtswesen sind die Schulaufsichtsbeamten unterstellt, denen die Beaufsichtigung und nach näherer Bestimmung die Leitung des Schulwesens übertragen ist. Die Zahl der für das bremische Staatsgebiet bestimmten Schulaufsichtsbeamten — in der Vorkriegszeit 2 Schulräte, von denen neben der gemeinsamen Beaufsichtigung der höheren Knaben- und der höheren Mädchenschulen der eine die allgemeinen Schulfragen, der andere die Fragen des Fach- und Fortbildungsschulwesens zu bearbeiten hatte, und 2 Schulinspektoren, ein Erster Schulinspektor und ein Schulinspektor für das Volksschulwesen, die zur Beaufsichtigung und Bearbeitung der besonderen Fragen des Volksschulwesens berufen waren — wurde infolge der erheblichen Erweiterung der Schuleinrichtungen, der inneren Ausgestaltung des gesamten Schulwesens vom Jahre 1919 ab und der Verstaatlichung des Mädchenbildungswesens in Rücksicht auf die dadurch gesteigerten und erweiterten Aufgaben um zwei vermehrt. Zugleich wurde eine Neuordnung der Schulverwaltung und der Schulaufsicht in der Weise geschaffen, daß die Stellen eines Landesschulrates, je eines Oberschulrates für die höheren Schulen, Volksschulen und Fortbildungs- und Fachschulen, und zwei Schulratsstellen für das Volksschulwesen eingerichtet wurden. Der Landesschulrat ist zuständig für die Bearbeitung der allgemeinen Fragen des bremischen Schulwesens. Er hat der allgemeinen Schulentwicklung den nötigen Zusammenhang zu sichern, nimmt die Vertretung der Bremischen Unterrichtsverwaltung im Ausschuß für das Unterrichtswesen beim Reiche wahr und bearbeitet mit dem Oberschulrat für das höhere Schulwesen die Angelegenheiten der höheren Schulen. Die Bearbeitung der besonderen Fragen des Volksschulwesens nebst Wahrnehmung der Volksschulaufsicht ist dem Oberschulrat für das Volksschulwesen nebst zwei Schulräten übertragen. Die Sonderfragen des Fortbildungs- und Fachschulwesens werden von einem Oberschulrat für das Fortbildungs- und Fachschulwesen bearbeitet. Der Leiter des Amtes für Leibesübungen ist zugleich Berater der Senatskommission für das Unterrichtswesen in Fragen des Turnens und der Leibesübungen und Bearbeiter der entsprechenden Vorlagen.

Landwirtschaftliche Schulen im Reich für die Jahre 1929 bis 1930

Jahr	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	2048	2049	2050	2051	2052	2053	2054	2055	2056	2057	2058	2059	2060	2061	2062	2063	2064	2065	2066	2067	2068	2069	2070	2071	2072	2073	2074	2075	2076	2077	2078	2079	2080	2081	2082	2083	2084	2085	2086	2087	2088	2089	2090	2091	2092	2093	2094	2095	2096	2097	2098	2099	2100	2101	2102	2103	2104	2105	2106	2107	2108	2109	2110	2111	2112	2113	2114	2115	2116	2117	2118	2119	2120	2121	2122	2123	2124	2125	2126	2127	2128	2129	2130	2131	2132	2133	2134	2135	2136	2137	2138	2139	2140	2141	2142	2143	2144	2145	2146	2147	2148	2149	2150	2151	2152	2153	2154	2155	2156	2157	2158	2159	2160	2161	2162	2163	2164	2165	2166	2167	2168	2169	2170	2171	2172	2173	2174	2175	2176	2177	2178	2179	2180	2181	2182	2183	2184	2185	2186	2187	2188	2189	2190	2191	2192	2193	2194	2195	2196	2197	2198	2199	2200	2201	2202	2203	2204	2205	2206	2207	2208	2209	2210	2211	2212	2213	2214	2215	2216	2217	2218	2219	2220	2221	2222	2223	2224	2225	2226	2227	2228	2229	2230	2231	2232	2233	2234	2235	2236	2237	2238	2239	2240	2241	2242	2243	2244	2245	2246	2247	2248	2249	2250	2251	2252	2253	2254	2255	2256	2257	2258	2259	2260	2261	2262	2263	2264	2265	2266	2267	2268	2269	2270	2271	2272	2273	2274	2275	2276	2277	2278	2279	2280	2281	2282	2283	2284	2285	2286	2287	2288	2289	2290	2291	2292	2293	2294	2295	2296	2297	2298	2299	2300	2301	2302	2303	2304	2305	2306	2307	2308	2309	2310	2311	2312	2313	2314	2315	2316	2317	2318	2319	2320	2321	2322	2323	2324	2325	2326	2327	2328	2329	2330	2331	2332	2333	2334	2335	2336	2337	2338	2339	2340	2341	2342	2343	2344	2345	2346	2347	2348	2349	2350	2351	2352	2353	2354	2355	2356	2357	2358	2359	2360	2361	2362	2363	2364	2365	2366	2367	2368	2369	2370	2371	2372	2373	2374	2375	2376	2377	2378	2379	2380	2381	2382	2383	2384	2385	2386	2387	2388	2389	2390	2391	2392	2393	2394	2395	2396	2397	2398	2399	2400	2401	2402	2403	2404	2405	2406	2407	2408	2409	2410	2411	2412	2413	2414	2415	2416	2417	2418	2419	2420	2421	2422	2423	2424	2425	2426	2427	2428	2429	2430	2431	2432	2433	2434	2435	2436	2437	2438	2439	2440	2441	2442	2443	2444	2445	2446	2447	2448	2449	2450	2451	2452	2453	2454	2455	2456	2457	2458	2459	2460	2461	2462	2463	2464	2465	2466	2467	2468	2469	2470	2471	2472	2473	2474	2475	2476	2477	2478	2479	2480	2481	2482	2483	2484	2485	2486	2487	2488	2489	2490	2491	2492	2493	2494	2495	2496	2497	2498	2499	2500	2501	2502	2503	2504	2505	2506	2507	2508	2509	2510	2511	2512	2513	2514	2515	2516	2517	2518	2519	2520	2521	2522	2523	2524	2525	2526	2527	2528	2529	2530	2531	2532	2533	2534	2535	2536	2537	2538	2539	2540	2541	2542	2543	2544	2545	2546	2547	2548	2549	2550	2551	2552	2553	2554	2555	2556	2557	2558	2559	2560	2561	2562	2563	2564	2565	2566	2567	2568	2569	2570	2571	2572	2573	2574	2575	2576	2577	2578	2579	2580	2581	2582	2583	2584	2585	2586	2587	2588	2589	2590	2591	2592	2593	2594	2595	2596	2597	2598	2599	2600	2601	2602	2603	2604	2605	2606	2607	2608	2609	2610	2611	2612	2613	2614	2615	2616	2617	2618	2619	2620	2621	2622	2623	2624	2625	2626	2627	2628	2629	2630	2631	2632	2633	2634	2635	2636	2637	2638	2639	2640	2641	2642	2643	2644	2645	2646	2647	2648	2649	2650	2651	2652	2653	2654	2655	2656	2657	2658	2659	2660	2661	2662	2663	2664	2665	2666	2667	2668	2669	2670	2671	2672	2673	2674	2675	2676	2677	2678	2679	2680	2681	2682	2683	2684	2685	2686	2687	2688	2689	2690	2691	2692	2693	2694	2695	2696	2697	2698	2699	2700	2701	2702	2703	2704	2705	2706	2707	2708	2709	2710	2711	2712	2713	2714	2715	2716	2717	2718	2719	2720	2721	2722	2723	2724	2725	2726	2727	2728	2729	2730	2731	2732	2733	2734	2735	2736	2737	2738	2739	2740	2741	2742	2743	2744	2745	2746	2747	2748	2749	2750	2751	2752	2753	2754	2755	2756	2757	2758	2759	2760	2761	2762	2763	2764	2765	2766	2767	2768	2769	2770	2771	2772	2773	2774	2775	2776	2777	2778	2779	2780	2781	2782	2783	2784	2785	2786	2787	2788	2789	2790	2791	2792	2793	2794	2795	2796	2797	2798	2799	2800	2801	2802	2803	2804	2805	2806	2807	2808	2809	2810	2811	2812	2813	2814	2815	2816	2817	2818	2819	2820	2821	2822	2823	2824	2825	2826	2827	2828	2829	2830	2831	2832	2833	2834	2835	2836	2837	2838	2839	2840	2841	2842	2843	2844	2845	2846	2847	2848	2849	2850	2851	2852	2853	2854	2855	2856	2857	2858	2859	2860	2861	2862	2863	2864	2865	2866	2867	2868	2869	2870	2871	2872	2873	2874	2875	2876	2877	2878	2879	2880	2881	2882	2883	2884	2885	2886	2887	2888	2889	2890	2891	2892	2893	2894	2895	2896	2897	2898	2899	2900	2901	2902	2903	2904	2905	2906	2907	2908	2909	2910	2911	2912	2913	2914	2915	2916	2917	2918	2919	2920	2921	2922	2923	2924	2925	2926	2927	2928	2929	2930	2931	2932	2933	2934	2935	2936	2937	2938	2939	2940	2941	2942	2943	2944	2945	2946	2947	2948	2949	2950	2951	2952	2953	2954	2955	2956	2957	2958	2959	2960	2961	2962	2963	2964	2965	2966	2967	2968	2969	2970	2971	2972	2973	2974	2975	2976	2977	2978	2979	2980	2981	2982	2983	2984	2985	2986	2987	2988	2989	2990	2991	2992	2993	2994	2995	2996	2997	2998	2999	3000	3001	3002	3003	3004	3005	3006	3007	3008	3009	3010	3011	3012	3013	3014	3015	3016	3017	3018	3019	3020	3021	3022	3023	3024	3025	3026	3027	3028	3029	3030	3031	3032	3033	3034	3035	3036	3037	3038	3039	3040	3041	3042	3043	3044	3045	3046	3047	3048	3049	3050	3051	3052	3053	3054	3055	3056	3057	3058	3059	3060	3061	3062	3063	3064	3065	3066	3067	3068	3069	3070	3071	3072	3073	3074	3075	3076	3077	3078	3079	3080	3081	3082	3083	3084	3085	3086	3087	3088	3089	3090	3091	3092	3093	3094	3095	3096	3097	3098	3099	3100	3101	3102	3103	3104	3105	3106	3107	3108	3109	3110	3111	3112	3113	3114	3115	3116	3117	3118	3119	3120	3121	3122	3123	3124	3125	3126	3127	3128	3129	3130	3131	3132	3133	3134	3135	3136	3137	3138	3139	3140	3141	3142	3143	3144	3145	3146	3147	3148	3149	3150	3151	3152	3153	3154	3155	3156	3157	3158	3159	3160	3161	3162	3163	3164	3165	3166	3167	3168	3169	3170	3171	3172	3173	3174	3175	3176	3177	3178	3179	3180	3181	3182	3183	3184	3185	3186	3187	3188	3189	3190	3191	3192	3193	3194	3195	3196	3197	3198	3199	3200	3201	3202	3203	3204	3205	3206	3207	3208	3209	3210	3211	3212	3213	3214	3215	3216	3217	3218	3219	3220	3221	3222	3223	3224	3225	3226	3227	3228	3229	3230	3231	3232	3233	3234	3235	3236	3237	3238	3239	3240	3241	3242	3243	3244	3245	3246	3247	3248	3249	3250	3251	3252	3253	3254	3255	3256	3257	3258	3259	3260	3261	3262	3263	3264	3265	3266	3267	3268	3269	3270	3271	3272	3273	3274	3275	3276	3277	3278	3279	3280	3281	3282	3283	3284	3285	3286	3287	3288	3289	3
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	---

B. Statistische Mitteilungen über die höheren Schulen des bremischen Staatsgebiets vom 1. April 1917 bis Mai 1929.

I. Tabelle über die Zahl der Schüler und Schülerinnen in den höheren Schulen. Schuljahre 1917 bis 1929.

I. Stadt Bremen.		April 1917	April 1918	April 1919	April 1920	April 1921	April 1922	Mai 1923	Mai 1924	Mai 1925	Mai 1926	Mai 1927	Mai 1928	Mai 1929			
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.		
a) Höhere Knabenschulen.																	
1. Altes Gymnasium		357	—	394	—	405	—	423	—	447	—	444	—	431	—		
2. Neues Gymnasium		402	25	432	29	455	35	461	27	457	26	455	20	418	20		
3. Realgymnasium		494	33	505	23	535	8	597	4	607	—	604	—	596	—		
4. Oberrealschule		510	2	552	1	586	1	608	1	585	—	579	—	633	—		
5. Deutsche Volkshochschule		—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	35	—	56	—		
* 6. Deutsche Oberschule		—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	75	—	108	—		
7. Realschule beim Doventor		465	—	489	—	485	—	530	—	527	—	495	—	500	—		
** 8. Realschule in der weibl. Vorstadt		342	—	374	—	387	—	429	—	448	—	454	—	406	—		
9. Realschule in der Altstadt		627	—	597	—	590	—	587	—	603	—	593	—	566	—		
** 10. Realschule in der Neustadt		440	—	444	—	444	—	447	—	449	—	464	—	468	—		
Σa		3637	60	3767	53	3887	44	4068	32	4099	26	4141	20	4179	20		
b) Höhere Mädchenschulen.																	
1. Lyzeum mit Stubienanstalt an der Kleinen Felle		—	312	—	380	—	450	—	478	—	486	—	542	—	580	—	
2. Oberlyzeum Kippenberg		—	659	—	654	—	660	—	612	—	563	—	474	—	420	—	
a) Klassen der Unter- und Mittelstufe (Lyzeum)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
b) Klassen der Oberstufe		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3. Deutsche Oberschule		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4. Lyzeum Janlon		—	596	—	668	—	744	—	696	—	630	—	553	—	729	—	
5. Lyzeum Victor		—	392	—	392	—	375	—	335	—	321	—	281	—	448	—	
6. Lyzeum Schenck	19	343	15	379	15	358	—	300	—	247	—	211	—	206	—		
7. Lyzeum (bis 1928 im Entfichen) in der Neustadt		—	247	—	274	—	356	—	380	—	334	—	318	—	271	—	
8. Höhere Mädchenschule Roßhaus		—	322	—	316	—	384	—	443	—	459	—	451	—	387	—	
9. Lyzeum Breitenkamp		—	271	—	298	—	292	—	276	—	245	—	222	—	—	—	
10. Lyzeum Friedrich-Wilhelm		—	347	—	348	—	359	—	341	—	316	—	330	—	—	—	
11. Lyzeum in der weibl. Vorstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Σb		19	3 489	15	3 709	15	3 978	—	3 860	—	3 591	—	3 400	—	3 021	—	
c) Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.																	
1. Volkshochschullehrer-Seminar		185	—	184	—	176	—	139	—	97	—	74	—	51	—		
2. Volkshochschullehrerinnen-Seminar		—	107	—	93	—	85	—	82	—	58	—	47	—			
3. Oberlyzeum Kippenberg		—	99	—	97	—	91	—	88	—	65	—	53	—			
Σc		185	206	184	190	176	176	139	170	97	123	74	100	51	73		
d) Vorschulen.																	
1. Müller		240	—	291	—	362	—	228	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. Hartung		248	—	249	—	232	—	183	—	—	—	—	—	—	—	—	
3. Schierloh		404	—	448	—	456	—	362	—	—	—	—	—	—	—	—	
4. Walter		244	—	251	—	253	—	166	—	—	—	—	—	—	—	—	
5. Liebig		217	—	250	—	236	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
Σd		1353	—	1489	—	1559	—	989	—	—	—	—	—	—	—	—	
e) Summe für Stadt Bremen.		5194	3765	5456	3952	5637	4198	5321	4063	4196	3740	4215	3320	4290	3114	4000	
Prozentfuß		57,8%	42,2%	58,0%	42,0%	57,4%	42,6%	56,3%	43,7%	52,9%	47,1%	54,4%	45,6%	57,6%	42,4%	57,1%	42,9%
		8049		9407		9835		9283		7996		7735		7344		7011	
II. Hafenstädte.																	
a) Bremerhaven.																	
1. Gymnasium und Realschule		369*	—	388*	—	413*	—	187	—	175	—	175	—	177	—		
a) Gymnasium		433	—	418	—	388	—	355	—	335	—	318	—	361	—		
b) Realschule		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2. Lyzeum mit Stubienanstalt		—	95	—	84	—	94	—	76	—	57	—	46	—			
a) Stubienanstalt		—	449	—	508	—	502	—	488	—	446	—	382	—			
b) Lyzeum		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Σa		802	544	801	592	800	596	542	594	500	503	493	428	538	480	444	431
b) Vegesack.																	
1. Realgymnasium		275	14	277	15	246	15	229	15	217	6	192	4	259	8	227	1
2. Lyzeum		42	229	58	248	44	241	29	242	—	215	—	191	—	208	—	189
Σb		317	243	335	293	290	256	258	257	217	221	192	195	259	211	227	190
c) Summe für die Hafenstädte.		1 119	787	1 136	885	1 090	852	800	821	717	724	685	623	797	691	671	621
		1 906		1 991		1 942		1 621		1 441		1 308		1 488		1 292	
III. Gesamtsumme.		6 313	4 542	6 591	4 807	6 727	5 050	6 021	4 883	4 913	4 461	4 900	4 143	5 027	3 805	4 671	3 632
Prozentfuß		58,1%	41,9%	57,8%	42,2%	57,2%	42,8%	55,2%	44,8%	52,9%	47,1%	54,2%	45,8%	57,0%	43,0%	56,2%	43,8%
		10 865		11 899		11 777		10 904		9 377		9 043		8 832		8 303	

* in Verbindung mit der Realschule beim Doventor.
 ** mit Oberrealschuloberstufe.

II. Tabelle über Klassenzahl und Klassenbesetzungen in den höheren Schulen (höhere Knaben- und Mädchenschulen der Tabelle I). Schuljahre 1922—1929.

Ort	Schuljahr	Zahl der Klassen				Auf eine Klasse entfallen durchschnittlich an Schülern:			
		im ganzen	auf der			im ganzen	auf der		
			Unterstufe (VI—IV)	Mittelstufe (U III—U II)	Oberstufe (O II—O I)		Unterstufe (VI—IV)	Mittelstufe (U III—U II)	Oberstufe (O II—O I)
Bremen	1922	248	128	92	28	30,60	36,39	27,92	13,61
	1923	238	113	98	27	30,40	36,81	32,99	13,11
	1924	231	101	103	27	30,13	35,95	28,82	13,41
	1925	241	101	111	29	30,30	36,98	28,16	15,41
	1926	249	102	113	34	29,95	35,57	28,23	18,79
	1927	258	105	114	39	28,41	33,10	26,93	20,10
	1928	257	96	116	45	27,47	32,22	26,66	19,44
	1929	252	89	113	50	27,10	33,29	26,15	18,22
Bremerhaven	1922	39	18	15	6	23,62	31,17	20,07	9,83
	1923	38	18	15	5	26,79	35,00	22,47	10,60
	1924	35	15	14	6	25,00	31,33	22,40	11,50
	1925	35	15	14	6	25,71	31,67	24,64	13,33
	1926	35	14	15	6	24,37	29,00	24,07	14,33
	1927	32	13	13	6	24,66	27,77	26,38	14,17
	1928	32	13	13	6	24,91	27,92	25,46	17,17
	1929	32	13	13	6	22,94	26,15	22,92	16,00
Begefaß	1922	15	7	6	2	25,80	34,29	22,17	7,00
	1923	15	7	6	2	31,33	40,86	26,66	12,50
	1924	14	6	6	2	29,79	43,33	23,33	8,50
	1925	15	7	6	2	26,53	32,29	26,17	12,50
	1926	15	7	6	2	26,07	29,29	26,17	14,50
	1927	15	6	7	2	25,80	29,33	24,14	21,00
	1928	14	6	6	2	25,93	27,83	25,17	22,50
	1929	15	6	6	3	22,33	23,50	23,67	17,33

III. Bemerkungen zu den Tabellen des Jahresberichts für die höheren Schulen.

I. Tabelle: Zahl der Schüler und Schülerinnen in den höheren Schulen.

Die Zahlen sind getrennt gegeben unter I für die Stadt Bremen, unter II für die Hafenstädte, unter III für das Staatsgebiet.

1. Gesamtsumme für das Staatsgebiet. (Teil III der Tabelle)

Die Tabelle umfaßt die Schülerzahlen für die Schuljahre 1917 bis 1929, in denen nach dem vorausgehenden Bericht starke Veränderungen im Aufbau des Gesamtschulwesens und infolge davon in der Zahl und Art der Schulen selbst vor sich gegangen sind. Daher erklärt sich der an sich auffallende Gang der Zahlen unter III, Zeile c. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen steigt zunächst von 10855 im Jahre 1917 bis auf 11777 im Jahre 1919, um von da an bis auf die Zahl 7898 im Jahre 1929 zu fallen.

Auf wesentliche Ursachen führt bereits der Aufbau der Gesamttabelle.

Teil Ib (Höhere Mädchenschulen in der Stadt Bremen) zeigt das Eingehen der beiden Lyzeen Bredenkamp und Kriebisch-Müller mit Schluß des Schuljahrs 1922 (vergl. S. 164 des Berichtes). Die stärkere Einwirkung dieses Verschwindens von zwei ganzen Schulen auf den Gesamtbestand an Schülerinnen ist jedoch nur scheinbar. In Wirklichkeit sind die Schülerinnen dieser beiden Anstalten im wesentlichen in die Lyzeen Janson und Vietor überführt worden, wie ein Vergleich der Zahlen für diese beiden Anstalten in den Jahren 1922 (834 Schülerinnen) und 1923 (1177 Schülerinnen) ohne weiteres ergibt.

Bemerkbarer beeinflußt den Gang der Gesamtzahlen unter IIIc der allmähliche Abbau der unter Ic aufgeführten Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (vergl. S. 163 und 164 des Berichtes), die im Jahre 1917 zusammen noch 391 Schüler und Schülerinnen zählten und mit dem Schuljahr 1927 endgültig verschwunden sind.

Die wesentlichste Ursache des Abfalls der Gesamtzahlen in der Reihe IIIc wird jedoch erst aus der Zusammenstellung unter Id, Vorschulen, ersichtlich. Das Inkrafttreten des Reichsgrundschulgesetzes bedeutet für Bremen das Aufhören aller Vorschulen (vergl. S. 5 des Berichtes), und zwar sowohl der in Bremen-Stadt bis dahin als selbständige Anstalten bestehenden 5 Vorschulen für Knaben, die damit von 1921 ab nicht mehr im Plan erscheinen, als auch der im Gesamtbau der höheren Mädchenschulen unter Ib der Tabelle in diesem Sinne als Vorschule zu rechnenden Klassenstufen VII—X. Die Schülerzahl der selbständigen Vorschulen ist in den ersten Berichtsjahren noch auf über 1500 angestiegen. Die entsprechende Zahl von Knaben ist also in den späteren Berichtsjahren in der zur Volksschule gehörigen Grundschule enthalten. In den Hafenstädten standen die in diesem Sinne als Vorschule zu bezeichnenden Klassenstufen mit der eigentlichen höheren Schule in unmittelbarer Verbindung. Dies ist bei der Wertung der Zahlen unter II der Tabelle zu beachten.

Für die Berichtsjahre, in denen die Vorschulen für Knaben in Bremen noch gesondert aufgeführt werden, sind also bei den Schulen unter Ib und II entsprechende Schuljahrgänge als Vorschulklassen zu denken; die Zahl ihrer Schüler und Schülerinnen ist daher in der Gesamtsumme unter IIIc ebenfalls mit enthalten. Darüber hinaus haben die Mädchenschulen bei der jahrgangsweisen Durchführung des Abbaues der Vorschulklassen in den Schuljahren 1921 und 1922 noch solche Klassen in ihrem Bestande gehabt, zuletzt 1922 noch Klassen VII. Ab Ostern 1923 waren dann auch die Lyzeen sechsstufige Anstalten wie die Realschulen.

Bei Beachtung dieser Verhältnisse ändert sich der Gang der Zahlen unter IIIc während der Berichtsjahre. Nimmt man nämlich für eine Überschlagesrechnung die Zahlen unter Id als Norm, überträgt man sie sinngemäß auf die Zahlen unter Ib und II und bringt man die damit für die Vorschuljahrgänge in Annäherung gültigen Zahlen von den Gesamtzahlen der Jahre 1917 bis 1920 unter IIIc in Abzug, so sinken die Zahlen für diese vier ersten Berichtsjahre

auf rund 7 900 im Jahre 1917,

" " 8 200 " " 1918,

" " 8 500 " " 1919,

" " 8 800 " " 1920.

Damit wandelt sich bei Beachtung des eben für die Jahre 1921 und 1922 und die Mädchenschulen besonders Gesagten der Abfall der Zahlen in der Gesamtreihe unter IIIc zunächst in einen von 1917 an bis 1921, vergleichsweise auch noch bis 1923, andauernden langsamen Anstieg des Besuchs der höheren Schulen um, der der Ausdruck des seit Jahren zu beobachtenden stärkeren Andranges zu den höheren Schulen ist. Wenn die entsprechende Kurve im weiteren Verlauf ein Schwanken und schließlich bis zum letzten Berichtsjahre, 1929, ein Absinken der Zahl um rund 1000 Schüler und Schülerinnen zeigt, so kommen hier zwei außerhalb der höheren

Schule liegende Tatsachen zur Auswirkung. Das Schwanken um das Jahr 1923 spiegelt die Einwirkung der Inflationszeit auf den Besuch der höheren Schulen wieder. Nach der Festigung unserer Verhältnisse im Jahre 1924 steigt die Schülerzahl der höheren Schulen wieder an. Sie wird jedoch in ihrer absoluten Höhe nunmehr durch den vom Jahre 1925 an in den Schulen sich auswirkenden und noch bis zum Schluß der Berichtsperiode andauernden Geburtenrückgang aus den Jahren 1915—1919 bestimmt. Der Geburtenrückgang der einzelnen Jahre wirkt sich jeweils nach 10 Jahren zuerst in der höheren Schule aus. Wir hatten für Bremen-Stadt in den hier in Frage kommenden Jahren folgende Geburtenziffern:

1914/15	6 234
1915/16	4 265
1916/17	3 431
1917/18	3 159
1918/19	3 331
1919/20	5 497

Während also die Zahl der Geburten in den Jahren 1914/15 bis 1917/18 im Verhältnis 100 zu 50 gesunken ist, ist die Zahl der diesen Geburtenjahrgängen entsprechenden Schulkinder der höheren Schulen vom Jahre 1925 zum Jahre 1928 nur im Verhältnis 100 zu 65 abgefallen. Das besagt, daß für die höheren Schulen der Geburtenausfall zu einem wesentlichen Teil durch den verstärkten Andrang ausgeglichen wird. Wir haben also in der Zahlenreihe unter III c auch in den Jahren nach der Inflation ein Andauern des verstärkten Übergangs zur höheren Schule zu sehen, wenn wir die hier maßgebenden Zahlen im Vergleich mit den Geburtenziffern werten.

Unter III, Gesamtsumme, Zeile b, ist ein Vergleich zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Schülerinnen durch den Hundertsatz gegeben. Es zeigt sich die allgemein zu beobachtende Tatsache des stärkeren Besuchs der höheren Schulen durch Knaben als durch Mädchen. Für diese Zahlen sind zwei Gründe maßgebend: 1) Wenn das Elternhaus infolge seiner wirtschaftlichen Lage nicht imstande ist, alle Kinder durch die höhere Schule gehen zu lassen, so entscheidet es in stärkerem Maße zu Gunsten der Knaben. 2) Die durchschnittliche Schulzeit der Knaben auf der höheren Schule ist länger als die der Mädchen, weil ein größerer Prozentsatz an Knaben als an Mädchen über den Zeitpunkt der Erlangung der Obersekundareife hinaus die höheren Schulen, hier also die Oberstufe der Vollanstalten, besucht. Deutlich zeigt die Zahlenreihe unter III a und b jedoch die Wandlung, die nach dieser Richtung im Verlaufe der letzten 13 Schuljahre eingetreten ist, sofern der Prozentsatz der Schüler von 1917 bis 1929 von 58,1% auf 54,3% gesunken, der Prozentsatz der Schülerinnen von 41,9% auf 45,7% angestiegen ist.

Die Unstetigkeitsstelle in der Zahlenreihe in den Jahren 1921 und 1922 erhält ihre Deutung dadurch, daß in diesen Jahren auf der Knaben Seite die Vorschulen bereits abgebaut waren, während auf der Mädchen Seite 1921 noch Klassen VIII und VII, 1922 noch Klassen VII, also gewissermaßen noch einzelne Vorschuljahrgänge bestanden. Es ist anzunehmen, daß die Gründung neuer Vollanstalten für Mädchen in den letzten Jahren (Deutsche Oberschule für Mädchen und Oberstufe des Oberlyzeums der Oberrealschulrichtung für Mädchen, vergl. S. 163 und 164 des Berichtes), weiter die Anbahnung eines realgymnasialen neben dem gymnasialen Zuge an der Studienanstalt für Mädchen (vergl. S. 165 des Berichtes) und die Aufnahme von Mädchen in die Aufbauschule für Knaben (vergl. S. 163 des Berichtes), die weitere Annäherung der Prozentsätze an Knaben und Mädchen unserer höheren Schulen in den nächsten Jahren zur Folge haben werden. In gleicher Richtung wird zweifellos auch die Änderung der Einstellung des Elternhauses zu der Ausbildung der Mädchen auf der höheren

Schule und die Verstaatlichung des höheren Mädchenschulwesens unter Gleichstellung der Schulgelddöhe für Mädchen und für Knaben weiter wirken.

2. Stadt Bremen (Teil I der Tabelle).

a. Gesamtheit. (Ie).

Die Summenzahlen für die Stadt Bremen unter Ie zeigen wieder den oben beschriebenen Gang durch die Berichtsjahre. Setzt man auch hier für die Jahre 1917 bis 1920 die Schüler der Knabenvorschulen und in etwa gleichem Verhältnis die Schülerinnen der Vorschulklassen der höheren Mädchenschulen ab, so erhält man für das Jahr 1917 rund 6 200 Schüler und Schülerinnen,

"	"	"	1918	"	6 400	"	"	"	"
"	"	"	1919	"	6 700	"	"	"	"
"	"	"	1920	"	7 300	"	"	"	"

und damit unter Hinzunahme der Zahlen der weiteren Jahre eine Zahlenreihe, die die oben angedeuteten Gesetzmäßigkeiten in allen Einzelheiten vielleicht noch ausgeprägter zeigt. Die Schlüsse gelten in gleicher Weise für die Stadt Bremen wie für die Gesamtzahlen des bremischen Staatsgebietes. Auch das Prozentverhältnis der Knaben und Mädchen zeigt im ganzen die entsprechenden Einzelgrößen und den entsprechenden Gang.

b. Höhere Knabenschulen (Ia der Tabelle).

Die Gesamtzahl der Schüler zeigt hier eine im ganzen stetige Steigerung von 1917 an bis 1926. Die Inflationszeit und ihre Wirkung werden völlig durch den immer stärker werdenden Andrang zur höheren Schule ausgeglichen. Der Geburtenrückgang macht sich aus dem gleichen Grunde hier sogar erst vom Jahre 1927 an in der Gesamtzahl der Schüler praktisch bemerkbar.

Die Zahl der Mädchen in den höheren Knabenschulen ist gering, gemessen an der Gesamtzahl. Ihre Abnahme von 1917 bis 1920 erklärt sich daraus, daß die Notwendigkeit des Besuches des Realgymnasiums an der Kaiser-Friedrichstraße und der Oberrealschule durch Mädchen nach vollem Ausbau der realgymnasialen Studienanstalt an der Kleinen Helle nicht mehr gegeben war. Dagegen sind seit 1925 Mädchen in die 1922 eröffnete Deutsche Aufbauschule für Knaben aufgenommen worden, deren Zahl sich bis zum Jahre 1929 bis auf 48 gesteigert hat (vergl. S. 163 des Berichtes).

Neben der Deutschen Aufbauschule für Knaben an der Hamburgerstraße ist seit April 1922 als Knabenvollanstalt eine grundständige Deutsche Oberschule für Knaben jahrgangsweise durchgeführt worden, zunächst in Verbindung mit der Realschule im Westen bis zum Jahre 1926, von da ab in Verbindung mit der Realschule beim Doventor (vergl. S. 163 des Berichtes). Dies ist zu beachten, wenn man die Entwicklung der Schülerzahlen der beiden genannten Realschulen vom Jahre 1917 an bis 1929 verfolgt. Denn dieser Aufbau der Deutschen Oberschule und der Wechsel der Anstalt, an die sie angegliedert ist, erklären die Unstetigkeiten in der Zahlenfolge für Realschule im Westen und Realschule beim Doventor.

Die einzelnen höheren Schulen zeigen den mehrfach erwähnten Zahlengang während der Berichtsjahre mehr oder weniger ausgeprägt, unter Beachtung der eigentlich eine Verminderung der Zahlen bewirkenden Ursachen im allgemeinen ein dauerndes Anwachsen der Zahlen. Eine Ausnahme macht die Realschule in der Altstadt, bei deren Besetzungsziffer die vermindernenden Momente bis zum Jahr 1929 überwiegen. Bei der Steigerung der Zahlen für die Realschulen im Westen und in der Neustadt und auch bei der Gesamtanstalt Deutsche Oberschule mit Realschule beim Doventor ist das Aufbauen der Oberstufe besonders zu beachten. Die Real-

schulen im Westen und in der Neustadt waren im Jahre 1929 voll ausgebaut, die Deutsche Oberschule beim Doventor bis zur Unterprima einschließlich (vergl. S. 163 des Berichtes).

c. Höhere Mädchenschulen (Ib der Tabelle).

Hier zeigt die Entwicklung der Gesamtzahlen am stärksten die Entwicklung des Andranges zur höheren Schule vom Jahre 1917 an bis zum Jahr 1929. Denn hier sind in den Zahlen für die ersten Berichtsjahre noch die Schülerinnen der Klassen X bis VII der damals 10klassigen höheren Mädchenschulen eingeschlossen, während jetzt diese Schulen als Nichtvollanstalten 6stufig sind, so daß man zur Ermittlung der mit den Zahlen der letzten Berichtsjahre vergleichbaren Schülerinnenzahlen zu einer Verminderung etwa im Verhältnis 10:6 genötigt ist. Dann stehen beispielsweise rund 2100 Schülerinnen im Alter von 10 und mehr Jahren des Jahres 1917 rund 3000 Schülerinnen des entsprechenden Alters im Jahre 1929 gegenüber.

Im einzelnen ist nochmals aufmerksam zu machen 1. auf das mit Schluß des Jahres 1922 sich vollziehende Aufgehen der Lyzeen Bredenkamp und Kriebisch-Müller in die Städtischen Lyzeen Janzon und Vietor (vergl. S. 164 des Berichtes), 2. auf den im gleichen Schuljahr einsetzenden jahrgangweisen Aufbau der Deutschen Oberschule für Mädchen (vergl. S. 164 des Berichtes) und 3. auf den 1925 beginnenden Aufbau der Oberstufe des Oberlyzeums Rippenberg, das sich damit zu einer Vollanstalt der Oberrealschulrichtung entwickelt (vergl. S. 164 des Berichtes). Die gleichzeitige Abnahme der Schülerinnenzahl der Unter- und Mittelstufe des Oberlyzeums Rippenberg erklärt sich aus den räumlichen Verhältnissen der Gesamtanstalt, die dazu nötigten, Klassen der Unter- und Mittelstufe eingehen zu lassen, um Raum für Klassen der Oberstufe zu gewinnen, da das Gebäude nur für insgesamt 12 Klassen Raum bietet, die Oberstufe aber wegen des Einstromens von Schülerinnen von den übrigen bremischen Lyzeen bald schon doppelzügig eingerichtet werden mußte.

Die bei den höheren Mädchenschulen in den Jahren 1917—1919 aufgeführte geringe Zahl von Knaben erklärt sich daraus, daß damals das Lyzeum Schomburg in seine Vorschulklassen auch einzelne Knaben mit aufnahm, die später nach Erreichen des Sertaneralters in die höheren Knabenschulen übertraten.

d. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (Ic der Tabelle)

Dieser Teil der Tabelle bedarf keiner weiteren Erläuterung (vergl. S. 163 des Berichtes).

e. Vorschulen (Id; vergl. S. 159 des Berichtes).

Daß die Zahl der Schüler im letzten Jahre des Bestehens der Anstalten, 1920 nur rund $\frac{2}{3}$ der vorausgehenden Jahre betrug, erklärt sich daraus, daß schon ein Jahr zuvor keine Neuaufnahmen in die bis dahin drei Jahrgänge umfassenden Schulen mehr erfolgen durften.

3. Hafenstädte (Teil II der Tabelle).

Die allgemeine Entwicklung des Schulwesens in den Hafenstädten ist in allem Wesentlichen der Entwicklung des stadtbremischen Schulwesens gefolgt.

Im einzelnen ist zu der Übersicht folgendes zu bemerken: Bei der Entwicklung der Summenzahlen (IIc der Tabelle) von 1917 bis 1929 ist zu beachten, daß Vorschulklassen in Bremerhaven sowohl bei dem Gymnasium (für Gymnasium und Realschule gemeinsam) als auch bei dem Lyzeum mit Studienanstalt vorhanden waren; in Begefac bei dem Lyzeum, hier als Vorschulklassen gewissermaßen auch für das Realgymnasium. Daher erklären sich die großen Zahlen von männlichen Besuchern des Lyzeums Begefac

in den Jahren 1917 bis 1920. Diese große Zahl von Vorschulklassen im Verhältnis zu der Gesamtheit der höheren Schulen in den Hafenstädten erklärt den anscheinend starken Rückgang der Gesamtzahl der Schüler und Schülerinnen von 1917 bis 1929. Auf folgende Einzelheiten darf aufmerksam gemacht werden.

1) Die Zahlen für das Gymnasium in den Jahren 1917 bis 1919 enthalten in sich die $2 \times 3 = 6$ Vorschulklassen für das Gymnasium und für die Realschule, Klassen, die in einzelnen Jahren bis zu 40 Schülern hatten.

2) Die Schulen in Bremerhaven zeigen in ihrer Gegenüberstellung der Knaben und Mädchen vom Jahre 1925 an ein Überwiegen der Mädchen über die Knaben. Der Grund liegt in den besonderen Verhältnissen hinsichtlich der Verteilung der höheren Schulen über das Gesamtgebiet der Unterweserstädte.

3) Ebenso ist bei einem Vergleich der entsprechenden Verhältnisse in einzelnen Jahren bei den höheren Schulen Begeßack zu bedenken, daß beide Schulen nur einen Bruchteil ihrer Schüler und Schülerinnen aus der Stadt Begeßack erhalten und im übrigen die höheren Schulen einer weiteren ländlichen und industriellen Umgebung sind, so daß der Zustrom von Schülern und Schülerinnen aus der näheren und weiteren Umgebung sich in einzelnen Jahren nicht unwesentlich verschieben kann.

II. Tabelle: Klassenzahl und Klassenbesetzungen in den höheren Schulen. Schuljahre 1922—1929.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse in Bremen, Bremerhaven und Begeßack verbieten hier eine Zusammenfassung zu Gesamtzahlen für das Staatsgebiet. Die Erhebung erstreckt sich über die letzten 8 Schuljahre. (Seit der Verstaatlichung des höheren Mädchenschulwesens im Jahre 1922 liegt das Zahlenmaterial über die Besetzung aller einzelnen Klassen lückenlos vor.)

1. Stadt Bremen:

Die Klassenzahl ist zunächst von 1922 bis 1924 von 249 auf 231 gesunken, im wesentlichen durch Verminderung der Zahl der Klassen der Unterstufe. Mit Schluß des Schuljahres 1922 gehen die Lyzeen Bredenkamp und Kriebisch-Müller in den Lyzeen Janson und Vietor auf, was mit einem Zusammenlegen von Klassen verbunden ist; die Umbildung der höheren Mädchenschulen aus 10stufigen zu 6stufigen Schulen unter Verlust der Klassen X—VII wirkt sich hier noch aus, sofern im Jahre 1922 noch 15 Klassen VII bestanden, die im darauf folgenden Jahr 1923 nicht mehr gebildet wurden.

Nach 1924 steigt die Klassenzahl an; wie die Aufteilung in Klassen der Mittel- und Unterstufe zeigt, durch Bildung neuer Klassen der Mittelstufe, insbesondere aber der Oberstufe. Nach der Tabelle I über die Schülerzahl tritt hier die Entstehung neuer Anstalten mit Mittel- und Oberstufenklassen in Erscheinung, die Deutsche Aufbauschule für Knaben seit 1922, die Deutsche Oberschule für Knaben seit 1922, die Oberstufenklassen der Realschule im Westen und der Realschule in der Neustadt seit Ostern 1926, die Deutsche Oberschule für Mädchen seit 1922, die Oberstufenklassen des Oberlyzeums Rippenberg seit Ostern 1925. Vermindernd auf die Klassenzahl der Mittelstufe, insbesondere aber wieder der Oberstufe wirkte der Abbau der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, der mit dem Schuljahr 1926 beendet wurde. Der Geburtenrückgang zeigt sich an der Verminderung der Klassenzahl auf der Unterstufe Ostern 1928 und Ostern 1929.

Die Klassenbesetzung zeigt für die Gesamtheit ein geringes Absinken von 30,5 im Jahre 1922 auf 27,1 im Jahre 1929. Zu beachten ist, daß es sich bei diesen Zahlen um Durchschnittswerte handelt, bei denen eine große Zahl von Klassen der Oberstufe (zuletzt 50) mit Schülern und Schülerinnen bis zu 19 und 20 Jahren

mitgerechnet sind, weiter, daß in den älteren Schulen eine größere Zahl von kleineren Klassenräumen benutzt werden muß, in denen nur eine geringere Besetzung möglich ist.

Die Auflösung der Gesamtzahl für die Klassenbesetzung in die Zahlen für die Unter-, Mittel- und Oberstufe, also für Schüler und Schülerinnen von normaler Weise 10—13, 13—16, 16—19 Jahren, giebt die notwendigen Unterschiede in den Besetzungen. Für die 10—13-Jährigen haben wir durchschnittliche Klassenbesetzungen bis zu 37, absinkend bis auf 32,2 im Jahre 1928 und bereits wieder ansteigend auf 33,3 im laufenden Schuljahr 1929. Hier macht sich der Geburtenrückgang bemerkbar. Für die absolute Höhe ist zu beachten, daß einzelne kleinere Schulen nur eine Klasse VI haben; eine Heraushebung der Durchschnittsbesetzung durch Zusammenlegen von Klassen hat da ihre Grenze, wo die Zahl 1 für kleinere Schulen oder 2 für größere Schulen erreicht ist. Auch sind die Schulen zum Teil Bezirksschulen, andere sind in ihrer Art und nach ihrem Lehrplan nur einmal vorhanden, womit eine weitere Begrenzung für das Zusammenlegen von Klassen zum Zwecke der Erhöhung der durchschnittlichen Klassenbesetzung aller Schulen von vornherein gegeben ist. Der Ostern 1930 auf dieser Stufe erstmalig wesentliche bemerkbare Geburtenanstieg nach dem Krieg wird nach der Zahl der bislang bereits vorliegenden Anmeldungen die durchschnittliche Klassenbesetzung hier voraussichtlich stark in die Höhe drücken.

Die Mittelstufe, Alter 13—16 Jahre, zeigt eine im ganzen gleichbleibende durchschnittliche Besetzung von 26—28 Schülern und Schülerinnen, die Oberstufe mit dem Lebensalter 16—19 Jahre zeigt das Anwachsen der durchschnittlichen Klassenbesetzung von 13,1 im Jahre 1923 auf 20,1 im Jahre 1927, 19,4 im Jahre 1928, 18,3 im Jahre 1929. Beachtet man dabei, daß im gleichen Zeitraum die Klassenzahl der Oberstufe von 28 auf 50 gestiegen ist, so ist ersichtlich, daß der starke Zustrom zu der Oberstufe unserer höheren Schulen von der Schulverwaltung so eingeordnet wurde, daß neue Klassen nur gebildet wurden, wenn eine Überbesetzung drohte. Die Erhöhung der Klassenzahl ist also nicht, wie durchaus denkbar wäre, von einem Gleichbleiben der durchschnittlichen Klassenbesetzung, sondern von ihrer Erhöhung um rund 50% begleitet gewesen. Mit der Zahl 18—20 als durchschnittlicher Besetzungsziffer von Klassen mit Schülern und Schülerinnen bis zu 19 Jahren und darüber ist man als Regel an der Grenze dessen, was pädagogisch zu verantworten ist.

2. Bremerhaven und Vegeesack.

Das für die Stadt Bremen Gesagte gilt im ganzen auch für Bremerhaven und Vegeesack. Dem Gang der Zahlen, wie er sich aus der Tabelle ergibt, ist nichts weiter hinzuzufügen. Man beachte auch hier den Anstieg der Klassenbesetzungen, vor allem auf der Oberstufe. Der Abfall der Besetzungen auf der Unterstufe, insbesondere bei Vegeesack, erklärt sich hier zwangsläufig aus dem Geburtenrückgang, da hier nur je eine einzügige Knabenschule und eine einzügige Mädchenschule vorhanden sind, die im Grenzfall nur bis auf je 1 Klasse auf der einzelnen Klassenstufe heruntergehen können.

C. Statistische Mitteilungen über die Volksschulen des bremischen Staatsgebiets vom 1. April 1917 bis Mai 1929.

I. Tabelle über die Volksschulen der Stadt Bremen.

1. Übersicht über den Bestand an Kindern und Klassen.

a. Zahl der Kinder.

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Die Schülerzahl betrug im Mai	12 047	12 275	12 562	12 837	13 183	13 553	13 837	14 183	14 513	14 837	15 183	15 513	15 837
a. in den städtischen Volksschulen ¹⁾ ...	20 245	20 562	20 837	21 183	21 513	21 837	22 183	22 513	22 837	23 183	23 513	23 837	24 183
b. in d. St. Et. Volksschulen ²⁾ ...	277	259	293	301	299	301	311	314	300	323	322	314	297
c. in den zwei kathol. Gemeindef. Schul.	1 801	1 848	1 784	1 813	1 749	1 737	1 600	1 438	1 385	1 382	1 307	1 402	1 396
d. in d. St. Et. Volksschulen ³⁾ ...	617	653	635	615	607	593	620	627	647	608	609	589	559
e. in der Taubstummenanstalt	ab 1921 staatlich				33	33	32	30	29	25	26	23	25
f. in d. Schwerhörigen Schul.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g. in den beiden Volksschulen, ab 1922 nur Mädchen.	210	206	201	227	216	216	94	104	117	133	134	93	40
Es ...	35 197	34 803	34 466	35 247	37 809	35 742	33 262	30 040	27 608	28 346	28 934	29 103	29 050

b. Zahl der Klassen⁴⁾

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
a. in den städtischen Volksschulen ¹⁾ ...	253	259	259	259	259	259	259	259	259	259	259	259	259
b. in d. St. Et. Volksschulen ²⁾ ...	417	419	419	419	419	419	419	419	419	419	419	419	419
c. in den zwei kathol. Gemeindef. Schul.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. in d. St. Et. Volksschulen ³⁾ ...	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
e. in der Taubstummenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. in d. Schwerhörigen Schul.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g. in den beiden Volksschulen, ab 1922 nur Mädchen.	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Es ...	749	759	777	840	956	968	922	841	834	860	897	912	921

2. Gesamtzuwachs oder -abnahme in den letzten Jahren.

Zu 1) — 4) siehe die entsprechenden Bemerkungen auf S. 35/36 unter VI.	1917/18	—	394
	1918/19	—	337
	1919/20	+	781
	1920/21	*) +	2529
	1921/22	—	2067
	1922/23	—	2479
	1923/24	—	3223
	1924/25	—	2469
	1925/26	+	750
	1926/27	+	584
	1927/28	+	172
	1928/29	—	53

3. Schulentwinge.

Öffern	1917	4527
"	1918	4433
"	1919	4462
"	1920	5621
"	1921	5312
"	1922	3493
"	1923	3871
"	1924	2612
"	1925	2605
"	1926	5459
"	1927	5571
"	1928	4919
"	1929	4613

(Übernahme der Vorlesungen)
(Eingemeindungen: 7 Land-
schulen.)

*) In dieser Zahl sind nicht nur die Schüler der Grundschulst. im 1. Schuljahr, sondern auch die Schüler aus den eingemeindeten Vororten enthalten.

4. Durchschnittsclassenbesetzung.

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Städt. Volksschulen auschl. Abschl. und geh. Züge...	48,40	47,36	45,47	43,17	40,63	38,10	37,18	37,22	33,68	34,30	33,81	33,15	32,71
Abschlußklassen	31,12	34,33	32,75	34,50	31,50	27,87	30,65	27,74	26,90	19,72	16,17	16,43	17,14
Gebobene Züge	—	—	—	—	—	36,14	35,07	33,71	33,00	29,11	27,66	28,09	27,74
Stephanischule	34,62	32,37	48,83	37,62	37,57	37,62	38,88	39,25	37,50	40,38	40,25	39,25	37,13
Kathol. Schulen	47,39	48,63	45,74	44,21	42,46	42,36	41,03	38,26	39,57	38,39	37,76	37,89	35,79
Hilfsschulen	22,85	24,03	21,16	18,63	18,39	17,43	17,71	19,59	19,61	18,42	18,45	17,85	16,94
Waisenhäuser (ab 1922 Mädchenwaisenhäuser)	35,00	29,42	28,71	32,42	30,85	41,50	34,67	39	44,33	44,67	31,00	—	—

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Sämtl. Stadtbremische Volksschulen													
Grundschulklassen (V, VI, VII, VIII)								37,74	35,26	35,56	35,30	34,79	34,41
Oberer Klassen (I, II, III, IV)								35,83	32,54	32,85	31,48	29,68	28,23

5a. Anteil der Hilfsschulkinder an der Gesamtzahl.

1917.....	1,72 %	1924.....	2,07 %
1918.....	1,87 %	1925.....	2,32 %
1919.....	1,84 %	1926.....	2,15 %
1920.....	1,74 %	1927.....	2,11 %
1921.....	1,60 %	1928.....	2,20 %
1922.....	1,61 %	1929.....	1,93 %
1923.....	1,84 %		

5b. Anteil der Abschlußklassen-
schüler (=Schülerinnen)5c. Anteil der taubstummten
Kinder5d. Anteil der schwerhörigen
Kinder

1917.....	0,71 %		
1918.....	0,50 %		
1919.....	0,38 %		
1920.....	0,39 %		
1921.....	0,33 %	1921.....	0,1 %
1922.....	1,87 %	1922.....	0,1 %
1923.....	2,12 %	1923.....	0,1 %
1924.....	2,13 %	1924.....	0,1 %
1925.....	2,05 %	1925.....	0,1 %
1926.....	2,02 %	1926.....	0,09 %
1927.....	1,96 %	1927.....	0,09 %
1928.....	1,58 %	1928.....	0,08 %
1929.....	1,08 %	1929.....	0,08 %
		1924.....	0,02 %
		1925.....	0,16 %
		1926.....	0,12 %
		1927.....	0,12 %
		1928.....	0,12 %
		1929.....	0,14 %

6. Statistik der

[illegible]

Nichtverfechten ⁵⁾.

1921/22		1922/23		1923/24		1924/25		1925/26		1926/27		1927/28		1928/29	
Nn.	M.	Nn.	M.	Nn.	M.	Nn.	M.	Nn.	M.	Nn.	M.	Nn.	M.	Nn.	M.
8,53%	7,18%	9,01%	7,25%	6,75%	6,77%	7,93%	5,37%	6,23%	6,48%	5,63%	3,98%	5,62%	3,16%	4,52%	4,67%
7,02%	5,25%	5,48%	9,00%	6,13%	4,71%	5,09%	5,40%	5,23%	4,25%	3,78%	3,37%	2,95%	3,16%	4,01%	3,19%
7,25%	6,34%	5,34%	5,25%	5,27%	4,56%	6,29%	6,63%	6,10%	6,09%	4,96%	5,27%	3,11%	3,79%	3,89%	3,31%
5,60%	4,67%	4,60%	9,77%	6,62%	3,78%	4,28%	5,39%	5,38%	4,06%	4,78%	4,81%	4,24%	3,83%	4,83%	2,93%
5,14%	3,73%	4,54%	3,83%	3,57%	2,77%	5,07%	3,48%	4,20%	4,31%	5,24%	3,53%	3,59%	1,45%	3,93%	1,27%
3,41%	4,07%	2,67%	3,43%	3,28%	1,98%	3,73%	1,93%	2,88%	3,33%	2,27%	1,30%	2,38%	2,09%	2,81%	0,45%
1,83%	1,38%	2,21%	1,25%	1,87%	0,88%	1,41%	1,22%	2,17%	1,11%	1,34%	1,64%	0,77%	0,63%	1,61%	0%
						3,13%	2,44%	3,16%	7,65%*	0%	3,79%	1,47%	0,81%	3,70%	4,65%
						3,13%	0%	4,94%	2,03%	1,19%	1,33%	0%	1,56%	4,55%	3,91%
						3,57%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0,75%	1,35%	4,48%
						—	—	0%	2,44%	0%	0%	0%	0%	1,39%	2,24%

Zu ⁵⁾ siehe die entsprechende Bemerkung auf S. 190.

* In dem Geh. Zug der Schule an der Helgolanderstraße mußten von 42 Mädchen 10 sitzen bleiben! (Offenbar ist in diesem Falle die Auslese nicht glücklich gewesen.)

7. Familiensprache der Kinder.

Es sprechen eine fremde Sprache	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
in den Volksschulen (einschl. Stephanischule und Hilfschule) bei so geringer Beherrschung des Deutschen, daß der Unterricht der Kinder dadurch beeinträchtigt wurde	6	9	7	8	34	16	11	5	39	39	15	10	7
bei genügender Beherrschung des Deutschen	97	96	93	75	60	111	87	85	68	71	63	58	42
insgesamt	103	105	100	83	94	127	98	90	107	110	78	68	49
in den katholischen Schulen bei so geringer Beherrschung des Deutschen, daß der Unterricht der Kinder dadurch beeinträchtigt wurde	18	26	37	52	39	30	9	19	16	8	10	12	9
bei genügender Beherrschung des Deutschen	504	457	499	421	430	388	313	284	260	258	230	184	156
insgesamt	522	483	536	473	469	418	322	303	276	266	240	196	165
zusammen (Volksschule einschließlich der katholischen Schule)	625	588	636	556	563	545	420	393	383	376	318	264	214
Davon: Johannisschule bei so geringer Beherrschung des Deutschen, daß der Unterricht der Kinder dadurch beeinträchtigt wurde	—	—	—	(2)	—	(5)	(1)	(4)	—	—	—	—	(2)
bei genügender Beherrschung des Deutschen	(8)	(4)	(4)	(1)	(6)	—	(7)	(3)	(2)	(4)	(4)	(3)	(2)
insgesamt	(8)	(4)	(4)	(3)	(6)	(5)	(8)	(7)	(2)	(4)	(4)	(3)	(4)

Es entfielen auf 1000 Schulkinder Fremdsprachige:

in	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
den Volksschulen	3,10	3,21	3,08	2,50	2,62	3,75	3,11	3,16	4,11	4,11	2,85	2,46	1,78
der Johannischule	13,94	7,69	7,56	5,57	11,09	9,02	14,73	13,54	4,05	8,00	7,87	5,52	7,31
der Marienschule	397,83	360,69	423,80	368,62	383,19	349,11	297,07	321,39	307,17	297,05	265,77	224,68	189,63

8. Berufsstatistik über die Knaben der Volksschulen.

Berufe	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Volksschullehrerfeminar	0,61	0,66	0,59	0,64	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichner, Architekten, Techniker usw.	2,20	1,66	1,38	0,89	0,99	1,05	1,33	0,51	0,63	1,07	0,73	0,35	0,83
Kanzleidienst usw.	2,20	1,61	1,86	2,62	2,11	1,60	0,94	0,87	1,10	2,15	1,46	1,05	0,89
Kaufmännische Lehre in Handel, Verkehr, Industrie	16,81	17,17	12,80	15,72	19,08	22,70	22,78	26,83	18,23	11,27	13,91	14,98	12,76
davon: Kleinhandel	(3,42)	(2,87)	(2,97)	(2,63)	(3,75)	(3,16)	(4,19)	(5,83)	(4,72)	(5,00)	(3,48)	(3,72)	
Gewerbliche Lehrlinge einschl. Küper, Kellner	52,02	51,11	59,69	56,75	55,03	56,37	51,78	49,26	62,12	65,83	63,39	63,12	68,81
Ungelernte und angelernte Arbeiter in Gewerbe und Handel	15,28	13,69	11,85	7,46	7,84	7,44	7,21	5,93	5,28	3,70	3,96	3,09	4,16
Landwirtschaft einschl. Milchwirtschaft	3,17	4,78	5,26	4,35	3,81	3,16	4,74	2,96	2,09	2,47	2,19	1,39	0,78
Schiffahrt	0,92	0,96	0,96	0,79	0,47	0,87	1,98	2,15	1,57	1,88	1,88	1,44	1,11
Vorkaufg ohne Beruf (Vorbereitung auf weiterführende Bildungsanstalten, Frank, keine Stelle usw.)	2,91	3,48	3,98	6,23	5,45	3,98	5,29	6,33	4,91	7,83	7,08	7,52	4,63
Sonstige Berufe	1,07	1,76	4,30	1,53	1,79	1,19	2,07	3,27	3,18	3,11	4,64	3,88	3,66
Nicht ermittelt	2,81	3,12	6,31	3,02	3,43	1,64	1,88	1,89	0,89	0,70	0,78	3,19	2,33

II. Tabelle über die Volksschulen in Bremerhaven.

1. Übersicht über den Bestand an Kindern und Klassen.

a) Zahl der Kinder.

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Goetheschule (Schule an der Grenzstr.)	554	536	532	544	557	529	511	445	441	457	474	477	453
Schillerchule (Schule an der Langestr.)	558	567	560	662	622	543	547	500	427	448	438	430	445
Pestalozzi-Schule, ab 1922 Pestalozzi-Knabenschule	1158	1043	1051	1111	1039	534	443	470	485	444	473	471	497
Pestalozzi-Mädchenschule (ab 1922)						574	496	478	481	474	498	495	523
Fröbelschule (Hilfsschule)	64	68	64	60	61	64	68	66	66	73	84	87	108
Katholische Gemeindeschule	155	177	187	199	205	192	186	150	146	156	164	169	177
Sa.	2489	2391	2394	2576	2484	2436	2251	2109	2046	2052	2131	2129	2203
	1252 R. 1237 M.	1206 R. 1185 M.	1240 R. 1154 M.	1274 R. 1302 M.	1191 R. 1293 M.	1192 R. 1244 M.	1082 R. 1169 M.	1031 R. 1078 M.	1039 R. 1007 M.	1009 R. 1043 M.	1065 R. 1066 M.	1067 R. 1062 M.	1088 R. 1115 M.

b. Zahl der Klassen.

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Goetheschule (Schule an der Grenzstr.)	14	14	14	15	15	14	14	12	14	14	15	15	15
Schillerschule (Schule an der Langestr.)	15	15	15	16	16	14	14	13	12	13	14	15	15
Pestalozzi-Schule, ab 1922 Pestalozzi- Knabenschule	29	29	29	30	28	14	13	13	13	13	15	15	16
Pestalozzi- Mädchenschule (ab 1922)	—	—	—	—	—	14	13	13	13	14	15	16	16
Fröbelschule (Hilfsschule)	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Katholische Gemeindeschule	4	4	4	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4
Σa.	66	66	66	70	68	65	63	58	60	62	67	69	70

2. Durchschnittsklassenbelegung.

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Goetheschule	39,57	38,29	38	36,27	37,13	37,79	36,50	37,08	31,50	32,64	31,60	31,80	30,20
Schillerschule	37,20	37,80	37,33	41,38	38,88	38,79	39,07	38,46	35,58	34,46	31,29	28,67	29,67
Pestalozzi- Knabenschule	39,93	35,97	36,24	37,03	37,11	38,14	34,08	36,15	37,31	34,15	31,53	31,40	31,06
Pestalozzi- Mädchenschule	—	—	—	—	—	41	38,15	39,83	37	33,86	33,20	30,94	32,19
Fröbelschule (Hilfsschule)	16	17	16	15	15,25	16	17	16,50	16,50	18,25	21	21,75	27
Kathol. Gemeindeschule	38,75	44,25	46,75	39,80	41	38,40	37,20	37,50	36,50	39	41	42,25	44,25
Insgesamt ohne Fröbelschule und Kathol. Gemeindeschule	37,71	36,23	36,27	38	37,59	38,93	37	37,86	35,27	33,76	31,92	30,70	31,47

III. Tabelle über die Volksschule in Vegeesack.

1. Übersicht über den Bestand an Kindern und Klassen.

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Zahl der Kinder	508	477	468	488	509	465	447	407	394	403	412	416	410
	276 M.	262 M.	250 M.	266 M.	268 M.	242 M.	236 M.	215 M.	193 M.	194 M.	199 M.	207 M.	202 M.
	232 W.	215 W.	218 W.	222 W.	241 W.	223 W.	211 W.	202 W.	201 W.	209 W.	213 W.	209 W.	208 W.
Klassenzahl	12	13	14	15	15	14	14	13	13	13	14	14	13

2. Durchschnittsklassenbesetzung

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
	42,33	36,69	33,43	32,53	34	33,21	31,93	31,31	30,31	31	29,43	29,71	31,54

IV. Tabelle über die Volksschulen des Landgebietes.

1. Übersicht über den Bestand an Kindern und Klassen.

a. Zahl der Kinder.

Gemeinde	Ortschaft	1917			1918			1919			1920			1921*			
		St.	M.	zuf.	St.	M.	zuf.	St.	M.	zuf.	St.	M.	zuf.	St.	M.	zuf.	
Horn	Lehe	192	182	374	193	172	365	199	175	374	197	193	390	—	—	—	—
Horn	Sebalbsbrück	129	133	262	134	135	269	122	140	262	160	161	321	—	—	—	—
Horn ab 1921 Lehesterdeich	Lehesterdeich	34	21	55	39	19	58	31	18	49	33	18	51	32	23	55	29
Obernienland-Rockwinkel	Obernienland	197	216	413	205	213	418	196	198	394	194	195	389	190	184	374	194
Osterholz	Osterholz	240	237	477	239	226	465	233	218	451	238	218	456	234	210	444	231
Borgfeld	Borgfeld	91	71	162	67	64	131	63	65	128	73	64	137	76	65	141	69
Borgfeld	Timmersloh	14	8	22	29	20	49	25	17	42	21	23	44	18	22	40	15
Oslebshausen	Oslebshausen	183	212	395	160	200	360	187	221	408	245	276	521	—	—	—	—
Grambke	Grambke A	266	268	534	268	283	551	117	128	245	125	118	243	—	—	—	—
Grambke	Grambke B							158	153	311	151	159	310	—	—	—	—
Grambke ab 1921 Lesumbroß	Lesumbroß	21	16	37	24	14	38	22	16	38	18	9	27	19	16	35	16
Büren	Mittelsbüren	31	18	49	82	19	51	26	25	51	28	22	50	21	19	40	18
Blockland	Wasserhorst	17	13	30	18	11	29	18	10	28	21	11	32	19	9	28	14
Blockland	Niederblockland	31	15	46	29	15	44	22	15	37	21	16	37	22	16	38	20
Neuenland	Kattenturm	83	71	154	79	74	153	85	76	161	85	78	163	—	—	—	—
Arsten	Arsten	167	141	308	173	140	313	167	131	298	180	131	311	170	130	300	149
Habenhausen	Habenhausen	136	125	261	128	135	263	117	134	251	110	125	235	105	115	220	96
Huchting	Kirchhuchting	184	181	365	193	173	366	190	186	376	192	199	391	186	210	396	174
Rablinghausen	Rablinghausen	142	128	270	132	127	259	125	125	250	130	120	250	—	—	—	—
Strom	Strom	28	33	61	25	32	57	29	34	63	34	31	65	34	30	64	31
Seehausen	Seehausen	83	85	168	77	85	162	76	82	158	82	74	156	78	76	154	79
		2269	2174	4443	2244	2157	4401	2208	2167	4375	2338	2241	4579	1204	1125	2329	1135
Schulen des Ellener Hofes u. des Hartmannshofes		32	21	53	44	30	74	45	26	71	41	28	69	37	28	65	44
		2301	2195	4496	2288	2187	4475	2253	2193	4446	2379	2269	4648	1241	1153	2394	1179

* Am 1. April 1921 sind die Ortschaften Lehe, Sebalbsbrück, Oslebshausen, Grambke A, Grambke B, Kattenturm und Rablinghausen eingemeindet worden. Die Schulen gehören von da an zu den stadtbremischen Volksschulen.

1922			1923			1924			1925			1926			1927			1928			1929		
စ.	၀.	၃၀.	စ.	၀.	၃၀.	စ.	၀.	၃၀.	စ.	၀.	၃၀.	စ.	၀.	၃၀.	စ.	၀.	၃၀.	စ.	၀.	၃၀.	စ.	၀.	၃၀.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	22	51	19	22	41	20	16	36	19	13	32	19	13	32	22	13	35	25	16	41	23	18	41
194	182	376	190	149	339	166	162	328	161	129	290	167	134	301	152	118	270	134	142	276	163	119	282
231	194	425	219	184	403	211	177	388	206	150	356	206	150	356	206	145	351	179	192	371	239	192	431
69	63	132	65	61	126	63	50	113	59	47	106	59	47	106	50	43	93	57	43	100	51	47	98
15	17	32	14	17	31	10	16	26	8	13	21	8	13	21	7	15	22	7	13	20	8	16	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	17	33	14	16	30	11	15	26	9	17	26	9	17	26	11	13	24	11	14	25	12	14	26
18	16	34	24	13	37	20	14	34	16	12	28	16	12	28	9	10	19	11	9	20	10	16	26
14	9	23	12	10	22	7	7	14	7	4	11	9	6	15	14	7	21	10	6	16	8	8	16
20	17	37	16	16	32	16	13	29	19	12	31	19	12	31	17	10	27	16	10	26	19	16	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
149	127	276	144	123	267	127	106	233	110	93	203	110	93	203	106	97	203	99	103	202	97	103	200
96	108	204	82	97	179	78	81	159	63	80	143	63	80	143	60	84	144	64	77	141	61	84	145
174	183	357	162	172	334	147	139	286	126	124	250	126	124	250	125	123	248	130	115	245	134	122	256
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	24	55	33	24	57	30	20	50	25	15	40	25	15	40	20	12	32	20	12	32	18	16	34
79	68	147	72	67	139	70	62	132	57	57	114	58	57	115	55	55	110	47	57	104	49	52	101
1135	1047	2182	1066	971	2037	976	878	1854	885	766	1651	894	773	1667	854	745	1599	810	809	1619	892	823	1715
44	21	65	43	28	71	41	28	69	40	27	67	40	19	59	37	20	57	31	13	44	34	10	44
1179	1068	2247	1109	999	2108	1017	906	1923	925	793	1718	934	792	1726	891	765	1656	841	822	1663	926	833	1759

b. Zahl der Klassen.

Gemeinde	Ortschaft	1917	1918	1919	1920	*1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Horn	Lehe	8	8	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horn	Sebalbsbrück	8	8	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horn, ab 1921 Lehesterdeich	Lehesterdeich	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Oberneuland- Rochwinkel	Oberneuland	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9 10einschl. Haldheim
Osterholz	Osterholz	10	11	14	15	15	14	12	12	12	12	12	12	14
Borgfeld	Borgfeld	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Borgfeld	Timmersloh	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Dslebshausen	Dslebshausen	8	8	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grambke	Grambke A	12	13	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grambke	Grambke B			7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grambke, ab 1929 Lesumbrof	Lesumbrof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Büren	Mittelsbüren	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1
Blockland	Wasserhorst	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Blockland	Niederblockland	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Neuenland	Rattenturm	3	3	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arsten	Arsten	7	8	8	8	8	8	7	7	7	7	7	7	7
Habenhausen	Habenhausen	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Huchting	Kirchhuchting	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Rablinghausen	Rablinghausen	7	7	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strom	Strom	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Seehausen	Seehausen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
		102	106	113	118	64	63	60	60	60	60	59	59	61 62einschl. Haldheim
Schulen des Ellener Hofes und des Hartmannshofes		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
		104	108	115	120	66	65	62	62	62	62	60	60	63 64einschl. Haldheim

* Am 1. April 1921 sind Lehe, Sebalbsbrück, Dslebshausen, Grambke A, Grambke B, Rattenturm und Rablinghausen eingemeindet. Die Schulen gehören von da an zu den stadtbremischen Volksschulen.

V. Tabelle über die Gesamtzahl aller Schüler und Schülerinnen der Volksschulen.

Gesamtzahl d. Schüler der Volksschulen:	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Bremen	35197	34803	34466	35247	37809	35742	33262	30040	27608	28346	28943	29103	29050
Bremerhaven	2489	2391	2394	2576	2484	2436	2251	2109	2046	2052	2131	2129	2203
Begefaß	508	477	468	488	509	465	447	407	394	403	412	416	410
Landgebiet	2301	2195	4496	2288	2187	4475	2253	2193	4446	2379	2269	4648	1715

VI. Bemerkungen zu den Tabellen des Jahresberichts für die Volksschulen.

1) Gesamtschülerzahl der städtischen Volksschulen.

Die Steigerung der Schülerzahl 1920 wurde durch Übernahme der Vorschulen, 1921 durch Eingemeindungen und damit durch Übernahme von 7 Landschulen bedingt.

Ostern 1922 beginnt die Auswirkung des Geburtenrückganges.

Ostern 1926 setzt die Zunahme der Elementarschüler wieder ein und damit die langsame, stetige Steigerung der Gesamtschülerzahl bis 1928. Dem Rückgang an Schulneulingen (1928: 4919, 1929: 4613) steht ein kleinerer Abgang aus den obersten Klassen zu Ostern 1929 gegenüber, so daß die Gesamtzahl etwa gleich geblieben ist (28 : 26 739, 29 : 26 733).

2) Gehobene Volksschulzüge.

Die gehobenen Volksschulzüge wurden mit der Neuordnung des bremischen Schulwesens Ostern 1922 eingerichtet; ein eingehender Bericht über die gesammelten Erfahrungen wurde Anfang 1927 erstattet.

Die Schülerzahl ist seit dem vollen Ausbau 1926 ziemlich beständig (ca. 1000). Die Durchschnittsbesetzung der Klassen sollte nach den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft etwas niedriger gehalten sein als in der Volksschule; dem ist entsprochen worden.

3) Abschlußklassen.

Ostern 1911 wurde eine Versuchs-Abschlußklasse am Pulverberg eingerichtet. Ostern 1912 folgten drei weitere: eine zweite am Pulverberg und zwei an der Schule an der Regensburgerstraße.

Seit Ostern 1913 sind die Abschlußklassen gemäß Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 21. Februar/5. März 1913 (Verhdlg. S. 263/305) zu einer ständigen Einrichtung unserer Volksschulen geworden.

Im Bericht über die Neuordnung des Schulwesens vom 26. Januar 1922 wurden 12 Abschlußklassen in 2 Stufen für erforderlich angesehen (nach Schätzung auf 360 Kinder im Jahre). Tatsächlich aber waren Ostern 1922: 669 Kinder vorhanden, die nicht mehr die 2. Klasse erreichen konnten, weil sie zweimal sitzen geblieben waren; daher wurde die Einrichtung von insgesamt 24 Klassen erforderlich. Infolge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 26. November 1926, wonach die Schülerzahl der einzelnen Abschlußklasse nicht mehr als 15 bis 20 betragen soll, wuchs die Zahl der Klassen im Jahre 1926 auf 29, 1927 auf 35. Der Rückgang des Jahres 1928 auf 28 Abschlußklassen und des Jahres 1929 auf 18 Klassen erklärt sich durch den vermehrten Abgang der 1926 und 1927 aufgenommenen Klassen, der infolge geringeren Anteils der in Frage kommenden Schüler und Schülerinnen an der Gesamtschülerzahl in den nächsten Jahren keinen Ausgleich fand. Schwankungen in der Zahl

der jedes Jahr neu einzurichtenden Klassen werden immer eintreten je nach dem Ausfall der Versetzungen (s. Statistik der Nichtversetzten).

4) Zahl der Klassen.

Die Steigerung der Klassenzahl im Jahre 1920 erklärt sich aus der Übernahme der Vorschulen, im Jahre 1921 durch Verstaatlichung von 7 Landschulen. Die Klassenverminderung seit 1923 ist in dem Geburtenrückgang begründet. Seit 1926 zeigt sich ein Anwachsen infolge Geburtenzunahme.

5) Nichtversetzte.

Ein Vergleich der Zahl der Nichtversetzten in den einzelnen Jahren seit 1919/20 zeigt einen erheblichen Rückgang der Nichtversetzten; z. T. liegen die Zahlen noch unter denen für die früheren entgeltlichen Schulen. Die hohen Zahlen Nichtversetzter der früheren unentgeltlichen Schulen sind verschwunden.

Dabei ist zu beachten, daß die Zahl der Hilfsschüler nicht gestiegen ist; dagegen bedeutet die erhöhte Abwanderung in die Abschlußklassen eine Entlastung der oberen Klassen von Sitzbleibern.

Bremen, den 31. März 1930.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

(gez.) Spitta.

2. Bericht über die Fortbildungs- und Fachschulen.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den nachfolgenden Bericht der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen hierneben zugehen.

Die bremischen Fortbildungs- und Fachschulen vom 1. April 1917 bis 31. März 1929.

Anlage.

1. Kapitel. Allgemeines.

a. Ausdehnung der Berufsschulpflicht; Einrichtung neuer Schulen.

Bis zum Jahre 1917*) beschränkte sich die Berufsschulpflicht in Bremen auf

- 1) die männlichen Lehrlinge des Handwerks und der Industrie (Gesetz vom 30. 12. 1908)
- 2) " " " Kleinhandels (Gesetz vom 24. 1. 1912),
- 3) " " " der landwirtschaftlichen Betriebe von 5 ha aufwärts (Gesetz vom 26. 5. 1910),
- 4) " " " Gärtner (Gesetz vom 30. 12. 1908),
- 5) " " " Drogeristen (Gesetz vom 24. 1. 1912).

An Fachschulen bestanden außer den Technischen Staatslehranstalten, die aus diesem Bericht ausscheiden:

- 1) die wahlfreien Abendlehrgänge der Gewerblichen Schulen,
- 2) die Kunstgewerbeschule,
- 3) die Lehrlingsabteilung und die wahlfreien Einzellehrgänge der „Union“,
- 4) die gewerblichen, kaufmännischen } des Frauen-Erwerbs- und Aus-
- und hauswirtschaftlichen Lehrgänge } bildungs-Vereins.
- 5) das Hauswirtschaftsfeminar
- 6) das Handarbeitsfeminar

Am 4. September 1918 ließ der Senat der Bürgerschaft einen Bericht der Schuldeputation über „Ausdehnung und Änderung des Fortbildungs- und Fachschulwesens“ zugehen, in dem der Bürgerschaft ein Ausbauplan des bremischen Berufsschulwesens zur grundsätzlichen Zustimmung unterbreitet wurde (Verhdlg. S. 670, V). Für seine allmähliche Durchführung war ein Zeitraum von etwa zehn Jahren nach Beendigung des Krieges ins Auge gefaßt worden.

Daß trotz der auf den verlorenen Krieg folgenden Notzeiten die Ausgestaltung des bremischen Fortbildungs- und Fachschulwesens tatkräftig gefördert und in den Jahren 1920—1928 sogar noch über den Rahmen des im obengenannten Berichte enthaltenen Zehnjahresplans hinaus durchgeführt wurde, darf als Ausfluß eines auf den Wiederaufbau von Staat und Wirtschaft gerichteten Willens gewertet werden, umsomehrals bei Fehlen eines Reichsberufsschulgesetzes der Artikel 145 der Reichsverfassung heute noch keine bindende Geltung für die Länder hat.

In den Jahren 1920—1928 sind neu geschaffen worden:

A. An Pflichtschulen.

- 1) die Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule für Mädchen mit ange-schlossenen Handels- und Gewerbevorlesungen im Jahre 1920 (Ges. v. 30. 4. 1920),
- 2) die Pflichtschule für die weiblichen Lehrlinge des Kleinhandels im Jahre 1922 (Ges. v. 23. 4. 1922),
- 3) die Pflichtschule für die männlichen und weiblichen Lehrlinge des Großhandels im Jahre 1922 (Ges. v. 23. 4. 1922),

*) Der letzte von der Schuldeputation erstattete, das gesamte bremische Schulwesen umfassende Jahresbericht betraf das Schuljahr 1916/17.

- 4) die Pflichtschule für Bürolehrlinge und -Angestellte im Jahre 1923 (Ges. v. 28. 6. 1923),
- 5) die Pflichtschule für die weiblichen Lehrlinge des Handwerks im Jahre 1925 (Ges. v. 24. 9. 1925),
- 6) die Pflichtschule für die männlichen ungelernten Arbeiter im Jahre 1926 (Ges. v. 30. 9. 1926).

B. An Fachschulen.

- 1) die Gewerbevorschule für Knaben,
- 2) die Beamten-Oberschule (im Anschluß an die Pflichtschule für Bürolehrlinge und -Angestellte),
- 3) a. die Handelsschule für Mädchen
b. die Mittlere Handelsschule für Mädchen
c. die Höhere Handelsschule für Mädchen
- 4) das Kindergärtnerinnen-Seminar
- 5) das Gewerbelehrerinnen-Seminar
- 6) die Allgemeine Frauenschule
- 7) die Soziale Frauenschule
- 8) a) die Handelsschule
b) die Mittlere Handelsschule
c) die Höhere Handelsschule
- 9) die Auslandsschule.

des Frauen-Erwerbs-
und Ausbildungs-
Vereins.

der Union,

Der Aufwand an Staatsmitteln für die Fortbildungs- und Fachschulen betrug

im Jahre 1917 bei	4486 Schülern	<i>RM</i>	222 675,—
" " 1928 "	15564 "	" "	1 311 710,—

handgreifliche Merkmale einer sehr starken Entwicklung.

Nach Einrichtung der unter A genannten Pflichtschulen bilden in Bremen-Stadt die ungelernten weiblichen Jugendlichen (Arbeiterinnen, Hausangestellte, Haustöchter) die einzige Gruppe, die noch nicht der Berufsschulpflicht unterliegt.

Eine Sonderbehandlung haben bis jetzt die Küperlehrlinge erfahren. Da selbst unter den beteiligten bremischen Kammern Meinungsverschiedenheit darüber herrscht, ob sie nach der Art ihrer beruflichen Tätigkeit den gewerblichen oder den kaufmännischen Pflichtschulen zuzurechnen sind, wurde von ihrer Einschulung bis auf weiteres abgesehen und die seit 1912 der Kleinhandelschule angeschlossene, aber vom Arbeitgeberverband der Küper unterhaltene „Küperschule“ als vorläufige Ersatzschule zugelassen. Eine dauernd befriedigende Regelung kann darin allerdings nicht gesehen werden; ein auf zwei Jahre und wöchentlich vier Stunden bemessener Unterricht, der überdies nur für die Baumwollküper besteht, entspricht nicht der Bedeutung, die das Hilfgewerbe der Küper für wichtige Handelszweige Bremens hat.

Auf die im bremischen Landgebiet wohnenden Jugendlichen erstreckt sich die Schulpflicht nach den Gesetzen vom 20. Dezember 1908 (Gewerbliche Schulen) und vom 23. April 1922 (Kaufmännische Fortbildungsschule) nur, insofern sie in der Stadt Bremen beschäftigt sind. Die Gesetze vom 30. April 1920 (Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule) und vom 30. September 1926 (Ungelernten-Schule) lassen die im Landgebiet wohnenden Jugendlichen von der Schulpflicht frei; das Gesetz vom 28. Juni 1923 (Städtische Pflichtschule für Bürolehrlinge und Angestellte) bezieht auch die im Landgebiet wohnenden Jugendlichen in die Schulpflicht ein. Das Gesetz vom 26. Mai 1910 (Landwirtschaftliche Schule) gilt für das gesamte bremische Staatsgebiet.

b. Neuordnung der Verwaltung.

Der unter a in seinen Grundzügen gekennzeichnete Ausbau des beruflichen Unterrichtswesens bei gleichzeitiger Belastung der allgemeinen Unterrichtsverwaltung mit einer Fülle neuer gesetzgeberischer Aufgaben erforderte seine eigenen Verwaltungsorgane:

- 1) einen eigenen Referenten,
- 2) eine den Bedürfnissen des neuen Schulwesens entsprechend zusammengesetzte Behörde.

1) Der Schaffung einer Schulratsstelle für das Fortbildungs- und Fachschulwesen stimmte die bremische Nationalversammlung auf Antrag des Senats durch Beschluß vom 26. Juli 1919 (Verhdlg. S. 699/705) zu. In die Stelle wurde der Direktor der kaufmännischen Schulen der Stadt Stettin, Dr. Carl Schmidt, im Herbst 1919 berufen.

2) Bis zum Jahre 1922 unterstand das berufliche Schulwesen der Verwaltung der Schuldeputation. Am 1. Juli 1921 beschloß die Bürgerschaft, den Senat um die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, der die Mitbeteiligung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebererschaft an der Verwaltung des Fortbildungs- und Fachschulwesens festlege. Nach längeren Verhandlungen insbesondere auch mit den bremischen Kammern wurde allseitig eine selbständige Berufsschulbehörde als zweckmäßigste Organisationsform für die Zusammenarbeit der beteiligten Kreise (Staat, Wirtschaft, Schule) anerkannt; sie wurde geschaffen durch das Gesetz über die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen vom 16. Juni 1922 (Gesetzbl. S. 295) und vom 30. Dezember 1923 (Gesetzbl. S. 846).

Die Behörde, die nach § 1 des genannten Gesetzes für das Fortbildungs- und Fachschulwesen der Stadt Bremen errichtet ist, ist so zusammengesetzt, daß neben Vertretern des Senats und der Bürgerschaft paritätisch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stimmberechtigte Mitglieder sind. Diese Vertreter der Wirtschaft werden von den bremischen Kammern gewählt. Die Behörde in ihrer Gesamtheit soll aber nur die für das gesamte Fortbildungs- und Fachschulwesen gemeinsamen Angelegenheiten und die Fragen, die für das Gesamtgebiet von grundsätzlicher Bedeutung sind, entscheiden und den Haushaltsplan der Fortbildungs- und Fachschulen aufstellen.

Das Schwergewicht der Arbeit für die einzelnen Schulen liegt in den Ausschüssen. Diesen Ausschüssen gehören die Vertreter des Senats und der Bürgerschaft an, die Mitglieder der Behörde sind; sie bilden daher in allen Ausschüssen das ständige Element und wirken für die Einheitlichkeit innerhalb des Ganzen. Dagegen sitzen die von den Kammern in die Behörde gewählten Vertreter nicht ohne weiteres auch in allen Ausschüssen; vielmehr ist die Vertretung der Kammern hier je nach Art der Schule verschieden zusammengesetzt. Dadurch wird erreicht, daß in jedem Ausschuß diejenigen Kammervertreter mitwirken, die die zuständige Kammer für die Angelegenheiten der betr. Schule als besonders fachkundig ansieht.

Jedem Ausschuß gehören endlich der Schulleiter und je ein von der Lehrerschaft der betreffenden Schulen gewählter Vertreter als stimmberechtigte Mitglieder an, jedoch nur insoweit, als das Schulwesen der eigenen Schule in Frage kommt.

Fachausschüsse dieser Art bestehen:

- 1) für das Fortbildungs- und Fachschulwesen des Großhandels,
- 2) für das Fortbildungs- und Fachschulwesen des Kleinhandels,
- 3) für das handwerkliche Fortbildungs- und Fachschulwesen,
- 4) für das industrielle Fortbildungs- und Fachschulwesen,
- 5) für die Kunstgewerbeschule,
- 6) für das landwirtschaftliche und gärtnerische Fortbildungs- und Fachschulwesen,

- 7) für die Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule,
- 8) für das nichtstaatliche oder kommunale Fortbildungs- und Fachschulwesen für Frauen, soweit dabei eine Mitwirkung der Stadt Bremen in Frage kommt,
- 9) für das Fortbildungs- und Fachschulwesen für Bürobeamte und Angestellte.

Um die Einheitlichkeit des nunmehr von zwei Verwaltungskörpern (Schuldeputation und Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen) betreuten bremischen Schulwesens zu wahren, ist hierfür in das Gesetz über die Behörde eine besondere Vorschrift aufgenommen (§ 4); zu demselben Zweck sieht der § 1 des Gesetzes vor, daß ein Senatsmitglied der Behörde der Senatskommission für das Unterrichtswesen angehören muß.

Durch das Verwaltungsgesetz vom 15. April 1928 (Gesetzbl. S. 133) ist das Bereich der Behörde insofern erweitert worden, als auch die Berufs- und Fachschulen im Landgebiete ihrer Verwaltung unterstellt worden sind.

c. Regelung der Schulunterhaltung.

Die Aufbringung der Kosten für die bremischen Fortbildungs- und Fachschulen ist nicht einheitlich geregelt.

A. Pflichtfortbildungsschulen (Berufsschulen).

I. Von den Pflichtfortbildungsschulen werden vom Staat allein unterhalten:

- 1) die Gewerblichen Schulen,
- 2) „ männliche Abteilung der Pflichtschule für den Kleinhandel,
- 3) „ Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule,
- 4) „ Pflichtschule für Bürolehrlinge und Angestellte.

Ein vom Arbeitgeber zu entrichtendes Schulgeld wird (in Höhe von *RM* 5,— für das Halbjahr) nur erhoben für die Gewerblichen Schulen (mit Ausnahme der Ungelernten-Abteilung); außerdem trägt der bremische Anwaltsverein zu den Kosten der Schule unter 4) durch Entrichtung eines Schulgeldes im Betrage von halbjährlich *RM* 5,— für jeden schulpflichtigen Anwaltslehrling bei.

II. Vom Staat und den beteiligten Handelskammern werden zu gleichen Teilen unterhalten, ohne daß ein Schulgeld erhoben wird:

- 1) die weibliche Abteilung der Pflichtschule für den Kleinhandel,
- 2) die Pflichtschule für den Großhandel.

Gegen diese verschiedene Behandlung an sich sowie gegen die Angemessenheit der Kostenverteilung zu II) bestehen begründete Zweifel. Die bremische Bürgerschaft hat daher bereits wiederholt (Beschlüsse vom 15. Mai 1925 und 12. Oktober 1928) einen Bericht gefordert, wie die Aufbringung der Kosten für die stadtbremischen Pflichtfortbildungsschulen einheitlich zu regeln sei. Die Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und der Staatsfinanzen hat die Behörde bisher davon abgehalten, diesen Bericht zu erstatten.

B. Fachschulen.

I. Träger der Landwirtschaftlichen Schule, der Kunstgewerbeschule, der Gewerbevorsschule und der Verwaltungsbeamten-Oberschule ist der Staat allein. Die Schulgeldsätze betragen:

1) bei der Landwirtschaftlichen Schule:

Bremer	25,—	<i>RM</i>	halbjährlich
Auswärtige	50,—	"	"
Ausländer	100,—	"	"

2) bei der Kunstgewerbeschule:

Vollschüler 60,— *R.M.* halbjährlich

Halbschüler 30,—

Ausländer zahlen den "doppelten" Betrag.

3) bei der Gewerbevorschule 10,— *R.M.* monatlich.

4) Der Besuch der Verwaltungsbeamten-Oberschule ist schulgeldsfrei.

II. Bei der Handwerker- und Industriefachschule und der Auslandsschule beschränkt sich der Staat auf unentgeltliche Hergabe der Schulräume, einschließlich Heizung und Beleuchtung. Sämtliche persönlichen Kosten sind durch die Schulgelder zu decken.

C. Vereinsschulen.

Auf Grund von Verträgen, die er mit der Handelsschule der Union und mit dem Frauen-Erwerbs- und Ausbildungs-Verein abgeschlossen hat (1922; Verhandlungen Seite 675), ist der Staat zur Übernahme der Hälfte der jährlichen Fehlbeträge der Handelsschule der Union verpflichtet (die zweite Hälfte trägt die Handelskammer), während er beim Frauen-Erwerbs- und Ausbildungs-Verein das gesamte Defizit zu tragen hat. Die Staatszuschüsse beliefen sich im Jahre 1928 auf

R.M. 48 000.— bei der Union und*R.M.* 165 015.50 beim Frauen-Erwerbs- und Ausbildungs-Verein.

Außerdem hat der Staat für eine Anzahl von Stellen bei beiden Schulen die Verpflichtung übernommen, eintretendenfalls Ruhegehälter zu zahlen. Die Zahl solcher Stellen betrug im Jahre 1928

bei der Union: 16,

bei dem Frauen-Erwerbs- und Ausbildungs-Verein: 19.

d. Einzelheiten.

1) Erziehungsbeihilfen können Besuchern der Tagesfachschulen sowohl aus Reichs- wie aus bremischen Mitteln gewährt werden.

Die Reichserziehungsbeihilfen, die den Ländern seit 1923 überwiesen werden, dürfen bestimmungsgemäß nur an außergewöhnliche Begabungen gegeben werden, deren Förderung im allgemeinen Staatsinteresse liegt. Im Jahre 1928 standen der Behörde aus Reichsmitteln für den genannten Zweck *R.M.* 410.— zur Verfügung.

Aus Mitteln des bremischen Haushalts, der dafür seit dem Jahre 1926 die Möglichkeit vorzieht, wurden im Jahre 1928 bedürftigen, tüchtigen Schülern der Tagesfachschulen Beihilfen im Gesamtbetrage von *R.M.* 3000.— gewährt.

Die Zahl der im letzten Berichtsjahre unterstützten Schüler(innen) belief sich auf insgesamt 53; die Höhe der Zuweisungen bewegte sich zwischen *R.M.* 50.— und *R.M.* 100.—.

2) Schülerwanderungen. Um bedürftigen Schülern und Schülerinnen die Teilnahme an Schulwanderungen zu erleichtern, wurden im bremischen Haushalt erstmalig im Jahre 1926 *R.M.* 12 000.— bereitgestellt, von denen *R.M.* 7500.— auf die Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule, *R.M.* 4500.— auf die übrigen Pflichtschulen entfielen. Die gleichen Beträge sind für den genannten Zweck auch weiterhin alljährlich bewilligt worden.

3) Über die schulärztliche Überwachung der Fortbildungsschüler wird in dem im Jahre 1929 erstatteten Berichte des Landesgesundheitsamtes „Gesundheitszustand der bremischen Schuljugend im Schuljahr 1926/27“ ausgeführt, daß im letzten Quartal des genannten Jahres die nötige Zeit gefunden werden konnte, um sich den Fortbildungsschülern mehr als in den Jahren vorher zu widmen. Die ärztliche Untersuchung erstreckte sich auf im ganzen 24,5% der Pflichtfortbildungsschüler; sie blieb beschränkt auf diejenigen, welche von der Volksschule kommend, in den schul-

ärztlichen Listen irgend eines Befundes wegen vermerkt waren, sodann auf die auswärtigen und endlich auf alle Jugendlichen, welche aus persönlichen Gründen eine Untersuchung wünschten. Systematische Reihenuntersuchungen haben, da hierfür die nötigen ärztlichen Kräfte fehlten, in dem Umfange, wie sie bei den Volksschulen und den höheren Schulen üblich sind, auch bis 1928 bei den Berufsschulen nicht durchgeführt werden können, was umso bedauerlicher ist, als die in das Berufsleben eintretenden Jugendlichen in besonderem Maße der Möglichkeit gesundheitlicher Schädigungen ausgesetzt und hygienischer Unterweisungen deshalb bedürftig sind.

2. Kapitel: Die einzelnen Schulen.

A. Die Pflichtfortbildungsschulen neben dem Beruf.

I.

Die Gewerblichen Schulen

Arbeitsgebiet.

Das Arbeitsgebiet der Schule, in deren erstem Jahrzehnt auf die männlichen Lehrlinge des Handwerks und der Industrie beschränkt, wurde während der Berichtsperiode erweitert:

- 1) Durch die Gewerbevorschule für schulentlassene, aber noch nicht berufstätige Knaben; näheres darüber unter B, „Fachschulen“, Seite 219,
- 2) durch Einschulung der weiblichen Lehrlinge des Handwerks: Schneiderinnen, Wäschenäherinnen, Putzmacherinnen, Stickerinnen, Friseurinnen (Gesetz vom 24. September 1925),
- 3) durch Einschulung der ungelernten männlichen Arbeiter (Gesetz vom 30. September 1926); näheres darüber am Schluß des Abschnittes „Gewerbliche Schulen“, unter b, Seite 201.

Organisation, Leitung, Fachbeiräte.

Bis zum Jahre 1920 standen die Gewerblichen Schulen als ungeteilter Schulkörper unter einheitlicher Leitung. Die zunehmende Schüler- und Klassenzahl, die den Schulleiter in wachsendem Maße mit äußeren Verwaltungsaufgaben belastete und damit den inneren Leitungsgeschäften entfremdete, führte zu einem Antrage der Schuldeputation auf Teilung der Gewerblichen Schulen in eine Handwerkerschule und eine Industrieschule mit eigenem Direktor für jede, der am 9. März 1920 die Zustimmung der bremischen Nationalversammlung fand (Verhdlg. Seite 957). Im Jahre 1924 verfiel die Direktorstelle an der Handwerkerschule dem Abbau; seitdem wird die Leitung dieser Schule nebenamtlich von dem Direktor der Industrieschule wahrgenommen, dem dann auch noch durch Angliederung der Ungelerntenabteilung an die Industrieschule dieser Schulkörper unterstellt wurde. Eine den Schulbedürfnissen Rechnung tragende Neuorganisation des Gewerblichen Schulwesens wird von der Behörde baldigst in die Wege zu leiten sein.

Am Ende der Berichtsperiode wurde an den Gewerblichen Schulen eine Einrichtung übernommen, die sich bereits durch mehrere Jahre an der Kunstgewerbeschule bewährt hatte: die Klassen- oder Fachbeiräte.

Während sich die Mitwirkung der Wirtschaftsvertreter in den durch das Berufsdienstgesetz geschaffenen Schulausschüssen in der Hauptsache auf äußere Verwaltungsaufgaben beschränkt, soll durch die Fachbeiräte den Vertretern der Berufskreise die Möglichkeit gegeben werden, Fühlungnahme mit dem inneren Schulbetrieb zu bekommen und aus ihren praktischen Erfahrungen heraus anregend und fördernd an seiner

Ausgestaltung mitzuarbeiten. Insbesondere sollen die Fachbeiräte beratend mitwirken bei der Aufstellung der Lehrpläne, ferner bei der Erweiterung und Verbesserung des Unterrichts, der Anschaffung von Werkstoffen, Maschinen, Modellen usw. Sie haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung bei dem Direktor dem Unterricht beizuwohnen und außerhalb desselben Wünsche zum Unterricht zum Ausdruck zu bringen.

Die Fachbeiräte werden entweder für ein Gewerbe oder für eine Gruppe verwandter Gewerbe gebildet. Sie setzen sich zusammen aus

- a) dem Direktor und einem von der betreffenden Fachgruppe zu wählenden Mitgliede der Lehrerschaft,
- b) je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern derjenigen Gewerbe bzw. Gewerbegruppen, für die Fachbeiräte errichtet werden.

Die unter b) genannten Mitglieder werden für die Arbeitgeber durch die Gewerbekammer bzw. die Handelskammer benannt; für die Arbeitnehmer benennt die Arbeiterkammer die Vertreter.

Die Vertreter der Kammern wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der die Mitglieder seines Beirats zu regelmäßigen, mindestens einmal im Jahre stattfindenden Aussprachen über den Fortgang des Schulbetriebes und die Tätigkeit des Fachbeirates veranlaßt. — Über die Beratungen wird Protokoll geführt, Abschrift der Protokolle geht an den zuständigen Ausschuß der Behörde.

a. Handwerkerschule und Industrieschule.

Besuchsstand und Gliederung.

Der Besuchsstand ist von insgesamt 2398 im Jahre 1917 auf insgesamt 5625 im Jahre 1928 gestiegen.

Die schulmäßige Gliederung dieser Massen folgt nach Möglichkeit der beruflichen Gliederung des Lebens; sie weist im Schuljahr 1928/29 die folgenden Fachabteilungen und Klassenformationen auf:

I. Gruppe: Metallgewerbe und Schiffbau. Maschinenschlosser, Bauschlosser, Schmiede, Modelltischler, Boots- und Schiffbauer, Schiffschlosser, Schiffszimmerer.

II. Gruppe: Mechaniker und Elektriker. Mechaniker, Elektriker, Uhrmacher, Kraftfahrzeugmechaniker.

III. Gruppe: Holzgewerbe. Tischler, Böttcher, Korbmacher, Drechsler, Stellmacher.

IV. Gruppe: Baugewerbe. Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Schornsteinfeger, Steinseger, Glaser, Klempner.

V. Gruppe: Graphische Gewerbe. Setzer, Drucker, Lithographen, Photographen, Buchbinder.

VI. Gruppe: Bekleidungsgewerbe. Schneider, Schuhmacher, Sattler, Schneiderinnen, Putzmacherinnen, Wäscheschneiderinnen, Stickerinnen.

VII. Gruppe: Schmückende Berufe. Maler, Tapezierer, Lackierer, Plastisch bildende Berufe, Friseure, Friseurinnen.

VIII. Gruppe: Nahrungsgewerbe. Bäcker, Konditoren, Schlachter, Kellner, Köche.

233

Klassen-
Verbände

Den ziffernmäßigen Anteil der einzelnen Gewerbebezüge zeigen die folgenden Tabellen:

I. a. Männliche Lehrlinge des Handwerks.

Klassenbezeichnung	Zahl der Klassen			Schülerzahlen			Gesamtchülerzahl
	O	M	U	O	M	U	
Schmiede	1	1	1	19	28	27	74
Klempner	3	3	2	65	68	48	181
Maurer	5	6	6	136	171	176	483
Steinseger		1		5	7	13	25
Zimmerer	2	2	2	56	59	38	153
Dachdecker	1	1	1	20	22	21	63
Schornsteinseger		1		4	2	4	10
Tischler	6	6	6	153	135	132	420
Böttcher	1		—	1	13	—	14
Glaszer	1	1		11	11	12	34
Stellmacher	1	1		13	9	7	29
Bäcker	5	3	4	136	96	122	354
Konditoren	1	1	1	18	22	16	56
Fleischer	2	2	2	47	58	54	159
Kellner	1	1	1	28	32	38	98
Plast. bild. Gewerbe, Silber- schmiede, Bildhauer pp.	2	2	2	36	42	48	126
Schneider	2	1	1	51	28	26	105
Schuhmacher	1	1	1	18	22	16	56
Schriftseger	2	2	2	53	37	40	130
Graphiker		1		10	3	13	26
Photographen		1		6	4	7	17
Buchbinder	1	1		10	8	11	29
Tapezierer	1	1	1	28	20	24	72
Sattler	1	1	1	26	16	19	61
Friseure	3	3	3	54	79	90	223
Maler	5	3	4	129	80	90	299
Maler (4. Lehrjahr)	4	—	—	79	—	—	79
	141						3 376

I. b. Weibliche Lehrlinge des Handwerks.

Schneiderinnen	3	4	4	62	106	115	283
Wäsche Schneiderinnen	1		1	7	13	28	48
Putzmacherinnen	1	1	1	12	26	23	61
Stickerinnen		1		1	3	8	12
Friseurinnen	1	1	1	19	30	38	87
	20						491

II. Lehrlinge der Industrie.

Klassenbezeichnung	Zahl der Klassen			Schülerzahlen			Gesamtchülerzahl
	O	M	U	O	M	U	
Maschinenschlosser	8	10	12	201	268	309	778
Bauschlosser	4	3	4	83	87	89	259
Elektriker	5	5	5	113	119	120	352
Mechaniker	1	1	1	22	27	28	77
Kraftfahrzeug-Mechaniker	2	2	3	52	62	70	184
Uhrmacher	1			8	11	2	21
Modelltischler	1			3	5	—	8
Bootsbauer	1			9	6	—	15
Schiffszimmerer	1	1	1	17	24	23	64
	72						1 758

Gesamtzahl der Klassen: 233, der Schüler: 5625.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 6, bei den nicht-zeichnenden Berufen 4.

Lehrplan und Unterrichtsgrundsätze.

Die Berufspflichtschule kennt trotz der Mannigfaltigkeit der Unterrichtsstoffe, die sie in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen hat, doch nur ein eigentliches Lehrziel, eben den Beruf. Dazu genügt es nicht, wenn die althergebrachten Lehrfächer Deutsch, Rechnen, Zeichnen etwa mit gelegentlichen Lesestücken, Aufgaben, Vorlagen, Beispielen „aus der Praxis“ gewürzt werden, im übrigen aber ihr selbständiges Dasein weiter fristen —: der Beruf selbst mit seinen technischen, seinen geschäftlichen, seinen staatsbürgerlichen Anforderungen muß als lehrmäßig gestalteter Unterrichtsgegenstand die gesamte Arbeit der Schule beherrschen.

Eine vollständige Theorie des Lehrplans auf dieser Grundlage zu entwickeln ist hier nicht der Ort. Es genügt, die Aufgaben der technischen Berufskunde kurz zu umgrenzen, denn sie sind es, die den Wesensunterschied der heutigen von der früheren Fortbildungsschule am schärfsten kennzeichnen, von der Meisterlehre im allgemeinen nicht mehr voll erfüllt werden können, den Schulzwang innerlich rechtfertigen und über den praktischen Wert der Schule entscheiden. Es sind die folgenden:

1) Werkstoffkunde

- | | |
|---------------------|---|
| a. Rohstoffe | } ihre physikalische oder chemische Eigenart, die darin begründeten Gestaltungsmöglichkeiten und Handhabungsregeln. |
| b. Halbfabrikate | |
| c. Verbrauchsstoffe | |

2) Technologie

- | |
|--|
| a. der Arbeitsmittel (Persönliches Handwerkzeug — gemeinschaftliches Handwerkzeug — technische Hilfseinrichtungen — Arbeitsmaschinen — Kraftmaschinen) |
| b. der Arbeitsvorgänge |
| c. der Arbeitsmethoden. |

3) Fachzeichnen

genauestes Aufmessen räumlicher Gebilde — die freihändige Skizze als Maßträgerin und als technisches Verständigungsmittel — Lesen von Werkzeichnungen — Anfertigen von Werkzeichnungen.

Lehrkörper und Lehrinrichtungen.

Um einen seiner Aufgabe voll gewachsenen Lehrkörper für die Schule zu gewinnen, ist bei Gelegenheit der Besoldungsneuordnung beschlossen worden, künftig nur noch geprüfte Gewerbelehrer einzustellen. Solange das Angebot an solchen dem Bedarf nicht genügte, sind noch einige Techniker von nachgewiesener unterrichtlicher Bewährung hauptamtlich berufen worden. Im übrigen gehört der Nur-Techniker so gut wie der Nur-Pädagoge als Lehrer an einer gewerblichen Berufsschule der Vergangenheit an.

An vollbeschäftigten Lehrkräften waren im Schuljahre 1928

1) Festangestellte	
a. mit seminariischer Vorbildung	11
b. mit technischer Vorbildung	25
c. mit Gewerbelehrerprüfung	6
2) Auf Privatvertrag Angestellte	
mit technischer Vorbildung	3
	im ganzen 45

Dadurch waren 69 % des gesamten Pflichtunterrichtes gedeckt. Für den Rest werden stundenweise beschäftigte Lehrkräfte herangezogen, und zwar

- solche mit seminariischer Vorbildung: 6 mit einer Gesamtstundenleistung von wöchentlich 83 Stunden,
- solche mit technischer Vorbildung: 28 mit einer Gesamtstundenleistung von wöchentlich 348 Stunden,
- geprüfte Gewerbeoberlehrer(innen): 6 mit einer Gesamtstundenleistung von wöchentlich 86 Stunden.

Die Gesamtzahl der im Schuljahre 1928 an den Gewerblichen Schulen tätigen Lehrkräfte betrug darnach 85.

In den Lehrinrichtungen der Schule ist noch vieles nachzuholen. Bei Errichtung des Schulneubaus für die Gewerblichen Schulen im Jahre 1908 ist das wichtigste Erfordernis eines fruchtbaren Unterrichtsbetriebes, das den Kern der ganzen Bauanlage hätte bilden sollen, übersehen worden: die Einrichtung von Schulwerkstätten für alle im bremischen Wirtschaftsleben stark vertretenen Gewerbebezweige. Ohne Schulwerkstätten bleibt der Unterricht im wesentlichen Theorie und als solche in der Loslösung von der Praxis von beschränktem Wert. Die sich hieraus für die Ausbildung des Nachwuchses unserer Gewerbebestände ergebende Gefahr ist um so größer, als der praktische Wert der Meisterlehre in ständigem Rückgang begriffen ist.

In Ergänzung der Meisterlehre die vollkommene Fachausbildung zu vermitteln, ist die vornehmste Aufgabe der Schulwerkstatt, nicht ihre einzige.

Auch die berufliche Fortbildung der Gesellen und der gelernten Facharbeiter der Großgewerbe leidet unter den Mängeln unserer technischen Schuleinrichtungen. Die wahlfreien Lehrgänge der Handwerker- und Industriefachschule bieten ihnen zwar Gelegenheit zur Bervollkommnung im Fachzeichnen und zur Aneignung der mathematisch-physikalischen und der chemischen Hilfswissenschaften, aber nicht zur praktischen Anwendung und Erprobung, auch nicht zur anschaulichen Erlernung neuer Techniken. Junge Gewerbetreibende, die eine wirkliche Tischler-, Klempner-, Schlosser-Fachschule oder dergl. besuchen wollen, sind auf auswärtige Anstalten angewiesen.

Endlich würden die Schulwerkstätten der Gewerblichen Schulen auch den selbständigen Handwerkern Bremens erwünschte Möglichkeit geben, sich über die Fortschritte ihres Faches fortlaufend zu unterrichten, wie das in allen preussischen Provinzen die seit 20 Jahren alljährlich vom Ministerium für Handel und Gewerbe

veranstalteten „Großen Meisterkurse“ leisten. Das Bedürfnis danach hat auch die bremische Gewerbekammer sehr wohl erkannt; ihre periodischen Meisterkurse beschränken sich aber notgedrungen auf die berufliche Rechts- und Geschäftskunde und müssen auf die in Preußen so wohl bewährte technische Handreichung verzichten.

Aus diesen Erwägungen muß das in den beteiligten Kreisen seit langem empfundene, bei der Finanzdeputation bereits im Frühjahr 1925 angemeldete, aber aus fiskalischen Rücksichten bis heute zurückgestellte Bedürfnis nach einer zeitgemäßen Werkstattaufrüstung für die Gewerblichen Schulen immer von neuem geltend gemacht werden. Die Behörde vertritt es auch hier wiederum, in der Überzeugung, damit eine für den wirtschaftlichen Wiederaufbau unvermeidliche und erfolgversprechende Ausgabe zu befürworten.

b. Pflichtfortbildungsschule für die männlichen Ungelernten.

Nur eine Abteilung der Gewerblichen Schulen ist sofort mit einem ausreichenden Werkstattdapparat und zugleich mit einem besonders vorgebildeten Lehrkörper ins Leben getreten, weil hier durch die allgemeine Erfahrung der Werkstattunterricht als einzige erfolgversprechende Form der Beschulung überhaupt erwiesen war: die der Ungelernten (Arbeitsburschen und Laufburschen).

Der Neugestaltung der Fortbildungsschule nach dem Zeitgedanken des Berufes bereitete diese Gruppe der Jugendlichen die größten Schwierigkeiten, weil ihr die wichtigste Voraussetzung fehlte, das dauernde Arbeitsverhältnis auf einem bestimmten Wirtschaftsgebiet mit dem Ziel einer Werte schaffenden Mitarbeit. Man hat aus diesem Grunde anfänglich auf die Lösung der unmöglich scheinenden Aufgabe vielfach ganz verzichtet und die Ungelernten vom Fortbildungsschulzwang ausgeschlossen, bis sich das ständige Anschwellen der Zahl dieser wirtschaftlich am wenigsten gesicherten und sittlich am meisten gefährdeten Jugendlichen als Gefahr für das soziale Leben zu erkennen gab.

Bei der nun allenthalben einsetzenden Einschulung der Ungelernten wurde es mit allen erdenklichen Ersatzmitteln für das fehlende Zentralfach, die Berufskunde, versucht, die sämtlich auf eine mehr oder minder modernisierte Wiederbelebung der früheren „Allgemeinen Fortbildungsschule“ hinausliefen und denn auch bald deren Schicksal teilten.

Nur an den wenigen Stellen, wo versuchsweise innerhalb der Pflichtstundenzahl wahlfreier Handfertigungsunterricht in Pappe oder Holz geboten wurde, jene „gemeinsamen und allgemeinen Dinge des wirtschaftlichen Lebens“ den Schülern zum ersten Male in bestimmter Gestalt nähertraten, ihre Hände und ihren Verstand zur Selbsttätigkeit aufriefen, ist das Bild ein wesentlich anderes: „Die Schüler zeigen Eifer und gute Fortschritte. — Besonders angenehm wird aber von der Lehrerschaft der erziehlische Wert dieses Unterrichts empfunden. Im gegenseitigen Helfen und Beraten bildet sich aus einer Gruppe, die in einer Werkstatt arbeitet, die Arbeitsgemeinschaft. Der Stärkere ist dem Schwächeren eine Stütze. Eine geübte Hand hilft dem Ungeschickten und vor allem: der ungelernete Jugendliche wird im Unterricht auf die Dauer auch von den besten Vorträgen der Lehrer nicht im entferntesten so gefesselt wie von der Aufgabe, die er selbst mit Kopf und Hand lösen soll. Geht die neuzeitliche Richtung der Pädagogik überhaupt auf die Idee der Arbeitsschule hin, so ist die Durchführung des Arbeitsprinzips, noch dazu am materiellen Stoff, für die ungelernete Jugend zweifellos die beste Lösung der Unterrichtsaufgabe und der erziehlischen Beeinflussung der Jugend. Nirgends ist der Arbeitsunterricht in möglichst weitem Umfang nötiger als bei der ungelerneten Jugend. Nur so gewinnt der Schüler das Erlebnis der eigenen Schaffensfreude.“ (Jahresbericht der Hamburger Berufsschulbehörde für die Jahre 1915—1924).

Der seit dem Dezember 1920 fertig vorliegende bremische Beschulungsplan für die Ungelernten sieht als Zentralfach einen planmäßigen Werkstattunterricht in den grundlegenden Fertigkeiten der Metall- und Holzbearbeitung für sämtliche Schüler vor. Die Hauptsache ist ihm aber dabei nicht das bescheidene Maß handwerklichen Könnens, das hierin bei den knappen Unterrichtszeiten bestenfalls zu erzielen ist, sondern die Erkenntnis der Naturgesetze, die im Arbeitsgerät, in der Maschine wirksam sind und die im Arbeitsprozeß in Erscheinung treten, kurz die Elemente des technischen Denkens. Mit solchem Unterricht hofft die Schule zu denkender Verrichtung auch der ungelernten Zufallsarbeit zu erziehen. Unterstützende Wirkungen erwartet sie dabei von dem wichtigen Begleitfach: der wirtschaftlichen Heimatkunde, die den Schülern die Bedeutung Bremens als Wirtschaftskörper und die berufliche Gliederung der bremischen Bevölkerung durch Führungen auf die Schauplätze der heimischen Großarbeit veranschaulicht. Für den Unterricht stehen 4 Wochenstunden zur Verfügung.

Die Schülerzahl der Pflichtfortbildungsschule für die männlichen Ungelernten betrug

im Jahre 1927: 317

im Jahre 1928: 470.

Im Schuljahre 1928/29 verteilten sich die 470 Schüler wie folgt:

	Zahl der Klassen			Schülerzahlen			Gesamt-schülerzahl
	O	M	U	O	M	U	
Ungelernte	11	16	13	99	192	179	470
	40						

Gesamt-Schülerzahlen der Gewerblichen Schulen 1917—1928.

Schuljahr	Gewerbliche Schulen	Handwerker-Schule	Industrie-Schule	Pflichtschule für männl. Ungelernte	Gesamtzahl
1917	2398	—	—	—	2398
1918	3158	—	—	—	3158
1919	3409	—	—	—	3409
1920	—	2205	1499	—	3704
1921	—	2494	1704	—	4198
1922	—	2709	1564	—	4273
1923	—	2597	1398	—	3995
1924	—	2039	1808	—	3847
1925	—	2543	1759	—	4302
1926	—	3122	1654	—	4773
1927	—	3319	1974	317	5670
1928	—	3376	2249	470	6095

II.

Die kaufmännischen Pflichtschulen.

Entwicklungsstand im Jahre 1917; Erlass des Gesetzes, betreffend die städtische kaufmännische Fortbildungsschule vom 23. April 1922.

- 1) Zu Beginn der Berichtsperiode beschränkte sich die Schulpflicht für kaufmännisch tätige Jugendliche auf die männlichen Lehrlinge des Kleinhandels.
- 2) Den männlichen Lehrlingen des Großhandels war es anheimgestellt, die dreijährige wahlfreie Lehrlingsabteilung der Handelsschule der Union zu besuchen.
- 3) Für das weibliche Lehrlings- und Hilfspersonal des Groß- und Kleinhandels bestanden keine Schuleinrichtungen neben dem Beruf.

Bremen befand sich 1917 mit dem Ausbau der kaufmännischen Berufspflichtschule im Rückstand hinter allen übrigen deutschen Großstädten. Die Gruppe zu 1) umfaßte etwa $\frac{1}{3}$ der Gesamtheit. Mit Hinzurechnung des Bestandteiles zu 2) stieg der Anteil derer, die einen vollwertigen kaufmännischen Unterricht genossen, auf etwas über die Hälfte der Gesamtheit: im ganzen rund 1500. Um die übrigen (im ganzen rund 1300) zu erfassen, beschloßen die gesetzgebenden Körperschaften im Jahre 1918 die lückenlose Durchführung der Fortbildungspflicht für sämtliche im Handelsgewerbe tätigen Jugendlichen (Lehrlinge und Gehilfen) ohne Unterschied des Geschlechts und der Vorbildung gemäß Artikel 145 der Reichsverfassung.

Wenn sich die Durchführung dieses Beschlusses unter der Ungunst der Verhältnisse zunächst notwendig verzögerte, so blieb sie der Unterrichtsverwaltung in der Zwischenzeit durch die andauernden Nachfragen und Mahnungen aus allen beteiligten Kreisen doch so dringend empfohlen, daß sie mit der Wiederbelebung der Wirtschaft unverzüglich und mit Erfolg in Angriff genommen wurde.

Solche Kundgebungen lagen vor 1) von der Handelskammer (vom 14. Dezember 1920), 2) von der Kammer für Kleinhandel (vom 24. Januar 1921), 3) vom Zentralverband der Angestellten (vom 8. Februar 1921), 4) vom Deutschen nationalen Handlungsgehilfen-Verband (vom 2. März 1921), 5) vom Gewerkschaftsbund der Angestellten (vom 11. März 1921), 6) vom Verband der weiblichen Handels- und Bureauangestellten (vom 22. April 1921), 7) von der Bürgerschaft (Beschluß vom 29. April 1921).

Aus den eingehenden Beratungen mit den Kreisen zu 1—6, bei denen gelegentlich auch die Zentrale für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung mitwirkte, ist die Vorlage der Schuldeputation über den „Ausbau des kaufmännischen Unterrichtswesens“ (Verhandlungen vom 14. März 1922, Seite 237—246) hervorgegangen, die zum Erlass des „Gesetzes, betreffend die städtische kaufmännische Fortbildungsschule“ vom 23. April 1922 führte. Bis auf die eine Frage der wöchentlichen Pflichtstundenzahl, die von der Bürgerschaft auf 8 Stunden für den Regelfall entschieden wurde, war in den Vorverhandlungen über sämtliche Einzelheiten der Vorlage Einverständnis erzielt worden.

Insbessondere war die Ausdehnung der Schulpflicht in dem oben angegebenen Umfang „unter Vorbehalt bestimmter Unterschiede in der schulmäßigen Behandlung“ allerseits befürwortet. Dieser Vorbehalt betraf die schulmäßige Behandlung der nicht im Lehrverhältnis stehenden Kontoristinnen.

Aufgabe der Verhandlungen war es hier, zwischen zwei verschiedenen Standpunkten zu vermitteln:

Die Vertreter der Arbeitgeber wünschten unter Hinweis auf die über die durchschnittlichen Lehrlingsvergütungen weit hinausgehende Bezahlung dieser Hilfs-

kräfte eine gute schulmäßige Vorbildung in Kurzschrift und Maschinenschreiben mit zugehörigen Sacherläuterungen zur Kontor- und Geschäftskunde.

Die Vertreter der Angestelltenverbände beantragten im Interesse des beruflichen Aufstiegs der Befähigten eine obligatorische Fortbildung wenigstens in den Elementen der eigentlich kaufmännischen Berufsfächer (Handelskunde, Buchführung, kaufm. Rechnen) und außerdem einen wahlfreien Ergänzungsunterricht innerhalb der Pflichtstundenzahl. Die gleichen Zeitmaße wie für die im Lehrverhältnis stehenden Mädchen wurden dafür nicht beansprucht.

Da keiner der beiden Standpunkte im Sinne der Ausschließung des anderen vertreten wurde, ist eine Verständigung auf nachstehender Grundlage erfolgt:

A. Vorbildung im hauswirtschaftlichen Pflichtjahr (siehe C I, „Die Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule“, Seite 234, „Frauenberufsschulen“).

1) Die Pflichtstundenzahl wird für die Mädchen, die am Jahreschluß als Hilfsarbeiterinnen in den Kontordienst eintreten wollen, auf 18 Stunden ermäßigt.

2) Daneben wird ein kaufmännischer Vorbildungslehrgang in folgenden Fächern eingerichtet:

a. Maschinenschreiben	}	6 Wochenstunden
b. Kurzschrift		
c. Handelskunde mit Deutsch und Buchführung		4 Wochenstunden
d. Kaufmännisches Rechnen		2 Wochenstunden
		insgesamt 12 Wochenstunden

B. Fortbildung in den beiden darauf folgenden beruflichen Pflichtjahren.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl in diesen beiden Jahren beträgt die Hälfte der für die Handlungslehrlinge festgesetzten Zahl. Innerhalb dieses Zeitmaßes sind durch beide Jahre hindurch

a. 1 Stunde Handelskunde	}	Pflichtfächer.
b. 1 Stunde Buchführung		

Die übrige Zeit darf in freier Wahl verwendet werden. Als Wahlmöglichkeiten kommen in Betracht: gewisse Kontorfächer in der eingehenderen Behandlung der Lehrlingsabteilung und die Vorbereitung auf den Hilfsdienst in der fremdsprachlichen Handelskorrespondenz. Der Unterricht wird in kaufmännischen Aufbauklassen der Hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschule erteilt.

Für die männlichen Lehrlinge des Groß- und Kleinhandels dauert die Schulpflicht der Regel nach drei Jahre; nur für solche mit Obersekundareife ist sie auf zwei Jahre verkürzt. Für alle im Handel beschäftigten Mädchen ist die Dauer der Schulpflicht auf zwei Jahre eingeschränkt, da sie sämtlich zuvor bereits das hauswirtschaftliche Pflichtjahr durchlaufen haben.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt allgemein, für die Schüler wie für die Schülerinnen, acht Stunden, nur für die oben bezeichnete Mädchengruppe ist sie mit Rücksicht auf ihre vorausgegangene 12stündige Vorbildung im hauswirtschaftlichen Jahr auf die Hälfte ermäßigt.

Besuchsstand der kaufmännischen Pflichtschulen 1917—1928.

	a. Kleinhandelschule											
	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Knaben . . .	266	253	269	295	303	304	315	342	376	358	368	344
Mädchen . .	—	—	—	—	—	118	346	439	550	512	627	736
Küper	49	41	39	41	80	114	89	69	77	61	85	113
Insgesamt .	315	294	308	336	383	536	750	850	1003	931	1080	1193

b. Großhandelschule

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Knaben . . .	—	—	—	—	—	210	660	680	540	297	304	319
Mädchen . .	—	—	—	—	—	90	180	200	120	138	250	350
Insgesamt . .	—	—	—	—	—	300	840	880	660	435	554	669

c. Lehrlingsabteilung der Handelschule der Union

(Anerkannte Erbschule)

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Nur Knaben	485	475	500	575	685	900	940	1180	1190	1080	945	971

Summe aus a, b, c.

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928
	800	769	808	911	1068	1736	2530	2910	2853	2446	2579	2833

Innere Gliederung der Schulen.

Die in der Pflichtschule zusammenkommenden Lehrlinge gehören den verschiedensten Zweigen der kaufmännischen Praxis an. Der Unterricht hat daher zwar ihnen allen die zur kaufmännischen Bildung gehörigen Hauptfächer zu bieten — (siehe den folgenden Abschnitt „Lehrplan“) — muß aber inhaltlich nach Möglichkeit den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Gruppen angepaßt werden. Zu diesem Zweck war im Ausbauplan die Bildung von Sonderklassen für die einzelnen Geschäftszweige vorgesehen, soweit die jeweilige Zahl ihrer Lehrlinge es gestatten würde.

a. Die Pflichtschule für den Kleinhandel hat darauf ein besonderes Maß von Aufmerksamkeit verwendet, da eines ihrer Hauptfächer, die Warenkunde, in den Sammelklassen notgedrungen farblos bleibt und nur in der reinen Fachklasse zu seinem vollen Recht kommt. Die von ihr ständig geführte genaue Statistik weist in den einzelnen Geschäftszweigen gegen Schluß der Berichtsperiode die folgenden Lehrlingszahlen auf:

I. Männliche Abteilung (Gesamtzahl 344)

1) Kolonialwaren: 177, 2) Eisenwaren: 47, 3) Textilwaren: 46, 4) Konfektion: 17, 5) Tapeten, Teppiche und Gardinen: 12, 6) Haus- und Küchengeräte: 10, 7) Papierwaren: 9, 8) Gummiwaren: 6, 9) Lederwaren: 5, 10) Bureaubedarfartikel: 4, 11) Glas und Porzellan: 3, 12) Möbel: 2, 13) Farben: 2, 14) Zigarren: 2, 15) Photographische Artikel: 2.

II. Weibliche Abteilung (Gesamtzahl 736)

1) Textilwaren: 284, 2) Konfektion: 95, 3) Lebensmittel: 84, 4) Schuh- und Lederwaren: 76, 5) Papierwaren: 27, 6) Haus- und Küchengeräte: 23, 7) Uhren und Metallwaren: 22, 8) Glas und Porzellan: 21, 9) Spielwaren: 20, 10) Tapeten, Teppiche, Gardinen: 11, 11) Parfümeriewaren: 8, 12) Hüte: 8, 13) Bureaubedarfartikel: 6, 14) Gemischtwarenhandel: 51.

Daraus waren gebildet:

zu a. 6 reine Kolonialwarenklassen,
6 gemischte Klassen;

- zu b. 11 reine Textilwarenklassen,
 1 reine Lederwarenklasse,
 1 reine Lebensmittelklasse,
 1 Klasse für Kolonialwaren und Leder mit getrenntem Unterricht in der Warenkunde,
 8 gemischte Klassen.

Die weitere Einrichtung reiner Fachklassen für die Handelszweige, in denen sie nach der Lehrlingszahl schon jetzt ohne weiteres möglich wäre (I, 2, 3, II, 2, 3, 4, 5) bleibt anzustreben, kann aber aus notwendigen Rücksichten auf die geschäftliche Abkömmlichkeit der Lehrlinge nur schrittweise erfolgen, da die Aufstellung entsprechender Stundenpläne mit der fortschreitenden Differenzierung immer schwieriger wird.

b. In der Pflichtschule für den Großhandel sah der Ausbauplan Sonderklassen vor

- I. für den Warengroßhandel,
- II. für die Verkehrsgewerbe,
- III. für das Versicherungsgeschäft,
- IV. für die Fabrikfontore,
- V. für die Banken.

Die Einrichtung ist bisher nicht durchgeführt worden, da mehr als $\frac{3}{4}$ der männlichen Lehrlinge des bremischen Großhandels die als Ersatzschule anerkannte Lehrlingsabteilung der Handelsschule der Union besuchen, auf deren innere Organisation sich die staatliche Schulbehörde eine unmittelbare Einflusnahme im Einzelnen versagt, und der für die Pflichtabteilung verbleibende Rest dazu nicht ausreicht. Die qualitative Überlegenheit der reinen Fachklasse ist aber erfahrungsgemäß so groß, daß sie als Ziel der Zukunft im Auge behalten werden muß.

Lehrplan und Unterrichtsgrundsätze.

a. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt naturgemäß in den drei Fächern der Kontorpraxis (Handelskorrespondenz — kaufmännisches Rechnen — Buchführung), deren Technik auf der Grundlage eines mehrmonatigen Geschäftsganges einer Warenhandlung mit zugehörigem Versendungsweisen und Bankverkehr an typischen Fällen veranschaulicht, durch theoretische Unterweisung aus der Handelsbetriebslehre und der Rechtskunde sachlich erläutert und unter Verwendung der wichtigsten Geschäftsformulare praktisch geübt wird. Der Lehrgang darin sieht eine schrittweise aufsteigende Stufenfolge der Schwierigkeiten vor: auf der ersten Jahrestufe den direkten Warenhandel und den direkten Zahlungsverkehr in normalem Verlauf und mit Weiterungen, auf der zweiten die Handelsvermittlung (durch Agenten, Kommissionäre usw.) und den Zahlungsverkehr im Überweisungswege, auf der dritten die Formen und Einrichtungen des Großbetriebes (Außenhandel, Fabrikgeschäft, Gesellschaftsunternehmungen und Genossenschaftswesen, Geschäftskreis der Banken und der Börse).

b. Handelsgeographie und Warenkunde. Die Verknüpfung der beiden Fächer im Unterricht entspricht ihrem sachlichen Zusammenhang. Die Handelsgeographie unterscheidet sich von der allgemeinen Schulgeographie wesentlich durch ihren Zuschnitt auf bestimmte praktische Zwecke.

Als Wirtschaftsgeographie betrachtet sie die Erde als Schauplatz der Warenerzeugung und Warenbewegung und erledigt damit das grundlegende Kapitel der Warenkunde: die Kenntnis der Bezugsquellen, der Absatzgebiete und der Verkehrs-

verbindungen. Als Verkehrsgeographie im besonderen behandelt sie den Güter-, Personen- und Nachrichtenverkehr in Hinsicht auf die Verkehrswege, die Verkehrsmittel, die Verkehrsordnungen und die Preistarife nach Maßgabe der jeweils bestehenden handelspolitischen Beziehungen.

Den Maßstab für die Zeitverteilung und Stoffauswahl geben die Handelsinteressen der engeren und weiteren Heimat. Wie die Betrachtung Deutschlands ihren Ausgangs- und Zielpunkt in unseren örtlichen Bedürfnissen zu suchen hat, so kommen auch die außerdeutschen Länder Europas und die außereuropäischen Erdteile überwiegend als Bezugsquellen oder Absatzgebiete des bremischen Handels in Betracht.

Die weitere Behandlung der Warenkunde nach der naturkundlichen und technischen Seite (Sorten — Qualitäten — Verarbeitung — kaufmännische Behandlung), wenn sie mehr als eine tote Nomenklatur geben soll, steht und fällt mit der Anschauung. In dieser Beziehung erfreut sich das bremische Handelsschulwesen eines Bildungsmittels von seltener Vollkommenheit in dem Städtischen Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde. Die Führungen durch das Museum sind nicht eine gelegentliche Beigabe zum Klassenunterricht, sondern eine planmäßige Lehreinrichtung in der Unterrichtsordnung sämtlicher bremischen Handelspflicht- und Fachschulen. Die angewandte Erdkunde in dieser Behandlung darf als ein Element weltbürgerlicher Bildung bewertet werden.

Lehrkörper und Leitung.

Der Lehrkörper setzt sich wie folgt zusammen:

a. Neben einer Anzahl fachunterrichtlich erfahrener Volksschullehrer, die aus Billigkeitsrücksichten übernommen werden mußten, wirken als Festangestellte nur Diplom-Handelslehrer und Handelslehrerinnen. — Nach der Besoldungsneuordnung vom 12. Januar 1928 sind für die Folge nur noch solche (Handelsoberlehrer) anstellungsfähig.

b. Unter den auf Privatvertrag angestellten vollbeschäftigten Lehrkräften sind beide Vorbildungswege vertreten.

Die ständigen Lehrkräfte zu a und b deckten im Schuljahr 1928 von den planmäßigen Unterrichtsstunden

der Kleinhandelschule: 70 %

der Großhandelspflichtschule: 68½ %

c. Der übrige Unterricht wird durch stundenweise beschäftigte Hilfskräfte erteilt.

Die Zusammensetzung der Lehrerschaft beider Pflichtschulen aus den drei Gruppen zu a—c am Schluß der Berichtsperiode ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

	Schule für den	
	Kleinhandel	Großhandel
a. Festangestellte		
1) mit seminarischer Vorbildung.....	3	2
2) mit Hochschulbildung.....	1	2
b. Auf Privatvertrag Angestellte		
1) mit seminarischer Vorbildung.....	1	—
2) mit Hochschulbildung.....	3	2
c. Stundenweise beschäftigte Hilfskräfte		
1) mit seminarischer Vorbildung.....	7	4
2) mit Hochschulbildung.....	3	2
3) sonstige (Kaufleute u. andere).....	1	—

Die wöchentliche Gesamtstundenleistung der Gruppe c beträgt:

	Kleinhandel	Großhandel	
zu 1)	28	24	Stunden
zu 2)	39	12	
zu 3)	6	—	

Die Leitung der Kleinhandelschule ist hauptamtlich, die der Großhandels-Pflichtschule wird vom Direktor der Handelsschule der Union nebenamtlich ausgeübt.

Die sonstigen Arbeitsbedingungen der beiden Schulen können im wesentlichen als normal gelten. Der Kleinhandelschule steht das alte Volksschulgebäude am Neustadtswall Nr. 80 mit 11 Klassenräumen, der Pflichtschule für den Großhandel die alte Martinischule mit acht Klassenräumen zur alleinigen Verfügung.

Mit dem Ausbau der Lehrereinrichtungen (Büchereien für Schüler und Lehrer — Wandkarten und technische Karten — Sammlungen und Apparate für den Klassenunterricht in der Warenkunde) ist ein guter Anfang gemacht.

III.

Die Pflichtschule für Bürolehrlinge und -Angestellte.

Entwicklung von der wahlfreien Privatschule zur staatlichen Pflichtschule.

Die schulmäßige Ausbildung der Bürolehrlinge war in Bremen bis zum Jahre 1923 Privatsache.

Es bestanden

1) Eine Fortbildungs- und Fachschule für die im Staatsdienst tätigen Lehrlinge — vier aufsteigende Jahresklassen — gegründet vom Bürobeamtenverein, seit September 1921 erhalten von der Gewerkschaft der öffentlichen Verwaltungs- und Justizbeamten und -Angestellten,

2) Eine Fortbildungsschule für die Lehrlinge der bremischen Rechtsanwälte und Notare — drei aufsteigende Jahresklassen —, seit 1910 unterhalten von den Organisationen der Lehrherren (Bremischer Anwaltsverein) und der Angestellten.

Eingeschult waren in beiden Schulen nur männliche Lehrlinge. Der Schulbesuch war zu 1) freiwillig, zu 2) durch Lehrvertrag vorgeschrieben.

Die Beteiligung des Staates beschränkte sich auf die unentgeltliche Hergabe der Unterrichtsräume für beide Schulen und einige von Fall zu Fall bewilligte Zuschüsse für die erstgenannte Schule.

Die andauernde Zunahme der persönlichen Kosten überstieg aber die Leistungsfähigkeit der beiden Schulträger allmählich soweit, daß sie mit der fortschreitenden Geldentwertung den Unterrichtsbetrieb schon in seinem damaligen Umfang nicht mehr aufrecht erhalten konnten. Völlends unerträglich war ihnen jede Erweiterung des Lehrplanes, der sich namentlich nach Seiten der eigentlichen Berufsfächer eine mit dem Ausbildungszweck kaum noch verträgliche Beschränkung auferlegen mußte.

Dazu kamen weitere ernste Mängel des überlieferten Ausbildungssystems, auf die der Senat bereits in einer Mitteilung an die Bürgerschaft vom 4. September 1918 hingewiesen hatte, in der es unter anderem hieß:

„Nach Beendigung des Krieges werden auf allen Gebieten sich große Aufgaben ergeben. Ihre Lösung macht erforderlich, daß man sich dabei auf ein tüchtiges und geschultes Büropersonal stützen kann. Bisher ist dessen Ausbildung ganz erheblich dem Zufall unterworfen gewesen. Nach Verlassen der Schule pflegt der Lehrling in die Kanzlei als Schreiber einzutreten: er wird von seinen Vorgesetzten nach den nächstliegenden Verhältnissen des Dienstes unterwiesen und dementsprechend beschäftigt. Die Anregung zu einer planmäßigen

Fortbildung entnimmt der junge Mann in der Regel seinem eigenen Antrieb oder der Anteilnahme, die ihm sein Vorgesetzter entgegenbringt. Unter diesen Umständen kann es nicht ausbleiben, daß eine verhältnismäßig große Zahl von Angestellten gegenwärtig einer planmäßig fortschreitenden Ausbildung entbehrt und bei Unterbrechung der Kanzleitätigkeit durch die Militärzeit nach Abschluß dieser wegen mangelhafter Ausbildung nur schwer Stellung findet. Späterer Berufswechsel mit seinen vielfachen Mißständen, Unzufriedenheit mit dem bisherigen Ausbildungsgange und anderes mehr stellen sich naturgemäß ein. In Erkenntnis dieser Mißstände haben einerseits die Rechtsanwälte, andererseits der Verein der Bürobeamten durch die Gründung von auf freiwilligem Besuch beruhenden Fachschulen Abhilfe zu schaffen gesucht. Die Inspektion der Gewerblichen Schulen ist der Ansicht, daß diese Bestrebungen alle Unterstützung verdienen und daß der sicherste Weg dazu die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf die Büroangestellten ist. Spätere Verhandlungen mit den Vorständen der betreffenden Fachschulen müssen ergeben, ob diese Schulen, vorausgesetzt, daß sie den Anforderungen der Inspektion der Fortbildungsschulen gemäß ausgebaut werden, als Ersatz für die staatliche Fortbildungsschule angesehen werden können."

Der bald darauf einsetzende finanzielle Niedergang gab dann im Frühjahr 1923 der Finanzdeputation Anlaß, statt aller weiteren Zwischenversuche sofort die endgültige Lösung der Aufgabe durch Übernahme auf den Staat anzuregen. Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen wurde um einen Bericht darüber ersucht, „ob es sich nicht empfiehlt, einen Pflichtfortbildungsunterricht für alle im Staatsdienst befindlichen Lehrlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und gegebenenfalls auch für die Lehrlinge der Rechtsanwälte und gleichzeitig Fortbildungskurse für die Prüfungskandidaten des Beamtenstandes einzurichten."

Im Sinne dieser Aufforderung wurde mit den beteiligten Organisationen verhandelt und die Einrichtung einer staatlichen Pflichtschule allerseits als notwendig erkannt. Das bremische Gesetz vom 28. Juni 1923 gab die schulrechtliche Grundlage für die am 1. Oktober 1923 eröffnete Anstalt.

Einzelheiten der Einrichtung.

Umfang der Schulpflicht.

Schulpflichtig sind alle Bürolehrlinge und Angestellte beiderlei Geschlechts (unter 18 Jahren) in nicht kaufmännischen Betrieben, also

- a. sämtliche Lehrlinge und Angestellte der staatlichen Behörden und Betriebe,
- b. sämtliche Lehrlinge und Angestellte der öffentlichen Körperschaften (Allgemeine Ortskrankenkasse, Bremische Krankenkassen-Zentrale, Zentralbureau der vereinigten Innungskrankenkassen, Handelskrankenkasse, Berufsgenossenschaften (7), Berufskammern (6), Landesversicherungsanstalt).
- c. sämtliche Lehrlinge und Angestellte der Rechtsanwälte und Notare, auch die der Gerichtsvollzieher.
- d. sämtliche Lehrlinge und Angestellte der sonstigen nicht kaufmännischen Betriebe.

Die hiesigen Reichsdienststellen beschäftigen nach den eingeholten Auskünften im allgemeinen kein schulpflichtiges Personal. Nur die Reichsbanknebenstelle hat im letzten Berichtsjahr 2 Lehrlinge eingestellt, die beide die Schule besuchen. Ihre Einschulung beruht auf einer generellen Verfügung der Reichsbankverwaltung an alle örtlichen Betriebsstellen.

Dauer des Lehrganges, Pflichtstundenzahl, Innere Gliederung.

a. Der Lehrgang umfaßt für die Staatslehrlinge vier, für die Anwaltslehrlinge drei aufsteigende Jahresstufen mit je sechs wöchentlichen Pflichtstunden im ersten und zweiten Schuljahr, acht Pflichtstunden in den übrigen Schuljahren. In den Fächern Deutsch, Rechnen, Buchführung, Kurzschrift, Bürgerliche Rechtskunde, Wirtschaftskunde stimmt der Lehrplan für alle unter I, a—d benannten Gruppen im Wesentlichen überein, während der eigentliche Fachunterricht (Verwaltungslehre, Berufliche Rechtskunde, Bureaukunde, Budget-, Kassen- und Rechnungswesen) für jede dieser Gruppen besonders gestaltet ist. Das Reifezeugnis einer Realschule oder der Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung berechtigt zum Eintritt in eine entsprechend höhere Klasse. Lehrziel der Staatslehrlingsabteilung ist die Vorbereitung auf die erste Verwaltungsprüfung (Sekretärprüfung).

b. Den Oberbau der Lehrlingspflichtschule bildet die Verwaltungsbeamten-Oberschule für die Anwärter der Obersekretärprüfung (siehe darüber B, „Fachschulen“ Ziffer V).

Auszug aus dem Lehrplan.

1. Jahr: Unterstufe. 6 Wochenstunden.

- A. Deutsch: Rein systematischer Sprachunterricht; Entwicklung des Sprachgefühls und des Sprachbewußtseins an Beispielen der beruflichen Praxis.
- B. Rechnen: Regeldetri, Prozentrechnung, Verwaltungsrechnen.
- C. Reichskurzschrift.
- D. Wirtschaftskunde, Wirtschaftliche Eigenart Bremens (entwickelt aus der Eigenart der bremisch-niedersächsischen Landschaft. Grundfaktor: Boden).
- E. Bürokunde: Behördlicher Geschäftsverkehr, Elemente der gerichtlichen Praxis.

2. Jahr: Mittelstufe. 6 Wochenstunden.

- A. Deutsch: Mündliche und schriftliche Berichterstattung (Berichte und Protokolle).
 - B. Rechnen: Anwendung des Lehrstoffes der Unterstufe auf dienstliche und bürgerliche Praxis. Bürgerlicher Zahlungsverkehr.
 - C. Reichskurzschrift. Fortbildung, Debattenschrift.
 - D. Wirtschaftskunde: (Wirtschaftliche Heimatkunde). Wirtschaft der Niederweser. Grundfaktor: Arbeit. Sozial-politische Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft. Stufen der gewerblichen Entwicklung.
 - E. Bürokunde. } Büro-Technik und Organisation der bremischen
 - F. Verwaltungstechnik. } Behörden.
- Zunächst für folgende Behördengruppen; Wohlfahrtsbehörden, Gesundheitswesen, Polizei-Verwaltung, Städtische Werke, Grundstücksverwaltung und Stadterweiterung.
- G. Bürokunde: Verfahren vor dem Amtsgericht. Zwangsvollstreckung.
- A.—G. im ganzen 6 Wochenstunden.

3. Jahr: Oberstufe. 8 Wochenstunden.

- A. Staatskunde und Verfassungslehre: Grundbegriffe, Verfassungsgeschichte, Reichsverfassung von 1919.
- B. Wirtschaftskunde. Produktionsfaktor: Kapital. — Geld-, Bank- und Börsenwesen. Zusammenwirken von Boden, Arbeit und Kapital.
- C. Deutsch (Ausdruckslehre). Stilübungen, Stillehre, Aktenbearbeitung. Selbständige Entwürfe.
- D. Verwaltungsrecht und Verwaltungstechnik. Vier weitere Behördengruppen (Deputation für Häfen und Eisenbahnen, bremische Finanzbehörden, Gerichtsbehörden, Reichs- und bremische Versicherungen).

E. Kaufmännische Buchführung.

F. Bürgerliches Recht.

G. Notariatskunde (für Anwaltslehrlinge).

4. Jahr (nur für Staatslehrlinge und Lehrlinge der öffentlichen Körperschaften).
8 Wochenstunden.

A. Staatskunde: Fortsetzung.

B. Wirtschaftsgeographie: Das Ausland als Bezugsquelle und Absatzgebiet der bremischen Wirtschaft.

C. Verwaltungsrecht: Fortsetzung.

D. Bürgerliche Rechtskunde: Bürgerliches Gesetzbuch (Fortsetzung).

E. Kulturkunde (Deutsche politische Geschichte).

F. Budget-, Kassen- und Rechnungswesen.

G. Buchführung: Fortsetzung.

Leitung, Lehrkörper, Verwaltung.

Von der Angliederung der Pflichtschule für Bürolehrlinge und Angestellte an eine der bestehenden Pflichtschulen mußte abgesehen werden, da die Eigenart der Schule eine besondere hauptamtliche Leitung erfordert. Aus demselben Grunde war für ihre Verwaltung bei der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen ein besonderer Sachausschuß im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1922 einzurichten.

An hauptamtlichen Lehrkräften steht außer dem Direktor nur ein Diplomhandelslehrer zur Verfügung. Sie decken 51 % der planmäßigen Wochenstunden. In den übrigen Unterricht teilt sich eine große Zahl nebenamtlicher Kräfte. Als solche wirkten im letzten Berichtsjahr:

- a. an akademisch Vorgebildeten: ein Staatsanwalt, ein Rechtsanwalt und Notar, zwei Studienräte,
- b. an seminarisch Vorgebildeten: ein Schulvorsteher und zwei Lehrer,
- c. an Verwaltungsbeamten des gehobenen mittleren Verwaltungsdienstes: ein Rechnungsdirektor, drei Verwaltungsoberinspektoren, drei Verwaltungsinspektoren, ein Justizanwärter,
- d. an Fachlehrern aus dem Anwaltskanzleidienst: fünf Bürovorsteher hiesiger Rechtsanwälte.

Besuchsstand.

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Staatslehrlinge	37	25	37	27	43	45
Anwaltslehrlinge	157	123	94	132	148	116
insgesamt	194	148	131	159	191	161
Zahl der Klassen	6	6	7	8	10	10

Der Staatsabteilung sind die Lehrlinge der öffentlichen Körperschaften, der Anwaltsabteilung die der Gerichtsvollzieher zugeteilt.

Äußere Arbeitsbedingungen.

Der Schule stehen in dem ehemaligen Volksschulgebäude Sternstraße 1, außer den Verwaltungsräumen (Amtszimmer des Direktors und Lehrerzimmer) ein Vortragssaal und 8 Klassenräume zur Verfügung, die den Bedürfnissen einstweilen genügen.

An Lehreinrichtungen für den berufswissenschaftlichen Unterricht besteht eine in planmäßigem Ausbau begriffene Verwaltungsbibliothek für Lehrer und Schüler mit einer Sammlung graphischer Anschauungsmittel zur Kulturfunde, Wirtschaftskunde, Geographie und Städtebaukunde.

Zur praktischen Einführung in den bürotechnischen Hilfsapparat des modernen Behördenbetriebes ist auf Wunsch der beteiligten Verwaltungsstellen und Anwälte ein besonderer Lehrsaal mit den entsprechenden Betriebsmitteln (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Vervielfältigungsapparaten, Kartotheken u. a.) eingerichtet worden; seine vollkommene Ausrüstung wird der erheblichen Kosten wegen auf eine Reihe von Jahren verteilt. Als besonders wertvolle Unterstützung des Klassenunterrichts haben sich endlich die nach bestimmtem Plan veranstalteten Verwaltungs- und Wirtschafts-Studienfahrten zur Besichtigung staatlicher, städtischer und privater Betriebe in Bremen und den umliegenden größeren Städten bewährt. Der Haushaltsplan der Schule enthält eine ständige Position zum weiteren Ausbau dieses Bildungsmittels.

Um eine bessere Auswahl unter den Bewerbern um die Staatslehrlingsstellen herbeizuführen, wird bei Annahme dieser Lehrlinge mit Unterstützung der psychotechnischen Eignungsprüfungsstelle des Arbeitsamts eine gewisse Auslese versucht. Die Erfahrungen ermutigen dazu, dieses Verfahren fortzusetzen. Die Möglichkeit, an eine Klasse die Anforderungen zu stellen, welche die Erfordernisse des Berufs, und der Lehrplan der Schule vorsehen, war zum ersten Male gegeben, nachdem außer geeigneten Schülern der Volksschulen auch eine Reihe von Absolventen der gehobenen Volksschulzüge und der Real- und Vollanstalten eingestellt werden konnten.

Besondere Einrichtungen zur Förderung der Unterrichtszwecke außerhalb des Lehrplanes.

a. für die Staatslehrlinge und -Angestellten.

Fachklassen für Bürobetriebskunde (6 Klassen zu je 20 Schülern).

Unterrichtsfächer: Schönschreiben — Maschinenschreiben — Debattenschrift — Buchführung.

Unterrichtszeit: während der Dienststunden.

b. für die Anwaltslehrlinge

Rechtswissenschaftliche Vorlesungen:

1) Grundstücksrecht. Grundlagen der Zwangsvollstreckung und deren Durchführung in Immobilien und Schiffe, unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung (Aufwertung, Erbbau, Industriebelastung).

Dozent: ein Richter.

2) Strafrecht und Strafrechtsreform.

Dozent: ein Staatsanwalt.

3) Erbrecht.

Dozent: ein Rechtsanwalt und Notar.

4) Die Gesellschaften privaten Rechts nach dem Handelsgesetzbuch und dem Genossenschaftsgesetz.

Dozent: ein Rechtsanwalt und Notar.

Die Vorlesungen sind im Winter 1928/29 regelmäßig von 206 Teilnehmern an 18 Abenden besucht worden. Auch die ältere Angestelltenchaft hat sich beteiligt. Die Notariatskanzleien der nicht bremischen Nachbarorte waren vertreten durch Teilnehmer aus Delmenhorst, Rotenburg, Blumenthal, Oldenburg, Cloppenburg, Syke, Bremerhaven.

Die persönlichen Kosten der Veranstaltungen zu a. und b. wurden von den Teilnehmern getragen. Die Leistung des Staates beschränkte sich auf die unentgeltliche Hergabe der Räume mit Heizung und Beleuchtung.

IV.

Fortbildungsschule für Schwachbefähigte.

Die durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zu Ostern 1910 eingerichtete Hilfsfortbildungsschule wird von den nach beendigter Schulpflicht aus der Hilfschule in ein Lehrverhältnis eintretenden Knaben besucht. Die Leitung der Schule hatte bis zum Ende der Berichtsperiode der Vorsteher der Hilfschulen; der Unterricht wird von drei Hilfschullehrern nebenamtlich erteilt. Hilfsfortbildungsschüler, die nach ein- oder zweijährigem Besuch der Schule soweit gefördert sind, daß sie dem Unterricht in den Berufsklassen der Gewerblichen Schulen zu folgen vermögen, werden dorthin überführt. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 6.

Die zwei Klassen der Schule zählten:

1917: 25 Schüler	1923: 35 Schüler
1918: 27 "	1924: 35 "
1919: 30 "	1925: 36 "
1920: 37 "	1926: 30 "
1921: 43 "	1927: 33 "
1922: 33 "	1928: 35 "

Die Fortbildungsschule für Schwachbefähigte ist untergebracht im Gebäude der Hilfschule an der Mainstraße.

V.

Fortbildungsschule für Taubstumme.

Der Besuch der seit Ostern 1912 bestehenden Fortbildungsschule für Taubstumme ist obligatorisch für alle männlichen Taubstummen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Unterricht wird in der Taubstummenanstalt von Lehrern dieser Schule nebenamtlich in 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden erteilt.

Die Schülerzahl betrug

1917: 8 Schüler	1923: 7 Schüler
1918: 8 "	1924: 5 "
1919: 5 "	1925: 4 "
1920: 6 "	1926: 4 "
1921: 3 "	1927: 5 "
1922: 6 "	1928: 5 "

B. Die Fachschulen.**Begriffsbestimmung.**

Unter dem Namen „Fachschulen“ sind drei Arten von Schuleinrichtungen begriffen, die sich in ihrer Konstruktion und Lehrverfassung erheblich voneinander unterscheiden:

- solche mit zeitlich und inhaltlich fest bestimmtem, für alle Teilnehmer in seinem ganzen Umfang verbindlichem Lehrplan und vollem Tagesunterricht, also ohne nebenhergehende Berufstätigkeit,
- solche neben dem Beruf, also mit geringerer wöchentlicher Stundenzahl, im übrigen aber mit derselben Bestimmtheit der Ziele und Wege wie zu a) und mit der gleichen Belegungsverbindlichkeit für den ganzen Unterrichtsplan,
- solche neben dem Beruf, ohne geschlossenen Lehrplan und mit unbeschränkter Wahlfreiheit zwischen einer Vielheit von Einzellehrgängen.

Ein gemeinsames äußeres Unterscheidungsmerkmal aller drei Arten gegenüber den beruflichen Pflichtschulen unter A besteht darin, daß sie sämtlich ein Schulgeld erheben — teilweise bis zur vollen Deckung der persönlichen Kosten — und daß der Besuch, mit einziger Ausnahme der Landwirtschaftlichen Schule, ein freiwilliger ist.

Einordnung der bestehenden Fachschuleinrichtungen in die 3 Gruppen.

zu a. : I. Kunstgewerbeschule — II. Gewerbevorerschule — III. Handelsschulen —
IV. Landwirtschaftliche Schule,

zu b. : V. Verwaltungsbeamten-Oberschule — VI. Auslandsschule,

zu c. : VII. Handwerker- und Industriefachschule.

I.

Die Kunstgewerbeschule.

Reorganisationsplan.

Im Jahre 1922 ging die Verwaltung der Kunstgewerbeschule, die bis dahin bei der Behörde für das Gewerbe- und Focke-Museum gelegen hatte, an die neu geschaffene Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen über. Letztere übernahm damit die Aufgabe einer Reorganisation der Anstalt, eine Aufgabe, die sich in den ersten Nachkriegsjahren als notwendig herausgestellt hatte.

Unmittelbaren Anlaß, die Frage der organisatorischen Ausgestaltung der Kunstgewerbeschule zu prüfen, gab ein Beschluß der bremischen Bürgerschaft vom 24. September 1920 (Verhdlg. S. 320), der den Senat ersuchte, ihr nach Anhörung aller in Betracht kommenden Stellen einen schleunigen Bericht darüber zugehen zu lassen, ob der Fortbestand der Kunstgewerbeschule als selbständige Einrichtung den Bedürfnissen Bremens entspreche oder ob es sich empfehle, den Erfordernissen durch eine entsprechende Ausgestaltung der Gewerblichen Schulen Rechnung zu tragen. (Verhdlg. S. 320).

Zu der Frage äußerte sich am 14. Januar 1921 eine Versammlung der beteiligten Gewerbetreibenden in der nachstehenden Entschließung, deren Grundgedanken sich nachmals auch die bremische Gewerbekammer zu eigen machte:

I. „Um in unserem Standesnachwuchs das künstlerische Gestaltungsvermögen als höchste Stufe des beruflichen Könnens mit Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg zu pflegen, ist es unumgängliche Vorbedingung, daß die Schüler der kunstgewerblichen Förderklassen das Technische ihres Berufes und die praktische Vertrautheit mit seinen Werkstoffen samt den darin begründeten Gesetzen für die Bearbeitung als sichere Grundlage mitbringen. Nur für solche Gewerbebezüge, die eine hinreichende Zahl derart vorgebildeter Teilnehmer stellen, können wir die Aufwendung öffentlicher Mittel gutheißen. Vor Schuleinrichtungen, die den Anspruch erheben, ohne diese Voraussetzung eine kunstgewerbliche Ausbildung von wirtschaftlichem Wert zu vermitteln oder die mißverständlich als Ersatz der Meisterlehre aufgefaßt werden könnten, warnen wir.“

II. Auch während der künstlerischen Ausbildung bleibt die Werkstattdarbeit unbedingtes Erfordernis. Erst die wirkliche Ausführung der Entwürfe lehrt anschaulich, ob sie dem praktischen Zweck und dem betreffenden Arbeitsmaterial angemessen sind. Wo die Meisterwerkstatt diese praktische Probe nicht ermöglichen kann, hat die Schulwerkstatt ergänzend einzutreten.

Aus dem zu I und II Geforderten folgt weiter:

III. Daß für uns nur solche kunstgewerbliche Techniken in Frage kommen, die im bremischen Staatsgebiet bereits gewerbmäßig ausgeübt werden.

Die Einrichtung von sog. „Lehrwerkstätten“ als Ersatz für nicht vorhandene Meisterwerkstätten — etwa zur Ansiedelung neuer Kunstgewerbebezüge in Bremen — scheidet aus, ebenso die Ausbildung sachverständigen Personals für bloße Kunsthandlungen, die ausschließlich oder überwiegend auswärtige Erzeugnisse vertreiben.

IV. Die kunstgewerbliche Ausbildung darf nicht als isolierte Aufgabe betrieben werden; sie ist mit den übrigen Aufgaben der schulmäßigen Handwerksförderung, insbesondere mit der berufswissenschaftlichen und -technischen, in organische Verbindung zu setzen.

Wir empfehlen nach dem bewährten Vorgang zahlreicher Städte den Ausbau der bestehenden Handwerkerfachschule zur „Handwerker- und Kunstgewerbeschule“ mit der Maßgabe, daß für die kunstgewerbliche Abteilung ein besonderer Beirat von gewerblichen und künstlerischen Sachverständigen zu berufen ist.

Die Einheitlichkeit der Verwaltung und Aufsicht für die bisher getrennten Unterrichtsbetriebe ergibt sich daraus von selbst.

Daß eine Neuordnung des kunstgewerblichen Unterrichts gemäß den in obiger Stellungnahme enthaltenen grundsätzlichen Erwägungen durchzuführen sei, entsprach auch der Auffassung der mit der Prüfung der Frage betrauten staatlichen Stellen; der vorgeschlagene Weg jedoch, den organisatorischen Rahmen hierfür durch den Ausbau der Handwerkerfachschule zu schaffen, erwies sich als praktisch nicht gangbar, da an den gewerblichen Schulen alle sachlichen Voraussetzungen (Räume, Werkstätten, sonstige Lehrereinrichtungen) dafür fehlten, während sie an der Kunstgewerbeschule wenigstens teilweise vorhanden waren und mit mäßigem Aufwand ergänzt werden konnten.

Aus diesen Erwägungen empfahl die Unterrichtsverwaltung in ihrem Bericht auf die Anfrage der Bürgerschaft (Verhandlungen 1921, Seite 1126/1135) im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für das Gewerbe- und Focke-Museum, — „ohne damit in Organisation und Lehrplan nach der handwerklichen Seite hin Schranken errichten, insbesondere aber, ohne der künftigen Ausgestaltung zur Handwerker und Kunstgewerbeschule vorgreifen zu wollen“ — als vorläufige Lösung die Aufrechterhaltung der Kunstgewerbeschule als selbständiger Anstalt unter dem Vorbehalt gewisser Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des Betriebes.

Der neuen Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen, die im folgenden Jahr die Verwaltung der Schule zu übernehmen hatte, war damit dankenswerte Bewegungsfreiheit gewahrt für eine durchgreifende Reorganisation nach den berechtigten Wünschen der beteiligten Gewerbetreibenden. Leitgedanke dabei war und ist die Einordnung der künstlerischen Erziehung in den Gesamtplan der handwerklichen Standesbildung. Daraus folgt im einzelnen:

- 1) Die Gründung des gesamten Unterrichts auf die Werkstatt.
- 2) Die Forderung der handwerklichen Vorbildung als Aufnahmebedingung; feste Umgrenzung der Ausnahmen.
- 3) Die Regelung des Ausbildungslehrganges nach zeitlich und inhaltlich klar gegliederten Stufen mit bestimmter Zielsetzung für die künstlerische Ausbildung im ganzen wie in den einzelnen Stufen (doch ohne Festlegung von „Pensen“ und ohne methodische Bindung) und mit festen Lehrplänen für die notwendigen Ergänzungsfächer, einerseits die kunstwissenschaftlichen (Kunstgeschichte, Stillehre, Farbenlehre im ästhetischen Sinne), andererseits die nicht künstlerischen, aber für die Praxis unentbehrlichen (Materialkunde, Farbenlehre im chemisch-technischen Sinne, Konstruktionslehre, Kalkulation).

4) Eine strenge Auslese unter den Schülern bei der Aufnahme und beim Aufrücken von Stufe zu Stufe durch Prüfungen nach vorgeschriebenem Maßstab; Feststellung der erreichten Endleistung durch Abschlußprüfung in sämtlichen planmäßigen Unterrichtsfächern; Niederlegung des Befundes in einem ausführlichen Reisezeugnis.

Durchführung der Neuordnung.

Um die Maßnahmen zu 1—4 durchzusetzen, sah sich die Behörde genötigt, zur Verstärkung ihres unmittelbaren Einflusses auf die Schule einen Unterausschuß aus ihrem Kreise, bestehend aus dem zuständigen Oberschulrat, einem Vertreter der Gewerbekammer, einem Vertreter der Künstlerschaft und einem bürgerchaftlichen Mitglied, als Direktorium einzusetzen und für jeden in der Schule vertretenen Gewerbebezweig einen Klassenbeirat aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Faches als dauerndes Beratungsorgan zu berufen. Im Zusammenwirken dieser Faktoren mit der Schulleitung wurden bis zum Schluß der Berichtsperiode die folgenden Fortschritte erzielt:

1) Ein weiterer Ausbau der vorhandenen Werkstätten nach Maßgabe der verfügbaren Räume und Mittel. Sämtliche Fachrichtungen der Schule haben heute eigene Werkstätten und Arbeitsräume, einige davon hinreichende (Maler — Bildhauer — Gold- und Silberschmiede — Keramiker) andere solche von bescheidensten Ausmaßen und notdürftiger Ausstattung (Graphiker — Textil- und Modeabteilung — Tischler und Innenarchitekten).

2) Die Anbahnung der oben unter 2 und 4 geforderten Schülerauslese und Leistungskontrolle durch eine im ganzen zweckentsprechende, im einzelnen noch durcharbeitende Prüfungsordnung.

3) Die Aufstellung von Lehrplänen für die Fachklassen mit Festsetzung bestimmter Zeitmaße für den eigentlichen kunstgewerblichen Fachunterricht einerseits und die Ergänzungsfächer andererseits.

Die Wirkung der getroffenen Maßnahmen zeigte sich vor allem in der zunehmenden Zahl der handwerklich vorgebildeten Schüler, die zu Beginn der Berichtsperiode in verschwindender Minderheit gewesen waren, und in der fortschreitenden Zielsicherheit des inneren Betriebes.

Gliederung der Schule.

A. Allgemeine Abteilung. — 2 Halbjahre.

Sie dient der Vorbildung derjenigen Schüler und Schülerinnen, die keine praktische Lehre durchgemacht haben; im 1. Halbjahr zugleich der Prüfung, ob nach Veranlagung und Führung die persönliche Eignung für einen kunstgewerblichen Beruf vorliegt. Im zweiten Halbjahr werden die Übungen — Naturstudium, Flächenteilen, Massengliederung, Perspektive, Schrift — in ersten Anwendungsversuchen auf den künftigen Beruf betrieben.

B. Fachabteilungen (mit Werkstätten) — 6 Halbjahre.

Die Fachabteilungen erproben und vermitteln technische Fähigkeiten und praktische Kenntnisse, erziehen zu Versuchen geschmacklicher Art und fördern den Begabten bis zum schöpferischen Gestalten in Zeichenaal und Werkstatt.

An Fachabteilungen sind vorhanden:

1. Abteilung für Architektur
 - a) Tischlerfachklasse
 - b) Raumkunstklasse als Oberklasse
2. Abteilung für Dekorationsmalerei
 - a) Malerfachklasse
 - b) Fachklasse für dekorative Malerei als Oberklasse
3. Abteilung für Bildhauerei
4. Abteilung für Keramik
5. Abteilung für Metallbearbeitung

6. Abteilung für Gebrauchsgraphik
 7. Abteilung für Mode und textile Handarbeiten
 8. Dekorateurkursus.

Lehrkörper.

An der Schule wirken neben dem Direktor acht vollbeschäftigte Lehrkräfte (7 beamtete und 1 auf Privatvertrag angestellte) als Leiter der Fachklassen; neben ihnen unterrichten stundenweise 5 Vertreter der Praxis (2 Maler, 2 Architekten, 1 Bildhauer). Als nebenamtliche Hilfskräfte sind in den Werkstätten 3 Werkmeister tätig (1 Druckereifaktor, 1 Schaufensterdekorateur, 1 Tischlermeister).

Besuchsstand der Schule von 1917 bis 1928.

		Schüler	Schülerinnen	im ganzen
1917	G. S.	42	91	133
	W. S.	42	158	200
1918	G. S.	39	107	146
	W. S.	79	141	220
1919	G. S.	81	133	214
	W. S.	157	138	295
1920	G. S.	133	123	256
	W. S.	194	139	333
1921	G. S.	142	87	229
	W. S.	158	95	253
1922	G. S.	119	90	209
	W. S.	194	119	313
1923	G. S.	132	112	244
	W. S.	137	106	243
1924	G. S.	75	88	163
	W. S.	165	112	277
1925	G. S.	110	101	211
	W. S.	190	121	311
1926	G. S.	134	116	250
	W. S.	198	124	322
1927	G. S.	128	129	257
	W. S.	196	117	313
1928	G. S.	114	101	215
	W. S.	167	159	326

Handwerklich vorgebildete Schüler im Winterhalbjahr 1928.

Klasse	Schüler		Schülerinnen	
	im ganzen	davon handwerkll. vorgebildet	im ganzen	davon handwerkll. vorgebildet
I. Allgemeine Abteilung	43	—	68	—
II. Klasse für Raumkunst und Innen- architektur	31	31	6	—
III. Klasse für Dekorationsmaler	52	52	3	—
IV. Klasse für Graphiker	22	19	19	15
V. Klasse für Bildhauer	17	15	5	2
VI. Klasse für Keramiker	2	2	6	3
VII. Klasse für Gold- und Silberschmiede	—	—	6	5
VIII. a. Textilklasse	—	—	20	13
b. Modeklasse	—	—	26	20
	167	119	159	58

Nach dem oben Ausgeführten ist nicht nur das Ausbauziel der Schule festgelegt, es sind auch entscheidende Schritte in Richtung auf seine Verwirklichung getan; dennoch darf nicht verkannt werden, daß auf dem eingeschlagenen Wege noch Schwierigkeiten zu überwinden sind.

1) Die Schule verfügt über das für sie errichtete und von ihr Sommer 1922 bezogene Gebäude nur teilweise, ein erheblicher Teil des Raumbestandes muß der Hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschule überlassen bleiben, bis deren Raumbedarf durch Neubau gedeckt ist. Damit ist aber bis auf weiteres nicht nur jede Erweiterung der bestehenden, z. T. unzulänglichen Werkstätten unterbunden, sondern auch die notwendige, im Bauprojekt der Schule von vornherein vorgesehene Ausgestaltung der graphischen Abteilung durch Lehrinrichtungen zur Pflege der künstlerischen, technischen und wissenschaftlichen Photographie. Ganz zu schweigen von anderen, sehr wünschenswerten Erweiterungen des Arbeitsgebiets der Schule, wie z. B. der Einrichtung einer Fachklasse für Kunstschmieden und Treiben in Eisen.

2) Die Zahl der jungen Handwerker, die nach der Lehrzeit noch 2—3 Jahre lang unter Verzicht auf Erwerb den ganzen Tag ihrer künstlerischen Fortbildung widmen können, war schon vor dem Kriege zu gering, um den Kostenaufwand besonderer Fachklassen zu rechtfertigen. Durch die dann folgenden wirtschaftlichen Nöte hatten sich die Verhältnisse derart weiter verschlechtert, daß die Existenz der Tagesfachklassen an allen Kunstgewerbeschulen in Frage gestellt war. Der Ausweg, den der Bund der Kunstgewerbeschulmänner in seinen Raumburger Leitsätzen dagegen vorschlägt und den verschiedene größere Schulen inzwischen mit Erfolg beschritten haben: die regelmäßige Beteiligung der Schulwerkstätten an der Ausführung von Privateaufträgen, würde allerdings geeignet sein, die wirtschaftliche Selbsterhaltung der Schulen und eine systematische Ausbildung ihrer Schüler zu sichern, unterliegt aber doch andererseits solchen Bedenken, daß er für Bremen bis auf weiteres kaum in Frage kommen dürfte.

Es blieb daher nur übrig, die Hauptunterrichtszeit für im Berufsleben stehende Schüler auf die Nachmittagsstunden von 5—9 Uhr zu verlegen, dazu aber noch für die geschäftlich abkömmlichen Schüler die Vormittage mit Übungsstunden unter Aufsicht der Lehrer zu belegen. Diese Lösung trägt indessen — schon wegen der Lichtverhältnisse im Winter und wegen der starken Beschneidung der Übungsstunden — so sehr das Gepräge des Notbehelfs, daß ihre Verbesserung Gegenstand dauernder Aufmerksamkeit bleiben muß.

Zum Schluß des Berichts über die Kunstgewerbeschule sei noch einer Einrichtung gedacht, die nicht nur den Lehrern und Schülern der Anstalt, sondern auch den Vertretern der Praxis und weiten Kreisen des kunstsinigen Publikums dankbar gewürdigte Dienste leistet. Es ist die öffentliche Kunstgewerbebibliothek, die ihre reichen, stets auf der Höhe der Fachentwicklung gehaltenen Bestände an Büchern (10 000), Zeitschriften (140), Lichtbildern (2000) und Bildern (23 000) in technisch vorbildlichen Formen zum Gebrauch stellt.

II.

Die Gewerbevorschule für Knaben.

(Eröffnet 1925)

Die Absicht der Gewerbevorschule ist, den Wirkungsgrad der Lehrlingsausbildung in Meisterlehre und Berufsschule durch eine entsprechende Vorbildung schon vor der Lehre zu erhöhen. Dieser Vorbereitungsdiens wird auf der Grundlage der abgeschlossenen Volksschulbildung in einem ausgebauten Sonderlehrgang von einjähriger Dauer geleistet.

Unter grundsätzlichem Verzicht auf die spezielle Vorbildung für irgend einen bestimmten Beruf verfolgt die Gewerbevorschule das Ziel einer allgemeinen technischen Elementarbildung

I) in bezug auf das Können

durch einen wöchentlich 20 stündigen Werkstattunterricht in den grundlegenden Fertigkeiten der Metallbearbeitung und der Holzbearbeitung mit systematischen Vorübungen für das künftige Fachzeichnen (6 Stunden),

II) in bezug auf das technische Denken

durch nebenhergehende Entwicklung der im Arbeitsgerät und im Arbeitsvorgang angewandten Naturgesetze und -Kräfte (des „physikalischen Prinzips“).

Die Vorübungen für das künftige Fachzeichnen betreffen sämtlich die Ausbildung des Raumvorstellungsvermögens.

Um eine Fachzeichnung richtig zu „lesen“, d. h. um sich die flächenhaft dargestellten körperlichen Formen wirklich körperhaft vorzustellen, muß der Schüler vorher gelernt haben, wie solche Zeichnung durch schrittweises Übertragen („Projizieren“) der Körperform auf die Fläche zustandekommt. Das geschieht, auf Grund der

Vorstudien an den geometrischen Körpern (Prisma, Cylinder, Pyramide, Kegel), durch planmäßiges, in allen wichtigen Einzelheiten genaues Vermessen und Aufzeichnen (Grundriß, Aufriß, Seitenrisse) gegebener Gebilde (Werkstück oder Modell).

Als weitere Übung schließt sich an: die Veränderung der Maße nach den verlangten Eigenschaften des neuherzustellenden Werkstückes.

Endlich wird aus den Maßzeichnungen, die für leichtere Aufgaben auch in der Form der freihändigen Skizze geübt werden, und aus dem spezifischen Gewicht des Werkstoffes das Gewicht des gegebenen und des herzustellenden Werkstückes berechnet.

Die Anleitung zur selbständigen Anfertigung von Werkzeichnungen, ohne Anlehnung an ein gegebenes Muster, bleibt im allgemeinen der Meisterlehre vorbehalten, wird dort aber auf Grund dieser Vorbereitung wesentlich leichter vonstatten gehen.

Die in der Zielsetzung oben unter II betonte Pflege des technischen Denkens ist keine Beigabe zur handwerklichen Ausbildung, sondern der Leitgedanke des ganzen Schulbetriebes; denn zu den praktischen Kräften, die hier geschult werden sollen, gehören nicht nur Auge und Hand, sondern in erster Linie der Verstand, der in den Erscheinungen der Technik die mehr oder minder vollkommene Einkleidung eines Naturvorganges zu erkennen weiß und in jedem technischen Beruf ein Hauptfaktor des Vorwärtstommens ist.

Wie es dabei im einzelnen hergeht, zeigt das nachstehende Verzeichnis der physikalischen Tatsachen, die den Schülern im Arbeitsgerät und in den Arbeitsvorgängen im Laufe des Lehrganges praktisch und theoretisch nahe treten:

1) Die Eigenschaften der Werkstoffe (Eisen, Stahl, Messing, Zinn) und die darauf beruhenden Techniken (z. B. solche, die auf der Teilbarkeit, auf der Dehnbarkeit, auf der Schmelzbarkeit usw. der Metalle beruhen). 2) Hammer: Masse und Gewicht — Hebel — Beharrung — „Arbeit“ im physikalischen Sinne — Goldene Regel der Mechanik — Standfestigkeit — Gleichgewicht — Schwerpunkt. 3) Meißel: Schiefe Ebene — Keil — Zerlegung der wirkenden Kräfte in der Metall- und Holzarbeit — Die seitlich wirkenden Trennungskräfte. 4) Feilen: Schneid- und Keilwinkel — Zerlegen der Kräfte — Teilbarkeit — „Arbeit“ — Reibung — Standfestigkeit — Hebel. 5) Sägen: Teilbarkeit — Schneid- und Keilwinkel — Standfestigkeit. 6) Anreiß- und Meßwerkzeuge: Allgemeine Eigenschaften der geometrischen Körper — Anwendung der Meßwerkzeuge (Zollstock, Schublehre) auf die Messung der Körper nach den drei Dimensionen. 7) Span- und Werkzeugzeuge: Hebel — schiefe Ebene — Schraube — Goldene Regel — Reibung. 8) Scheren: Hebel — konvergierende Kräfte — Schneidwirkung. 9) Bohrmaschine: Umfangsgeschwindigkeit — Zentrifugalkraft — Reibung — Kühlung — Standfestigkeit — Hebel. 10) Schleifmaschine: wie vorstehend zu 9). 11) Nietwerkzeug: Formgebung des Eisens in kaltem Zustande — 12) Gewindeschneidwerkzeuge: Schiefe Ebene — Schraube — Reibung — Schmierung — Spaltbarkeit. 13) Schmiedewerkzeuge: Masse und Gewicht — Hebel — Beharrung — schiefe Ebene — Keil — Standfestigkeit — Schwerpunkt — Gleichgewicht — Glühfarben und Temperaturen. 14) Stahlbehandlung: Feuerbehandlung — Schmiedbarkeit — Glühen — Härten — Anlassen — Schleifen.

Zum Schluß wird die Arbeitsweise und die Arbeitsleistung der sogenannten einfachen Maschinen im Überblick zusammengefaßt und in einem kulturgeschichtlichen Rückblick gezeigt, wie lange diese einfachen Hilfsmittel in Verbindung mit der Körperkraft von Mensch und Tier der einzige Arbeitsapparat der Technik waren und was sie damit geleistet hat (die ägyptischen Pyramiden und sonstige historische Großbauten).

Im übrigen bleibt die Bekanntschaft mit der Maschine der Meisterlehre vorbehalten.

Von den Ergänzungsfächern des Lehrplanes (Rechnen, Deutsch, Bürgerkunde mit insgesamt 8 Wochenstunden) ist das geometrische Rechnen (4 Stunden) dem Fachunterricht als Begleitfach eingeordnet. Aus dem Aufgabenkreis der übrigen hebt sich als praktisch bedeutsam die wirtschaftliche Heimatkunde heraus (Bremen als Arbeitsmarkt; berufliche Gliederung der bremischen Bevölkerung); sie soll die Schüler mit dem Schauplatz ihres künftigen Berufslebens bekannt machen und ihnen die endgültige Berufswahl erleichtern.

Den Unterricht in der Metallbearbeitung, in der angewandten Naturlehre, im konstruktiven Rechnen und im Zeichnen erteilt ein Gewerbelehrer im Hauptamt (Ingenieur mit handwerklicher Vorbildung), den in der Holzbearbeitung ein unterrichtlich erfahrener Tischlermeister.

Die Gewerbevorschule hat nicht das zugkräftige Privileg der Handelsvorschule, von der beruflichen Fortbildungsschulpflicht zu befreien. Das hier verbrachte Jahr wird bisher noch nicht einmal allgemein auf die Lehrzeit angerechnet. Auch steht keine einflußreiche Ständesorganisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer helfend und werbend hinter ihr. Sie gewinnt daher nur schrittweise an Boden; ihr Besuch ist von 12 im ersten Jahre auf 31 Schüler im vierten Jahr gestiegen. Erst wenn die Überlegenheit der hier vorgebildeten Lehrlinge über die unmittelbar von der Schulbank kommenden von den Lehrherren in weiterem Umfang erkannt ist, wird sich das ändern.

III.

Die Handelsfachschulen.

Die bremischen Handelsfachschulen sind sämtlich während der Berichtsperiode entstanden; sie stellen sich die Aufgabe, Schülertlassen beiderlei Geschlechts vor dem Eintritt in die Lehre in einem einjährigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht Gelegenheit zur Ausbildung in den grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten des Handelsberufes zu geben. Je nach dem Maß der darangeschlossenen fachwissenschaftlichen Erläuterung und fremdsprachlichen Bildung und der dadurch bedingten Anforderungen an die Vorbildung der Besucher unterscheiden wir:

- 1) die Handelschule (früher „Handelsvorschule“ genannt) für Schüler und Schülerinnen mit abgeschlossener, guter Volksschulbildung,
- 2) die Handelsmittelschule für Schüler und Schülerinnen aus den gehobenen Bürgen der bremischen Volksschulen, aus den preussischen Mittelschulen und aus den Pädagogien mit der Abschlußprüfung,
- 3) Die Höhere Handelschule für Schüler und Schülerinnen mit Obersekunda- bzw. Lyzeumsreife.

Zur Kaufmännischen Pflichtfortbildungsschule steht die Handelschule aller 3 Grade im Verhältnis eines gleichwertigen Ersatzmittels. Entgehen ihr auch die vielfachen Anregungen und die konkreten Anschauungen, die jene der parallelen Tätigkeit des Lehrgeschäftes verdankt, und vermag sie auch nicht in der Ausdehnung wie jene von der wachsenden Reife der Zöglinge zu profitieren, so gleicht sie jene Nachteile doch aus durch die größere Stetigkeit ihrer Einwirkung, durch ihr eingehenderes Verweilen bei den Gegenständen und durch den praktischen Wert einer

soliden Fachbildungsgrundlage schon zu Beginn der Lehrzeit. Die Zöglinge treten gereifter ins Geschäft, finden sich leichter in den neuen Verhältnissen zurecht und können, insbesondere in Betrieben mit geringem Personal, ihrem Lehrherrn schon fühlbare Hilfe leisten. Das von einer ausgedehnten Abschlußprüfung abhängige Reisezeugnis befreit von der Fortbildungsschulpflicht.

Handelschulen aller drei Grade werden in Bremen unter Kostenbeteiligung und Aufsicht des Staates unterhalten von der Unions-Stiftung und vom Frauen-Erwerbs- und -Ausbildungs-Verein. Ihr Besuchsstand seit der Eröffnung zeigt folgende Entwicklung:

Union.

		1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928
a. Handelschule (seit 1921)	Rn.	—	—	—	—	46	35	50	75	74	60	60	42
	M.	—	—	—	—	20	60	192	225	120	70	96	145
	im ganzen..	—	—	—	—	66	95	242	300	194	130	156	187
b. Handelsmittelschule (seit 1926)	Rn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	23	25
	M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	37	35
	im ganzen..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	60	60
c. Höhere Handels- schule (seit 1919)	Rn.	—	—	82	42	30	25	30	30	30	40	25	33
	M.	—	—	13	17	33	66	90	55	50	40	40	65
	im ganzen..	—	—	95	59	63	91	120	85	80	80	65	98
Summe aus a, b u. c..		—	—	95	59	129	186	362	385	274	242	281	345

Frauen-Erwerbs- und -Ausbildungs-Verein.

a. Handelschule	—	30	75	80	99	190	155	145	98	70	99	73
(seit 1918)												
b. Handelsmittelschule ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	28
(seit 1927)												
c. Höhere Handelschule ..	—	—	—	—	15	18	13	24	22	22	16	20
(seit 1921)												
Summe aus a, b u. c..	—	30	75	80	114	208	168	169	120	92	142	121

Der Fachunterricht wird an beiden Stellen von vollwertigen, geprüften Lehrkräften erteilt.

Zur Weiterbildung älterer Berufstätiger (Mindestalter 18 Jahre) besteht an beiden Stellen — beim Frauen-Erwerbs- und -Ausbildungs-Verein bereits seit dem Jahre 1867 — ein System wahlfreier Einzellehrgänge:

- I. in den fremden Sprachen,
- II. in den kaufmännischen Fächern (Handelsbetriebslehre, kaufm. Rechnen, Buchführung, Volkswirtschaftslehre, Handelsrecht),
- III. in den technischen Fächern (Kurzschrift, Maschinenschreiben, Kunschrift).

Der Unterricht in den fremden Sprachen erfolgt in einem mehrstufigen Aufbau durch 4 Jahre bei wöchentlich 2 Unterrichtsstunden.

Die nachstehenden Gesamtbesuchsziffern der beiderseitigen Einzellehrgänge während der Berichtsperiode geben ein Bild von dem Weiterbildungsbedürfnis der kaufmännischen Angestelltenkreise.

Union.

1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928
160	120	280	400	390	330	370	340	320	380	349	345

Frauen-Erwerbs- und -Ausbildungs-Verein.

166	135	95	92	91	73	179	133	109	126	97	82
-----	-----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	----	----

IV.

Die Landwirtschaftliche Schule.

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Selbstversorgung als einer nationalen Lebensfrage wurde in Bremen schon vor dem Kriege erkannt. Auch über die der Berufserziehung daraus erwachsenden Aufgaben war man sich durchaus im Klaren. Nur der Ungunst der Zeiten ist es zuzuschreiben, daß die Einrichtung entsprechender Schulen auf die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Mittelschicht beschränkt geblieben ist. Bei der Wahl der Schulform für diese Schicht schied die „Landwirtschaftsschule“ preussischen Typs von vornherein aus, da sie keine Fachschule im eigentlichen Sinne, sondern eine Realschule mit etwas Fachunterricht ist, den die Landwirtschaft niemals für voll angesehen hat.

Ernstere Erwägung fand die „Ackerbauschule“ als ältester Typ einer wirklichen landwirtschaftlichen Mittelschule. Sie hat bis heute Anhänger in Bremen, und in der Tat ist ihr im Vergleich zur „Landwirtschaftsschule“ der Vorzug einer besonders zweckbewußten Anlage zuzuerkennen

- 1) wegen ihrer gezielten Beschränkung auf die Berufsausbildung,
- 2) wegen ihrer Forderung eines reiferen Eintrittsalters (des vollendeten 16. Lebensjahres),
- 3) wegen ihrer organischen Verbindung mit einem praktischen Musterbetrieb.

Wenn sie gleichwohl von der jüngeren „Landwirtschaftlichen Winterschule“ nicht nur gewaltig überflügelt, sondern sogar aus einem erheblichen Teil ihres

ehemaligen Besitzstandes verdrängt worden ist, so liegt der Grund dafür offenbar nicht in ihrer Leistungsfähigkeit, die allgemein anerkannt wird, sondern lediglich in ihren ungleich schwierigeren Zutrittsbedingungen. Sie entzieht ihre Zöglinge dem heimischen Wirtschaftsbetrieb zwei Jahre hindurch vollständig und erfordert dementsprechend auch einen beträchtlichen Aufwand an Schulgeld, Pensions- und anderweitigen Unkosten, wogegen die Winterschule

- 1) mit zwei Halbjahreskursen auskommt, insolgedessen
- 2) nur einen geringfügigen Kostenaufwand verursacht, endlich aber
- 3) dem wirtschaftlichen Bedürfnis nicht nur äußerlich, durch Freigabe des Sommers, Rechnung trägt, sondern außerdem auch noch durch die Tätigkeit ihrer Wanderlehrer positiv sehr ersprießlich dient.

Lehrplan der beiden Schulhalbjahre :

Fach	Unterklasse	Oberklasse
1. Betriebslehre	2	3 Stunden
2. Grünlandwirtschaft	1	1 "
3. Pflanzenbau	4	2 "
4. Pflanzenkrankheiten	2	— "
5. Ackerbau	3	6 "
6. Obstbau	1	— "
7. Tierzucht	2	2 "
8. Fütterungslehre	—	2 "
9. Rindviehzucht	—	2 "
10. Schweinezucht	—	1 "
11. Geflügelzucht	1	— "
12. Tierheilkunde	2	2 "
13. Milchwirtschaft	—	1 "
14. Chemie	4	2 "
15. Physik	2	2 "
16. Botanik	1	— "
17. Feldmessen	—	2 "
18. Rechtskunde	1	1 "
19. Buchführung	1	2 "
20. Deutsch	4	3 "
21. Rechnen	3	2 "
22. Raumlehre	2	— "
	36	36 Stunden

Die Lehrverfassung der Landwirtschaftlichen Winterschule darf als ein trefflich geordnetes Wechselverhältnis zwischen Theorie und Praxis gelten.

Bremen entschied sich daher für diese Schulform und führte durch Gesetz vom 26. Mai 1910 die Besuchspflicht für die Lehrlinge aller Betriebe von 5 und mehr ha ein.

Am 1. Oktober 1928 erfolgte die Verlegung der Schule, die bis dahin in der Buchstraße untergebracht war, nach der Falkenstraße 1/3. Seit dem 16. Oktober 1923 befindet sie sich in dem Gebäude Weserbahn 3, das von den Gewerblichen Schulen für sie freigemacht werden konnte.

Auf Anregung der Landwirtschaftskammer ist im Jahre 1925 auf einem Geländestreifen des ehemaligen Doventorsfriedhofes ein Lehr- und Versuchsgelände

garten angelegt worden, der nicht nur der Landwirtschaftlichen Schule sondern auch den ihr angegliederten Berufsklassen der Gärtner und Drogisten wertvolle Dienste leistet. Im Jahre 1928 erfolgte die Aufstellung eines Gewächshauses.

Im Oktober 1921 stimmten Senat und Bürgerschaft der Einrichtung eines sich über ein Winterhalbjahr und das folgende Sommerhalbjahr erstreckenden, Sonderlehrganges zu, da sich unter den um Aufnahme Nachsuchenden, deren Zahl die Einrichtung einer Parallel-Unterklasse erforderlich machte, eine Reihe älterer, freiwilliger Schüler befand, die auf einen durchgehenden Lehrgang Wert legten. Diese Einrichtung ist bis zum Ende der Berichtsperiode beibehalten worden, obwohl die Teilnehmerzahlen sich stark verringert haben.

Den Besuchsstand der verschiedenen Abteilungen der Schule in den Berichtsjahren zeigt die folgende Übersicht:

I. Abtlg. Landwirte.

a. Winterlehrgang:

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Gesamtchülerzahl . . .	73	107	174	105	82	89	59	81	94	74	61	55
davon { Bremer	37	46	86	58	47	42	35	52	34	22	32	29
Nichtbremer . . .	36	61	88	47	35	47	24	29	60	52	29	26

b. Sonderlehrgang:

	1921		1922		1923		1924		1925		1926		1927		1928	
	G.-S.	B.-S.	G.-S.	B.-S.	G.-S.	B.-S.	G.-S.	B.-S.	G.-S.	B.-S.	G.-S.	B.-S.	G.-S.	B.-S.	G.-S.	B.-S.
Gesamtchülerzahl	34	34	27	—	21	32	23	31	20	30	24	22	19	20	12	16
davon { Bremer	20	20	13	—	15	19	12	19	15	16	12	9	9	11	7	5
Nichtbremer	14	14	14	—	6	13	11	12	5	14	12	13	10	9	5	11

II. Berufsschulklassen.

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928
a. Gärtner	63	68	82	99	83	57	30	33	70	64	104	112
b. Drogisten	36	48	63	67	81	74	51	67	77	103	111	136

An hauptamtlichen Lehrkräften stehen der Schule außer dem Direktor 1 Oberlehrer und 1 landwirtschaftlicher Hilfslehrer zur Verfügung. Ferner sind nebenamtlich tätig:

a. an akademisch Vorgebildeten: ein Tierarzt, ein Staatsanwalt, ein Diplomlandwirt,

b. an seminarisch Vorgebildeten: 5 Lehrer,

c. an Fachlehrern: ein Drogist, ein Bücherrevisor, ein Baumschulenbesitzer.

V.

Die Verwaltungsbeamten-Oberschule.

(Eröffnet: 1. Oktober 1925.)

Der Lehrgang umfaßt drei aufsteigende Jahreskurse zu je 30 Wochenstunden. Die jährliche Unterrichtsperiode läuft vom 1. Oktober bis 31. Mai.

Zugelassen werden:

- 1) Die Anwärter der II. Verwaltungsprüfung aus dem bremischen Verwaltungs- und Behördendienst (d. h. die Absolventen der I. Verwaltungsprüfung und die Supernumerare während der Vorbereitungszeit.
- 2) Die vergleichbaren Anwärter der Schutzpolizei und der Reichswehr, sofern sie das Abschlußzeugnis II der Polizei- oder Seeresfachschule vorweisen.

Lehrplan (im Auszug).**A. Unterkursus: 6 Wochenstunden.**

I. Allgemeine Staats- und Verwaltungsrechtskunde. Lehrziel: Kenntnis der wichtigsten Begriffe des Verfassungs- und Verwaltungsrechts im Reich und in Preußen.

- 1) Allgemeine Staatskunde.
- 2) Reichsstaatsrecht (Reichsverfassung vom 11. August 1919).
- 3) Preussisches Staatsrecht (kurze Übersicht).

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden.

II. Bürgerliches Recht. Lehrziel: Darstellung des Rechts, das die ordentlichen Gerichte beschäftigt, in seinen Grundzügen. Übersicht über die praktisch wichtigsten Rechtsinstitute. Entwicklung der wichtigsten Rechtsbegriffe aus praktischen Beispielen.

- 1) Allgemeine Rechtslehre.
- 2) Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch.
- 3) Das Bürgerliche Gesetzbuch: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse.

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden.

III. Wirtschaftskunde. Lehrziel: Kenntnis der hauptsächlichsten Wirtschaftserscheinungen und ihrer Zusammenhänge. (Gütererzeugung, Güterumlauf, Güterverteilung, Güterverbrauch).

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden.

IV. Bremische und niedersächsische Geschichte.

Als Grundlage der Entstehung der bremischen Verfassung und Verwaltung.

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden.

V. Kaufmännische Buchführung.

Lehrziel: a. Kenntnis der doppelten Buchführung. Darlegung des Wesens der Buchungen, der Eröffnung und des Abschlusses an kurzen, typischen Buchführungsfällen der städtischen Verkehrs- und Fabrikationsbetriebe (Hafenbahn, Erleuchtungs- und Wasserwerke, Schlachthof, Ratskeller).

b. Erlangung der Befähigung, in Betrieben mit kaufmännischer Buchführung tätig zu sein, einen Jahresabschluß durchzuführen, die Buchführung und die Abschlüsse dieser Betriebe zu prüfen.

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden
dazu Übungen in den Betrieben.

VI. Organisations-, Geschäfts- und Bürofunde.

Lehrziel: Vertrautheit mit dem behördlichen Geschäftsverkehr. Förderung des Verständnisses für die Bestrebungen zur Verbesserung, Vereinfachung und Vereinfachung der Geschäftsführung.

- 1) Der amtliche Geschäftsverkehr,
- 2) der Geschäftsgang,
- 3) Aktenhaltung,
- 4) der Kanzleibetrieb,
- 5) Bürorevisionen,
- 6) Kanzleireformen.

Berichterstattung über Wahrnehmungen beim Geschäftsgang der Dienststelle. Geschäftsanweisungen. Geschäftsverteilungspläne. Anlage und Benutzung einer Bibliothek. Bedeutung und Benutzung amtlicher Veröffentlichungen.

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden.

B. Mittelfursus. 6 Wochenstunden.

I. Allgemeine Staats- und Verwaltungsrechtskunde.

- 1) Die bremischen Verfassungskämpfe im Mittelalter.
- 2) Verfassungskämpfe im 19. Jahrhundert.
- 3) Die bremische Verfassung vom 18. Mai 1920.

Allgemeine Verwaltungskunde. Reichsbehörden. Preussische Staatsbehörden (kurzer Überblick).

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden.

II. Besondere Verwaltungsrechtskunde (bremisches Behördenrecht.)

Übersicht über das materielle Verwaltungsrecht der einzelnen bremischen Verwaltungszweige:

- 1) Wohlfahrtswesen,
- 2) Gesundheitswesen,
- 3) Schulwesen,
- 4) Reichs- und bremisches Versicherungswesen,
- 5) Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

je 10 Stunden (wöchentlich 2 Std.) dazu Besichtigungen.

III. Bürgerliches Recht, Strafrecht.

Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht.

Grundzüge des Strafrechts.

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden.

IV. Wirtschaftskunde.

Geld- und Kreditwesen und seine volkswirtschaftlichen Organisationsformen.

Kurzer Überblick über volkswirtschaftliche Lehrmeinungen.

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden.

V. Kaufmännische Buchführung und Bilanzkunde.

Die Bilanz, juristisch und wirtschaftlich beleuchtet. Analyse von Bilanzen aus der Praxis.

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden.

C. Oberkursus. 8 Wochenstunden.

I. Allgemeine Staats- und Verwaltungsrechtskunde.

30 Std. Wiederholung und Übung (1 Wochenstunde).

II. Bürgerliches Recht und Strafrecht.

30 Std. Wiederholung und Übung (1 Wochenstunde).

III. Besondere Verwaltungsrechtskunde.

(bremisches Behördenrecht) Fortsetzung.

- 6) Bauwesen,
- 7) Häfen und Eisenbahnen,
- 8) Polizeiwesen,
- 9) Gerichtswesen,
- 10) Städtische Werke,

je 10 Std. (2 Std. wöchentlich), dazu Besichtigungen.

IV. Reichs- und bremisches Finanzwesen.

- 1) Allgemeine Grundsätze,
- 2) der Reichshaushalt,
- 3) die Reichsfinanzverwaltung,
- 4) der bremische Staatshaushalt.

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden.

V. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

- 1) Aufgaben der Finanzdeputation,
- 2) Haushaltsordnung,
- 3) Amtskassenordnung.

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden, außerdem praktische Übungen in besonderen Stunden.

VI. Beamtenrecht und Beamtenbesoldungswesen.

Praktische Übungen im Besoldungsrechnen.

1 Wochenstunde — 30 Jahresstunden.

VII. Wirtschaftskunde.

30 Wiederholungs- und Übungsstunden.

Abschluß: 2. Verwaltungs-(Obersekretär)Prüfung.

Leitung und Lehrkörper.

Die Leitung der Schule übt der Direktor der Pflichtschule für Bureau-
lehrlinge und -Angestellte auftragsweise aus. Der Unterricht wird größtenteils
von Referenten und sonstigen höheren Beamten der beteiligten Behörden im Neben-
amt erteilt.

Besondere Einrichtungen zur Förderung der Unterrichtszwecke.

- A. Planmäßige Besichtigungen öffentlicher und privater Wirtschaftsbetriebe.
- B. Einführung in die Büro-, Kassen- und Rechnungsverwaltung der
Städtischen Werke in Bremen an Ort und Stelle (Erleuchtungs- und Wasserwerke,
Schlachthof, Ratskeller, Elektrizitätswerk).
- C. Gemeinsamer Besuch geeigneter Vorlesungen in verwandten Bildungs-
veranstaltungen (Vorträge des Arbeitsamts und der Volkshochschule).
- D. Besichtigung von Ausstellungen (Hansa-Kanal, Polizeiausstellungen in
Hamburg und Bremen).
- E. Veranstaltung eigener hochschulmäßiger Vorlesungsreihen (Arbeitswochen),
deren erste im Januar 1927 stattgefunden hat. Privatdozent Dr. Mommsen,
Göttingen, über „Deutsche Geschichte von den Freiheitskriegen bis zum Weltkriege“.
Die letzte hielt Herr Vortragender Rat Dr. Müllershausen im Februar 1929 über
den bremischen Staatshaushalt.

F. Verwaltungs- und Wirtschaftstudienfahrten.

- 1) Unterweser, Wesermünde, Bremerhaven, Nordenham, Brake, Elsfleth.
- 2) Hamburg, 2tägig.
- 3) Unterweser, Elsfleth, Brake, Nordenham, Bremerhaven, Wesermünde,
2tägig.
- 4) Verwaltungstudienfahrt nach Lübeck.
- 5) Verwaltungstudienfahrt nach Berlin.

Besuchsziffern.

			Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
1925/26	8	Schüler	8	—	—
1926/27	48	"	40	8	—
1927/28	70	"	22	40	8
1928/29	78	"	16	22	40

Neuerdings ist der Verwaltungsbeamten-Oberschule die Vorbereitung für die 1. und die 2. Verwaltungsprüfung für diejenigen Beamten und Angestellten der bremischen Verwaltung übertragen worden, die für die ordentlichen Lehrgänge der Lehrlingspflichtschule und der Verwaltungsbeamten-Oberschule nicht mehr in Frage kommen.

VI.

Die Auslandsschule.

Eröffnet im Herbst 1924.

Die Auslandsschule, deren Einrichtung in einer gemeinsamen Sitzung der Fachausschüsse für die Fortbildungsschulen des Großhandels und des Kleinhandels beschlossen wurde, ist vom Senat mit Beschluß vom 10. Oktober 1924 genehmigt worden, sie wird verwaltet von einem Ausschusse in dem die Behörde 1, die Angestelltenkammer 4 und der Lehrkörper der Schule 1 Vertreter entsenden.

Um im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verkehr mit dem Ausland zu bestehen, muß der Kaufmann nicht bloß die betreffenden Sprachen, sondern auch Land und Leute kennen, soweit das mit den Mitteln der Erfahrungswissenschaften irgend erreichbar ist.

Demgemäß betreibt die Auslandsschule als verbindliches Grundfach die Landeskunde der wichtigsten Weltwirtschaftsgebiete nach allen für den Handel belangreichen Gesichtspunkten, in Verbindung damit die Warenkunde nach der geographischen, naturkundlichen und technischen Seite, selbstverständlich auch die zugehörigen Sprachen nach den durch den Ausbildungszweck vorgezeichneten Richtlinien.

Erläuterungen.

Die Landeskunde im kaufmännischen Sinne hat die Aufgabe, auf Grund der natürlichen und der politischen Entwicklungsfaktoren das Verständnis für die Wirtschaftsverhältnisse des betreffenden Auslandsgebietes zu erschließen. Im besonderen wird Wert gelegt

- 1) auf die Verhältnisse der Urproduktion: pflanzliche, tierische, mineralische Erzeugnisse, Erzeugnisfaktoren, Standorte, historische Entwicklung, gegenwärtigen Anteil an der Welterzeugung, Ausfuhrmengen und Einfuhrbedarf, Bedeutung für den Weltmarkt, handelstechnische Behandlung,
- 2) auf die gewerbliche und industrielle Bearbeitung der Rohstoffe: Organisation, Kapital- und Arbeiterfragen, Standorte, gegenwärtiger Stand, weitere Entwicklungsaussichten,

3) auf Verkehrs- und Handelsfragen: Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehr zu Wasser, zu Lande und in der Luft, die Haupthandelsplätze und ihre Einrichtungen, Münz- und Währungssysteme, Börsen und Banken, ferner Aus- und Einfuhr nach Menge, Wert und Haupthandelsgütern, Hauptverkehrsbeziehungen in Ein- und Ausfuhr.

4) auf den Anteil des Deutschtums am Kultur- und Wirtschaftsleben der betreffenden Länder: Entwicklung und Wege der Einwanderung, Anteil an der Erschließung und kulturellen Förderung der Länder, gegenwärtige Lage. Beteiligung Deutschlands am Außenhandel vor dem Weltkriege und heute; Schifffahrtslinien, Handelsgebräuche.

Hauptgesichtspunkt zu 1—4: die Bedeutung des betreffenden Landes für den bremischen Handel.

Der Unterricht in der Warenkunde gründet sich auf die Anschauung im Museum für Natur-, Handels- und Völkerkunde. Auch er erstreckt sich vorzugsweise auf die bremischen Handelsinteressen.

Der Betrieb der fremden Sprachen wird von vornherein auf die praktischen Erfordernisse des Auslandsaufenthaltes eingestellt, der Gebrauch der Muttersprache tunlichst vermieden, die Grammatik auf das unbedingt Notwendige beschränkt; besondere Pflege erfährt die Aussprache.

Eine für alle praktischen Bedürfnisse ausreichende Beherrschung der betr. Sprache kann naturgemäß nicht im Fluge erworben werden. Doch wirkt der Unterricht dahin, daß auch nach kürzerer Zeit schon die Schüler befähigt sind, sich über Gegenstände des alltäglichen Lebens mit Ausländern einigermaßen zu verständigen und sich auf Grund der empfangenen Anleitung selbsttätig weiterzubilden. (Ziel des drei Schulhalbjahre umfassenden Unterkurses).

Der Oberkursus in den fremden Sprachen, ebenfalls drei aufsteigende Schulhalbjahre umfassend, hat die Aufgabe, in die Wesensart, den Interessenzkreis und die Lebensformen des fremden Landes einzuführen, wie sie sich darstellen im politischen und kirchlichen Leben, in der Rechtspflege, im Bildungsweisen, in der Presse, in der Kommunalverwaltung, im öffentlichen Verkehrsweisen und vor allem in der Wirtschaft. Der Unterricht vollzieht sich hier fast nur noch in der fremden Sprache.

Von dem standhaften Bildungswillen der Teilnehmer zeugt der Umstand, daß für das Sommerhalbjahr (1929) im Englischen, Spanischen und Russischen über den planmäßigen Lehrgang hinaus noch ein siebentes Semester eingerichtet werden mußte.

Landeskunde und Sprache Rußlands sind seit 1925 in den Arbeitsplan der Schule aufgenommen, der bei der Eröffnung zunächst nur auf die Handelsstaaten des englischen und spanischen Sprachgebietes eingestellt war.

Auch das Interesse an weltwirtschaftlichen Fragen hat unter dem Eindruck der Zeitereignisse so zugenommen, daß seit dem Winterhalbjahr 1928/29 außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts in der Landeskunde noch vier für alle Semester offene Vortragsreihen von je sechs Vorträgen und zwei Führungen im städtischen Museum eingerichtet wurden:

- 1) über den ostasiatischen Kulturkreis,
- 2) über den indischen Kulturkreis,
- 3) über die Ozeane im Weltverkehr,
- 4) über Welthandel und Weltverkehr.

Besuchsstand seit der Eröffnung.

	W.-S. 1924/25	S.-S. 1925	W.-S. 1925/26	S.-S. 1926	W.-S. 1926/27	S.-S. 1927	W.-S. 1927/28	S.-S. 1928	W.-S. 1928/29
Englisch	85	86	166	127	230	95	234	164	262
Spanisch	32	63	76	65	101	64	94	59	86
Russisch	—	—	21	18	29	17	23	5	17
im ganzen	117	149	263	210	360	176	351	228	365

Dazu kommen im Winter-Semester 1928/29 noch die Teilnehmer der wahlfreien weltwirtschaftlichen Einzellehrgänge, im ganzen 35.

Die Teilnehmer sind mit wenigen Ausnahmen Handelsangestellte im nicht mehr fortbildungsschulpflichtigen Alter. Etwa $\frac{2}{3}$ von ihnen sind aus der Volksschule hervorgegangen; die übrigen haben eine höhere Lehranstalt besucht.

Zum Unterhalt der Schule gewährt der Staat, wie bei der Handwerker- und Industriefachschule (siehe unter Nr. VII) unentgeltlich Räume, Heizung und Beleuchtung; die persönlichen Kosten werden durch das Schulgeld gedeckt. Die Unterrichtsräume waren anfangs im Obergeschoß des Städtischen Museums zur Verfügung gestellt, bis der schnell zunehmende Umfang der Schule ihre Verlegung in das Gebäude der Pflichtschule für Bürolehrlinge und -Angestellte (Sternstraße 1) erforderte.

Zur Förderung der Unterrichtszwecke ist — zunächst für die englische Abteilung — ein Briefverkehr mit jungen Engländern gleicher kaufmännischer Vorbildung eingerichtet, der englischerseits durch das Education Departement des London County Council vermittelt wird.

Außerdem veranstaltete die Schule am Schluß der Berichtsperiode (Ostern 1929) als Generalprobe ihrer vierjährigen Arbeit die ersten Auslandsfahrten.

Die drei Studienfahrten, von denen jede sich über annähernd vier Wochen erstreckte, führten nach

Rußland (Leitung: Frau Busch, 10 Teilnehmer),

England (Leitung: Herr Studienrat Dr. Schmidt, 13 Teilnehmer)

Spanien (Leitung: Herr Studienrat Dr. Schütte, 19 Teilnehmer)

Sie gaben den Beteiligten nicht nur Gelegenheit, die erworbenen Sprachkenntnisse praktisch zu erproben, sondern verschafften ihnen auch wertvolle Einblicke in das wirtschaftliche und kulturelle Leben der besuchten Länder. Zu dem Erfolge der Fahrten trug nicht wenig das freundliche Entgegenkommen bei, das ihnen auch von seiten der fremden amtlichen und privaten Kreise entgegengebracht wurde.

VII.

Die Handwerker- und Industriefachschule.

Über die Bedeutung gewerblicher Fachschulen für die Heranbildung von Qualitätsarbeitern ist in unserer Zeit der äußersten Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte kein Wort mehr zu verlieren.

Der Rückstand Bremens auf dem Gebiet des gewerblichen Fachschulwesens hat seinen Grund mit darin, daß nach dem Zusammenbruch der Währung durch eine finanzielle Maßnahme nicht nur jede weitere Entwicklung unterbunden, sondern noch eine starke Einschränkung des schon vorhandenen Bestandes verursacht wurde. Es war die Einstellung der Staatszuschüsse zu den persönlichen Kosten aller nicht bereits zu geschlossenen Schulkörpern gefestigten wahlfreien Bildungseinrichtungen, die damit ganz auf die Selbsterhaltung durch Schulgeld angewiesen wurden. Für die Handwerker- und Industriefachschule bedeutete dies einen Rückgang von rund 100 auf 20 Klassen, die mittlerweile wieder auf 31 angewachsen sind.

Dazu kam die durch den Mangel an Schulwerkstätten bedingte Einschränkung des Unterrichtsbetriebes auf die theoretischen Fächer und innerhalb dieser Begrenzung wiederum die in den Kosten begründete Selbstbeschränkung der Teilnehmer auf das Allernotwendigste.

Geschlossene Lehrpläne für die einzelnen Fachrichtungen mit Belegungszwang für einen entsprechenden Komplex zusammengehöriger Fächer sind unter diesen Umständen nicht möglich. Der Unterricht zerfällt in eine zusammenhangslose Vielheit wahlfreier Einzelfächer. Der Bestand an solchen und die Beteiligung im letzten Berichtsjahr ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

a. Handwerkerfachschule.

	Klassen	Schüler
Fachrechnen für Elektriker	2	37
Elektro-Physik	1	35
Fachzeichnen für Tischler	2	44
Fachzeichnen für Bauhandwerker	2	42
Fachkunde für Buchdrucker	2	28
Fachkunde für Schriftsetzer	2	48
Treibarbeiten	2	20
	13	254

b. Industriefachschule

	Klassen	Schüler
Rechnen und Kalkulation	2	25
Kraftmaschinenkunde	2	38
Fachzeichnen für Maschinenbauer	2	43
Fachzeichnen für Bauschlosser	1	16
Fachzeichnen für Kraftfahrzeugmechaniker	1	15
Fachkunde für Elektriker	2	78
Algebra	7	175
Geometrie	1	19
Chemie	1	13
	19	422

Für einige der hier verzeichneten Fächer ist ein durch mehrere Semester aufsteigender Lehrgang vorgesehen, doch stellt die unbeschränkte Belegungsfreiheit der Teilnehmer die Innehaltung dieses Stufenganges in Frage.

C. Frauenberufsschulen.

I.

Die Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule.

Zweck und Einrichtung der Schule.

Die Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule will dazu beitragen, im Bereich ihres Einflusses die sozialen Nöte zu lindern, soweit sie auf veräußelter Hausfrauenpflicht beruhen. „Vielen Frauen fehlt heute noch so gut wie alles für ihre Aufgabe. Sie können, wenn sie eine Ehe eingehen, weder kochen noch schneiden, weder mit dem Gelde des Mannes haushalten noch Kinder erziehen, weder Kranke pflegen noch ein Haushaltsbuch führen, weder dem Mann und der Familie eine angenehme Häuslichkeit bieten, noch sparen; sie können oft nichts als das Geld des

Manneß ausgeben.“ (Flugblatt des Berufsamtes Stettin.) Um diesen Zuständen und den darin liegenden Gefahren wirksamer zu begegnen, als es durch einige hauswirtschaftliche Stunden im achten Volksschuljahr oder in den beruflichen Pflichtschulen möglich ist, wurde in Bremen auf Betreiben des Vereins bremischer Lehrerinnen durch Gesetz vom 30. April 1920 das hauswirtschaftliche Pflichtjahr eingerichtet, das mit einem Zeitaufwand von 22 Wochenstunden nur dieser einen Aufgabe dient.

Schulpflichtig sind alle Mädchen, die nach achtfährigem Schulbesuch die stadtbremischen Schulen verlassen, mithin alle Volksschülerinnen mit Ausnahme derjenigen, die in höhere Schulen übergehen oder nach auswärts verziehen, und alle Schülerinnen aus Lyzeen und Töchterschulen, die nach achtfährigem Schulbesuch abgehen.

Die Zahl der letzteren betrug:

1923	1924	1925	1926	1927	1928
48	81	50	51	38	27

Außer diesen Pflichtschülerinnen werden zu freiwilligem Schulbesuch zugelassen die Mädchen aus dem bremischen Landgebiet und, soweit der Platz reicht, auch solche aus der nicht bremischen Umgebung, jene unentgeltlich, diese gegen Schulgeld.

Die Zahl dieser Schülerinnen betrug:

1924	1925	1926	1927	1928
12	35	60	91	67

Der Unterricht liegt nach Wahl der Eltern entweder ganz auf dem Vormittag oder ganz auf dem Nachmittag, sodaß die andere Tageshälfte zur häuslichen Betätigung, zum Erwerb oder zur Vorbereitung für eine Berufsausbildung freibleibt.

Beispiel des Stundenplanes.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
Kochen 4 stündig	Kochen 4 stündig	Gesundheitslehre, Nahrungs- mittellehre, Hauswirt- schaftliche Buchführung, Haushalts- und Lebenskunde.	Nähen 3 stündig,	Deutsch 2 stündig, Praktische Erziehungslehre 2 stündig.	Nähen 3 stündig,

Vormittagsklassen haben Unterricht von 8—12, Nachmittagsklassen an drei Wochentagen von 3—7 Uhr, an zweien von 3—8 Uhr.

Der praktische hauswirtschaftliche Unterricht wird in 17 Schulküchen, die sich bis auf 4 in Volksschulgebäuden befinden, erteilt.

Für solche Mädchen, die später in einen Erwerbsberuf eintreten wollen bestehen innerhalb des Pflichtjahres zwei wahlfreie, schulgeldpflichtige Sondereinrichtungen:

I. die Handelsvorklassen (wöchentlich 12 Stunden)

Näheres darüber siehe Kapitel A, II, „Die Kaufmännischen Pflichtschulen“, Seite 14.

II. die Gewerbevorklassen (ebenfalls mit 12 Wochenstunden, davon 9 praktische für Nähen und Schneidern, 3 theoretische für Stoffkunde, Farbenlehre, Fachzeichnen).

Für die Mädchen, die eine dieser Sonderklassen besuchen, wird auf Antrag die Zahl der hauswirtschaftlichen Pflichtstunden von 22 auf 18 ermäßigt.

Leitung, Verwaltung, Lehrkörper.

Die Schule wird von der Direktorin der Bildungsanstalten des Frauen-Erwerbs- und Ausbildungs-Vereins nebenamtlich geleitet mit Hilfe einer Lehrerin, die vom Unterricht bis auf einige Stunden befreit ist. Zwei Lehrerinnen sind in ihrer Pflichtstundenzahl entlastet, um Betriebsaufsichtsdienst zu tun, desgleichen zwei andere Lehrerinnen, die auch als Wohlfahrtspflegerinnen ausgebildet sind, um schulpflegerisch zu arbeiten.

Im Rechnungsjahr 1928 verfügte die Schule über 18 Gewerbelehrerinnen-, 31 Hauswirtschaftslehrerinnen-, 4 Jugendleiterinnen- und 15 technische Hilfslehrerinnenstellen. Unter den Lehrerinnen befinden sich mehrere, die außer ihrer Fachprüfung noch die Prüfung für Wohlfahrtspflegerinnen abgelegt haben, außerdem solche, die auch als Kranken- und Säuglingspflegerin ausgebildet sind, und verschiedene mit der Lehrbefähigung für Turnen.

Raumverhältnisse.

Für den Kochunterricht ist durch die vorhandenen 17 Schulküchen in den verschiedenen Stadtteilen befriedigend gesorgt. Der gesamte übrige Unterricht (Nähunterricht und theoretischer Unterricht) war während der ersten Jahre des Bestehens der Schule auf freie Klassenräume in anderen Schulgebäuden angewiesen. Da der Bestand an solchen Räumen bei dem Wachstum der anderen Schulen immer mehr zurückging und außerdem noch einem jährlichen Wechsel unterlag, verursachte die Lösung der Raumfrage für die Haushaltsschule andauernd die größten Schwierigkeiten und bedeutete durch das notwendige Suchen nach freien Räumen und die fortwährende Verlegung der Klassen eine unerträgliche Gefährdung ruhiger Schularbeit. Im Jahre 1928 erhielt die Schule ihre ersten eigenen Gebäude für den Nähunterricht und den theoretischen Unterricht in dem ehemaligen Volksschulgebäude an der Ritter-Maschenstraße und dem kleinen, vordem Hilfsschulzwecken dienenden Hause Waller Heerstraße 59, überwiesen; außerdem wurden für sie an vier Stellen der Stadt Holzhäuser errichtet (Neustadtswall, Hempfenweg, Howisch, Wiehenstraße). War damit auch die drängendste Raumnot gebannt, so blieb und bleibt doch auch jetzt noch der Ausbau des Unterrichts in verschiedenen durch den Zweck der Schule geforderten Richtungen (Kranken- und Säuglingspflege, Handfertigkeitsunterricht) stark gehindert.

Sonstige Einrichtungen zur Förderung der Erziehungs- und Unterrichtszwecke.

Die von Anfang an mit den Schülerinnen unternommenen Ausflüge konnten seit der Bereitstellung besonderer Mittel im Haushaltsplan zu planmäßigen Wanderungen von halbtägiger, ganztägiger und mehrtägiger Dauer ausgedehnt werden. Wanderziele für die größeren Wanderungen waren die Nordsee, die Lüneburger Heide und das Wesergebirge.

Besonders günstige Erfahrungen macht die Schule mit dem von ihr eingeführten Zusammenwirken zwischen der schulärztlichen Fürsorge und der Berufsberatung. Die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung gehen zugleich mit den durch die früheren und die jetzigen Lehrer ausgefüllten Fragebogen an die Berufsberaterin und dienen dann dieser als Unterlage für ihre Beratungstätigkeit in der Schule. Die Berufswahl der Mädchen erfolgt durch diese Vorbereitung bedeutend vorsichtiger und überlegter als vordem, nach Maßgabe der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Veranlagung der Schülerin. Auch wird dadurch, wie sich schon jetzt deutlich zeigt, der früher so häufige Berufswechsel der jungen Mädchen erheblich eingeschränkt.

Die von der Schule darüber geführte Statistik der letzten vier Jahre ergibt das folgende Bild:

Berufsübersicht der Schülerinnen.

Gesamtzahl der Schülerinnen:	März 1926	14. März 1927	7. März 1928	4. März 1929
	1835	1999	2011	2048
1. Kaufmännische Berufe:				
a. Verkäuferinnen	147	118	216	218
b. Kontoristinnen	71	92	87	164
2. Gewerbliche Berufe:				
a. Schneiderin	66	94	117	101
b. Wäscheanfertigung	12	13	12	9
c. Friseurin	39	34	59	61
d. Gärtnerin	8	11	9	11
e. Putzmacherin	30	21	18	14
3. Ausbildung auf Fachschulen:				
a. Kinderpflegerinnenschule	32	34	26	29
b. Handelsschule	38	58	71	82
c. Sonstige Schulen und Ausbildungslehrgänge	37	80	48	38
d. Kunstgewerbeschule	—	—	6	2
4. Hauswirtschaftliche Berufe ..	531	302	388	329
5. Kinderpflegerinnen	8	7	—	—
6. Fabriken	11	16	22	22
7. Sonstige Berufe	19	38	65	49
(Einlegerin, Strickerin, Stickerin, Plätterin, Buch- binderin, Zeichnerin)				
8. Unbestimmt	786	1081	867	919
Gesamtzahl	1835	1999	2011	2048

Besuchsstand seit Bestehen der Schule.

	hauswirtschaftlich	gewerblich	kaufmännisch
1920.....	646	—	—
1921.....	1932	—	—
1922.....	2164	—	48
1923.....	2262	—	107
1924.....	2352	—	85
1925.....	2032	29	51
1926.....	2011	57	54
1927.....	2050	72	80
1928.....	2055	97	174

II.

Die Unterrichtsanstalten des Frauen-Erwerbs- und -Ausbildungs-Vereins.

Die Vereinsarbeit ist vor sechzig Jahren ausgegangen von der Einrichtung von Einzellehrgängen für die Erwerbstätigkeit auf verschiedenen Gebieten; sie beschränkte sich bis zur Jahrhundertwende auf die „Wirtschaftsschule“ und die „Gewerbliche Abteilung“. Mit dem zunehmenden Bedürfnis nach systematischer Ausbildung für die der weiblichen Arbeitskraft zugänglichen Berufe ist sie dann fortgeschritten zu den eigentlichen Fachschulen und den technischen Seminaren. Sie umfaßt heute die nachstehenden Unterrichtsanstalten, von denen die mit *) während der Berichtsperiode geschaffen bezw. neuorganisiert wurden:

Unterrichtsanstalten des Vereins.

1) Praktische Ausbildungskurse.

- A. Näh- und Schneiderkurse.
- B. Handarbeits- und Zeichenkursus.
- C. Hauswirtschaftliche Kurse.
- D. Das hauswirtschaftliche Jahr.
- * E. Kinderpflegerinnenschule.

* 2) Die Handelsabteilung.

- a. Die Handelsschule.
- d. Die Handelsmittelschule.
- c. Die Höhere Handelsschule.
- d. Wahlfreie Einzellehrgänge.

* 3) Die Allgemeine Frauenschule.

- 4) Das Seminar für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.
- 5) Das Seminar für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.
- * 6) Das Sozialpädagogische Seminar für Kindergärtnerinnen.
- * 7) Die Soziale Frauenschule.
- * 8) Das Gewerbelehrerinnenseminar.

Dazu als Hilfs- und Übungseinrichtungen zu 3, 6 und 7:

- * 4 Kindergärten: Nordstraße 300, mit Kinderhort.
- Helgolanderstraße 67, mit Kinderhort.
- Contrescarpe 164.
- Belzerstraße 9.

- * 1 Lesestube für Kinder in der Bachstr.

Über die Handelsabteilung ist unter B, III, „die Handelsfachschulen,“ Seite 221 das Erforderliche mitgeteilt; sie kommt daher im Folgenden nicht mehr in Betracht. Auch im übrigen kann es sich im Rahmen dieses Berichtes nur um eine gedrängte Kennzeichnung des vielgestaltigen Betriebes, unter Beschränkung auf die im eigentlichen Sinne schulmäßigen Einrichtungen handeln. Die Betrachtung erstreckt sich auf die Allgemeine Frauenschule, die technischen Seminare, die Soziale Frauenschule und die Kinderpflegerinnenschule.

1. Die Allgemeine Frauenschule.

Bei der Reform der preussischen „Höheren Mädchenschule“ zum „Lyzeum“ geschaffen, also noch kein Vierteljahrhundert alt, hat diese Schulart doch selbst schon eine Reform hinter sich. Ihre ehemalige, lebensfremde Grundrichtung, ein Rückfall in das abstrakt schöngeistige Bildungsideal, das durch jene Neuschöpfung eben überwunden werden sollte, wurde vom gesunden Sinn der jungen Mädchen, allgemein so entschieden abgelehnt, daß die neue Schule nach einigen Jahren überall an Schülerinnenschwund einging. Die wesentlich veränderte Gestalt, in der sie dann unter den Einwirkungen des Krieges wieder auflebte, scheint dem Tatbedürfnis der Mädchen besser zuzufügen. Sie stellt sich heute die Aufgabe, ihre Schülerinnen für die Pflichten der Hausfrau, Mutter und Staatsbürgerin vorzubereiten.

In das erste Gebiet ihrer zukünftigen Aufgabe führt sie der Unterricht in Hauswirtschaftskunde, Ernährungslehre, Kochen, Nähen, Waschen und Plätten und in hauswirtschaftlicher Buchführung ein. — Verständnis für ihre mütterlichen Aufgaben erweckt der Unterricht in Erziehungslehre, in Beschäftigung mit Kindern, Kindergartenunterweisung, in häuslicher Krankenpflege, Säuglingspflege und in Gesundheitslehre. — Der Vorbereitung für ihre allgemeine Frauenaufgabe dient der Unterricht in Deutsch und Geschichte, in Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre sowie die Einführung in die Wohlfahrtspflege.

Der Lehrgang dauert ein Jahr. Auf Wunsch ist zu einer weiteren Fortbildung Gelegenheit gegeben.

Die Schülerinnen müssen das 16. Lebensjahr vollendet, die letzte Klasse eines Lyzeums oder einer zehnklassigen Mädchenschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Bildung durch eine Vorprüfung erbringen.

Lehrfächer: Haushaltungskunde	12	Stunden	wöchentlich
Gesundheitslehre	2	"	"
Erziehungslehre	1	"	"
Kindergartenunterweisung	6	"	"
Jugendliteratur	1	"	"
Deutsch	2	"	"
Geschichte	2	"	"
Bürgerkunde	1	"	"
Volkswirtschaftslehre	1	"	"
Einführung in die Wohlfahrtspflege	1	"	"
Kunstgewerblicher Anschauungsunterricht	1	"	"
	30	Stunden	wöchentlich

Gymnastikunterricht (2 Std.) besteht als Wahlfach; er sollte Pflichtfach werden.

2. Das Seminar für Hauswirtschaftslehrerinnen.

Dauer der Ausbildung: 2 Jahre: 1 Jahr Allgemeine Frauenschule und 1 Jahr Seminar.

Aufnahmebedingung ist das Reifezeugnis eines Lyzeums, einer zehnklassigen höheren Mädchenschule oder der Nachweis einer gleichwertigen Bildung durch eine Aufnahmeprüfung.

Nach Abschluß der Ausbildung wird vor einer staatlichen Prüfungskommission die Prüfung abgelegt; das Prüfungszeugnis wird auch in Preußen und anderen Bundesstaaten anerkannt. Die Lehrbefähigung erhält die Bewerberin nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres. Bewerberinnen, die sich zur Ablegung einer zweiten technischen Prüfung verpflichten (Handarbeit, Turnen), werden zur ersten Prüfung mit vollendetem 18. Lebensjahre zugelassen.

Lehrfächer des Hauswirtschaftslehrerinnenseminars.

	Zug A	Zug B u. C
	2 Stunden	2 Stunden
Deutsch	—	2
Geschichte	2	2
Psychologie und Pädagogik	—	—
Erziehungslehre	1	1
Berufskunde	1	1
Gesundheitslehre	1	1
Bewegungsspiel und Turnen	2	2
Singen und Musikgeschichte	2	2
Zeichnen	2	2
Werktunterricht	3	—
Gartenarbeit	3	3
Nähen	8	8
Kochen	—	—
Praktische Erziehungslehre	1	2
Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	6	3
Handarbeit	2	1
Ernährungslehre	1	1
Hauswirtschaftliche Betriebslehre	1	1
Hauswirtschaftliche Buchführung	1	—
Säuglingspflege	—	2
Mathematik	2	2
Naturwissenschaften	—	—
	41 Stunden	38 Stunden

3. Das Seminar für Handarbeitslehrerinnen.

Dauer der Ausbildung: 1 Jahr.

Aufnahmebedingungen wie vorstehend zu 2.

Alle Bewerberinnen haben sich einer praktischen Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Sie müssen dabei beweisen, daß sie die einfachen Nadelarbeitstechniken beherrschen, genügenden Farbensinn besitzen und einen einfachen Gegenstand perspektivisch zeichnen können.

Prüfung: wie vorstehend zu 2.

Lehrfächer des Handarbeitslehrerinnenseminars.

	3. u. 4. A	3. u. 4. B u. C
Deutsch	2 Stunden	2 Stunden
Geschichte	— "	2 "
Psychologie und Pädagogik	2 "	2 "
Berufskunde	1 "	1 "
Bewegungsspiel und Turnen	1 "	1 "
Singen und Musikgeschichte	2 "	2 "
Zeichnen	3 "	3 "
Werktunterricht	— "	2 "
Wäschennähen	5 "	3 "
Schneidern	3 "	3 "
Handarbeiten	10 "	8 "
Stofflehre	1 "	1 "
Maschinenkunde	1 "	1 "
Rechnen	1 "	— "
Mathematik	— "	2 "
Naturwissenschaften	— "	2 "
	32 Stunden	35 Stunden

4. Das Sozialpädagogische Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Staatlich anerkannt.

Dauer des Lehrgangs: 1½ Jahr Seminar oder 1 Jahr Allgemeine Frauenschule und 1 Jahr Seminar.

Aufnahmebedingungen: wie vorstehend zu 2 und 3.

Die bestandene Kindergärtnerinnenprüfung berechtigt zur Tätigkeit als Kindergärtnerin, als Leiterin eines kleinen Kindergartens oder als Gehilfin in einem größeren Kindergarten.

Lehrfächer der Kindergärtnerinnen-Seminare.

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Deutsch	1 Stunden	1 Stunden	1 Stunden
Geschichte	1 "	1 "	1 "
Psychologie und Pädagogik	2 "	2 "	3 "
Erziehungslehre	1 "	— "	1 "
Einführung in Soziale Arbeit	1 "	1 "	1 "
Berufskunde	2 "	2 "	2 "
Gesundheitslehre	1 "	1 "	1 "
Kulturfunde	1 "	2 "	2 "
Jugendliteratur	1 "	1 "	1 "
Bewegungsspiel und Turnen	2 "	2 "	2 "
Singen und Musikgeschichte	2 "	2 "	2 "
Zeichnen	3 "	3 "	3 "
Holzarbeit	3 "	3 "	3 "
Gartenarbeit	3 "	3 "	3 "
Nähen	2 "	3 "	3 "
Kochen	3 "	— "	— "
Praktische Arbeit in Kindergarten und Hort	10 "	10 "	10 "
Praktische Erziehungslehre	— "	1 "	— "
Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1 "	2 "	1 "
	40 Stunden	40 Stunden	40 Stunden

5. Das Seminar für Gewerbelehrerinnen.

Der Entschluß des Vereins, seinen technischen Seminaren für Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen als Oberbau noch ein Gewerbelehrerinnen-Seminar nach preußischem Muster anzugliedern, ist durch vielfältige und dauernde Nachfrage aus hiesigen Elternkreisen veranlaßt worden, die mit diesem Anliegen auch an die Unterrichtsbehörde herangetreten sind. Die zahlreichen Töchter bremischer Familien, die die dem natürlichen Frauenberuf besonders naheliegende Laufbahn einer Gewerbelehrerin erstrebten, waren auf auswärtige Gewerbelehrerinnen-Seminare angewiesen, bis Ostern 1926 das Seminar des Vereins eröffnet wurde. Das Seminar ist von Preußen anerkannt.

An die zweijährige Seminararusbildung schließt sich ein ebenfalls zweijähriges Praktikum auf folgenden Arbeitsgebieten:

- | | |
|---|---|
| A. für die Lehramtsanwärterinnen der hauswirtschaftlichen Fachschulen | B. für die Lehramtsanwärterinnen der gewerblichen Fachschulen |
| a. Hauswirtschaftlicher Betrieb | a. Schneidern, |
| b. Säuglingspflege (an gesunden Säuglingen), | b. Wäschenähen, |
| c. Krankenpflege — Frauenstation, | c. Putz, |
| d. Wäschenähen und Schneidern | d. Soziale Tätigkeit, |
| e. Soziale Tätigkeit, | e. Säuglingspflege, |
| f. Fabrikarbeit | f. Krankenpflege. |

Aufnahmebedingungen des Seminars nach den auch von Bremen anerkannten neuesten preußischen Bestimmungen:

- an allgemeiner Schulbildung:
Das Schlußzeugnis des Lyzeums oder der Nachweis einer entsprechenden Vorbildung in einer Aufnahmeprüfung. Außerdem das Zeugnis über den Besuch einer 1 jährigen Allgemeinen Frauenschule.
- an technischer Vorbildung:
das Reisezeugnis des Hauswirtschafts- und des Handarbeitsseminars oder die mit „gut“ bestandene Meisterprüfung.
- ein zweijähriges Praktikum.

Lehrfächer des Gewerbelehrerinnenseminars.

	Gruppe A für haus- wirtschaftliche Fachschulen	Gruppe B für gewerbliche Fachschulen
Deutsch	2 Stunden	2 Stunden
Pädagogik und Psychologie	2 "	2 "
Berufsschulkunde	2 "	2 "
Staatskunde, Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik	3 "	3 "
Rechnen	1 "	1 "
Jugendfürsorge, Jugendpflege und Jugendliteratur	3 "	3 "
Gesundheitslehre	2 "	2 "
Schriftzeichnen	2 "	2 "
Ernährungslehre	1 "	1 "
Hauswirtschaft	6 "	1 "
Nähen	3 "	2 "
Naturkunde	2 "	3 "
Buchführung	1 "	4 "
Werktunterricht	3 "	5 "

33 Stunden 33 Stunden

Der Lehrgang ist zweijährig. Im 2. Jahr treten an Stelle einer Reihe von Fachstunden regelmäßige Lehrübungen.

6. Die Soziale Frauenschule.

Staatlich anerkannt.

Die Soziale Frauenschule nimmt Schülerinnen vom 20. Lebensjahre an auf; sie bereitet in zwei Jahren auf den sozialen Beruf oder auf die ehrenamtliche soziale Arbeit vor. Das erste Jahr dient als allgemeine Grundlage für die theoretische und praktische Unterweisung. Das zweite Jahr setzt den theoretischen Unterricht fort und führt die Schülerinnen in die praktische soziale Arbeit ein. Säuglingsheime, Kindergärten, die Zentrale für Jugendfürsorge, die Fürsorgestelle für Kriegshinterbliebene, die Zentrale für private Fürsorge, das Jugendamt, die Zentrale für Berufsberatung, der Verein für innere Mission, das Diakonissenhaus, Jugendheime, Erziehungsanstalten und ähnliche Betriebe geben den Schülerinnen Gelegenheit, verschiedene Gebiete sozialer Tätigkeit in praktischer Arbeit kennen zu lernen. So können sie ihre Eignung für diese oder jene Seite des großen sozialen Arbeitsgebietes im allgemeinen und besonderen selbst prüfen und sich danach ihr Arbeitsfeld um so sicherer wählen. Sie arbeiten als Gehilfin der Polizeiassistentin, der Fürsorgerin des Medizinalamts, in der Fabrikpflege, in der Gemeindepflege. Drei- oder viermal tritt für jede Schülerin ein Wechsel der Arbeitsstätte während ihrer Ausbildungszeit ein. Am Schluß des zweijährigen Lehrgangs kann die staatliche Prüfung als Wohlfahrtspflegerin abgelegt werden.

Aufnahmebedingungen: Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuchs eines Lyzeums oder der entsprechenden Klasse einer anderen höheren Lehranstalt oder einer in einem deutschen Staate anerkannten neunklassigen Mädchenmittelschule oder einer höheren Mädchenschule, deren Abgangszeugnis wenigstens dem einer Mädchenmittelschule gleichwertig ist. Über die Aufnahme von Schülerinnen mit anderer Schulbildung wird nach einer Vorprüfung entschieden.

Diejenigen Schülerinnen, die die Abschlußprüfung als staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerin machen wollen, haben den Nachweis einer fachlichen Berufsausbildung zu bringen. Das kann geschehen:

entweder durch Prüfungszeugnisse (Krankenpflegerin, Säuglingspflegerin — wissenschaftliche oder technische Lehrerin, Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin — Schlußzeugnis einer anerkannten Handelsschule, einer anerkannten 2 jährigen Frauenschule oder einer 1 jährigen Frauenschule mit nachfolgendem 1 jährigen Praktikum in der Wohlfahrtspflege),

oder durch vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit im öffentlichen Dienst, in kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Betrieben.

Lehrfächer der Sozialen Frauenschule.

	Unterstufe	Oberstufe
Rechtskunde	—	1 Stunden
Berufskunde	1 Stunden	1 "
Sozialpolitik	—	2 "
Sozialhygiene	1 "	2 "
Psychologie	2 "	2 "
Wohlfahrtskunde	2 "	2 "
Pädagogik	1 "	1 "
Volkswirtschaftslehre	1 "	—
Geschichte	2 "	2 "
Jugendpflege	1 "	2 "
Jugendfürsorge	1 "	1 "
Referate	1 "	1 "
Staatskunde	1 "	1 "
Werktununterricht	2 "	2 "
Organisationslehre	1 "	—
Soziale Lektüre	1 "	—
Turnen	1 "	1 "
	19 Stunden	21 Stunden

Außerdem an 2 Tagen der Woche Praxis in den verschiedenen sozialen Einrichtungen.

Der Lehrgang der Sozialen Frauenschule ist zweijährig.

7. Die Kinderpflegerinnenschule.

In der Kinderpflegerinnenschule sollen junge Mädchen lernen, Kinder körperlich und geistig verständig zu pflegen und der Hausfrau und Mutter in ihrer Arbeit zu helfen.

Dauer des Lehrganges $1\frac{1}{2}$ Jahre, nach dem Besuch der Mädchenfortbildungsschule 1 Jahr.

Aufnahmebedingungen: Abgeschlossene Volksschulbildung, Zeugnisse aus bisherigen Stellungen.

Unterrichtsgegenstände:

Theoretische Fächer:

Lebens- und Berufskunde,
Praktische Erziehungslehre,
Jugendliteratur,
Gesundheitslehre,
Kultur- und Naturkunde,
Deutsch.

Technische Fächer:

Beschäftigungslehre,
Handarbeit,
Zeichnen,
Singen,
Bewegungsspiele.

Praxis in Krippe, Kindergarten und Hort: Anleitung zur körperlichen und geistigen Pflege der Kinder und Arbeit im Hause.

Die Unterrichtsanstalten zu 2—6 erschließen den Weg zu einer Reihe von Lebensstellungen mittleren Grades ohne Hochschulstudium, sie sind durch die von der bremischen Schulreform geschaffenen Übergangsmöglichkeiten von der Volksschule zu den höheren Schulen auch von dort her zugänglich.

Über den Zuspruch zu den einzelnen Abteilungen unterrichtet die nachstehende Übersicht.

Besuchsstand sämtlicher Vereinseinrichtungen während der Berichtsperiode. *)

Die in Klammern stehenden Ziffern bezeichnen die Klassenzahl.

Schülerinnen- und Klassenzahl:

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928
1. Allg. Frauenschule 1919 wieder eröffnet	—	—	31 (1)	58 (2)	57 (2)	54 (2)	56 (2)	70 (2)	78 (2)	130 (4)	129 (4)	98 (3)
2. Seminar für Hauswirtschaftslehrerinnen seit 1904	25 (2)	20 (2)	(1)	13 (1)	15 (1)	21 (1)	25 (1)	19 (1)	30 (1)	36 (1)	68 (2)	78 (3)
3. Seminar für Handarbeitslehrerinnen seit 1913	9 (1)	8 (1)	—	—	5 (1)	22 (1)	20 (1)	17 (1)	18 (1)	30 (1)	33 (1)	51 (2)
4. Seminar für Kindergärtnerinnen u. Hortnerinnen seit 1920	—	—	—	10 (1)	22 (2)	23 (2)	27 (2)	30 (2)	30 (2)	37 (2)	42 (2)	70 (4)
5. Seminar für Gewerbelehrerinnen seit 1926	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 (1)	19 (1)	21 (2)
6. Soziale Frauenschule seit 1917	13 (1)	30 (2)	23 (2)	20 (2)	20 (2)	80 (2) u. Nach- schulgs.- Kursus	13 (1)	28 (2)	20 (2)	23 (2)	23 (2)	24 (2)
7. Kinderpflegerinnenschule seit 1922	—	—	—	—	—	—	23 (1)	30 (1)	60 (2)	73 (2)	78 (2)	52 (2)
Klasse Hauschülerinnen seit 1920	—	—	—	12 (1)	17 (1)	20 (1)	22 (1)	20 (1)	20 (1)	16 (1)	16 (1)	17 (1)
Jugendpflegeeinrichtungen: Kindergärten, Horte, Lesestuben	—	—	—	45	70	85	95	152 (4)	160 (5)	175 (5)	278 (8)	300 (8)
Kurse: seit 1867	166 (5)	135 (4)	95 (4)	92 (4)	91 (4)	73 (6)	179 (17)	133 (15)	109 (13)	126 (19)	254 (18)	235 (21)
Gewerbliche seit 1867 Nähen, Schneidern, Hand- arbeiten, Zeichnen seit 1923	99 (10)	112 (9)	331 (18)	391 (23)	386 (26)	342 (20)	357 (23)	365 (20)	272 (19)	207 (14)	197 (13)	131 (8)
Hauswirtschaftliche seit 1867 Kochen, Servieren, Waschen, Plätten	103 (8)	121 (8)	305 (15)	348 (17)	319 (18)	416 (21)	327 (23)	320 (23)	367 (28)	424 (33)	487 (36)	242 (17)
Pädagogische Mutterkurse, Kurse für Leiterinnen von privaten Kindergärten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 (2)	39 (4)
Summe:	415 (27)	426 (26)	792 (41)	989 (51)	1002 (57)	1136 (56)	1144 (72)	1184 (72)	1164 (76)	1296 (85)	1636 (92)	1358 (77)

Außerdem sind vom Verein aus vielfach Kurse aus seinen Arbeitsgebieten veranstaltet, für die sich ein Bedürfnis herausstellte, z. B. während des Krieges zur Anfertigung von Kochtischen, zum Ausprobieren von Kriegszusätzen, Kurse für Kinderhortarbeit 1918/19, für Säuglingspflege 1918/19, Samariterkurse, Handfertigkeitskurse

*) Mit Ausnahme der Handelsschulklassen (siehe B III, Seite 222.)

für Erwachsene und Kinder, Kurse für Jugendfürsorge 1920/21, Nachschulungskursus für Wohlfahrtspflegerinnen 1922/23, kaufmännische Kurse für abgebaute Postbeamtinnen 1924, kaufmännische, gewerbliche und hauswirtschaftliche Kurse für Erwerbslose 1919, 1920, 1926, 1927. Gymnastikkurse laufen seit Oktober 1919.

Personalbestand des Vereins.

a. Leitung.

Mit der Erweiterung der Vereinsaufgabe durch die Wiedereröffnung der Allgemeinen Frauenschule, die Einrichtung der Seminare und der Sozialen Frauenschule erkannte der Vorstand die Notwendigkeit, auch sein Betriebspersonal entsprechend zu gestalten. Er erwirkte im Jahre 1917 vom Staat die Übernahme der Ruhegehaltslasten für den Posten einer akademisch gebildeten Direktorin und für die Posten zweier Abteilungsleiterinnen. Die Zahl der ruhegehaltsberechtigten Stellen ist dann in den folgenden Jahren zur Sicherung eines Stammes bewährter Lehrerinnen auf 17 vermehrt worden, steht damit aber noch in keinem normalen Verhältnis zum Wachstum des Arbeitsgebietes.

b. Verwaltung.

Außerdem hatte sich allmählich die Unmöglichkeit herausgestellt, die laufenden Geschäfte des Vereins nur ehrenamtlich zu führen. Für die Regelung des Kanzleibetriebes und den täglichen Schriftverkehr wurde daher im März 1920 eine Sekretärin und für die Rechnungs- und Geschäftsführung im April 1923 eine Geschäftsführerin eingestellt. Auch für diese beiden Stellen übernahm später der Staat die Ruhegehaltslasten.

c. Zusammenfassung des Lehrkörpers am Schluß der Berichtsperiode.

I. Vollbeschäftigte.

1) Festangestellte:

- 7 Gewerbeoberlehrerinnen
- 3 Jugendleiterinnen
- 1 Diplomhandelslehrerin
- 2 Handelslehrerinnen
- 3 Akademikerinnen
- 1 Hauswirtschaftslehrerin

17

2) Vertragsangestellte:

- 5 Gewerbeoberlehrerinnen
- 5 Jugendleiterinnen
- 2 Diplomhandelslehrerinnen
- 1 Akademikerin und Diplomhandelslehrerin
- 5 technische Lehrerinnen
- 3 Kindergärtnerinnen
- 1 wissenschaftliche Lehrerin
- 1 Gartenbaulehrerin
- 3 Stellen für Kindergrtn. und Hauswirtschaftslehrerinnen,

bejezt mit 6 Praktikantinnen

II. Stundenweise Beschäftigte:

1 Oberregierungsrat	3	Stund.	Jugendfürsorge
1 Obermedizinalrat	3	"	Sozialhygiene
1 Arzt	4	"	Gesundheitslehre
1 Staatsanwalt	1	"	Staatskunde
1 Syndikus der Gewerbekammer	3	"	Sozialpolitik
2 Geistliche	5	"	Wohlfahrtskd., Organisationslehre
2 Kunstgewerblerinnen	10	"	Zeichnen und Schriftzeichnen
1 Architektin	4	"	Kulturfunde
2 Sozialbeamtinnen	2	"	Berufskunde
6 Studienrätinnen	36	"	Mathematik, Natur- wissensch., Deutsch, Geschichte, Spanisch
1 Philologin	21	"	Geschichte, Deutsch, phil. Propäd.
1 Musiklehrerin	16	"	Musikgesch., Singen
3 wissenschaftliche Lehrerinnen	18	"	Englisch und Deutsch
1 Zeichenlehrerin	7	"	Zeichnen
1 Akademikerin	14	"	Volkswirtschaft und Bürgerkunde
5 Jugendleiterinnen	45	"	Erziehungslehre, Jugendlit., Berufunterricht usw.
1 Diplomhandelslehrerin	10	"	Engl., Stenographie
1 Handelslehrerin	4	"	Maschinenschreiben
1 Gewerbeoberlehrerin	20	"	Stofflehre, Maschinenkunde, Wäschenähen pädag. gogische Anleitung der Schülerinnen

33

Schulräume.

Die Kurse des Frauen-Erwerbs- und -Ausbildungsvereins befinden sich seit dem Jahre 1898 in dem Gebäude der Pelzerstraße 9-11, der früheren Debbeschen Privatschule für Knaben, das für die Schulzwecke allerlei innere Umbauten erfahren hatte. Der Verein erwarb die Nachbarhäuser Pelzerstraße 7 u. 8 im Jahre 1910 hinzu und machte einen Anbau, durch den er Klubsaal und Zeichenaal, 2 weitere Küchen, Räume zum Wohnen für Lehrerinnen und Schülerinnen erhielt. Bei der Ausdehnung des Arbeitsgebietes des Vereins mußten diese Wohnräume später nach und nach zu Klassenräumen umgestaltet werden, ebenso der Klubsaal, der Bibliotheksraum und die Aula.

Seit April 1923 waren einige Klassen in Räumen der Hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschule am Wandrahm, die dort nur halbtags benutzt wurden, untergebracht.

Der Gymnastikunterricht wurde im Josephinenheim und in der Turnhalle des Lyzeums a. d. kleinen Gasse erteilt.

Im Volksheim, Nordstraße 300, diente ein Raum der Kinderpflegerinnen-schule als Klasse.

Im Frühjahr 1927 sind 9 Klassen in zwei nebeneinander liegenden Häusern am Doventor eingezogen. Dort befindet sich auch eine Schulküche mit Nebenräumen, eine Werkstatt für Handfertigkeitsunterricht, ein Kindergarten, ein Kinderhort und eine Lesestube.

Ein Kindergarten und Hort des Vereins ist im Volksheim, Nordstraße 300, ein Kindergarten und Hort in der Volksschule Helgolanderstraße, ein Kindergarten im Vereinsgebäude in der Pelzerstraße und eine Lesestube in der Bachstraße.

Soziale Herkunft der Schülerinnen.

Von den Vätern der Schülerinnen des letzten Berichtsjahres waren:

33 $\frac{1}{3}$ % Beamte,
20 % Selbständige Kaufleute, Ärzte, Anwälte und sonstige Vertreter freier Berufe,
16 $\frac{2}{3}$ % Handwerker,
16 $\frac{2}{3}$ % Angestellte,
8 $\frac{1}{3}$ % Arbeiter.

Die hierunter nicht einbegriffenen Schülerinnen waren Halbwaisen.

Bremen, den 30. April 1930.

Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen.

(gez.) A. von Spretelsen. (gez.) Bollinger.

Gesamt=Besuchübersicht.

	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928
© h u l e												
A. Pflichtfortbildungsschulen.												
Handwerker- und Industrieschule	2 398	3 158	3 409	3 704	4 198	4 273	3 995	3 847	4 302	4 773	5 353	5 625
Pflichtschule für männliche Ungelernte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	317	470
Gärtner- und Drogistenklassen bei der Landwirtschaftl. Schule	99	116	145	166	164	131	81	140	147	167	215	248
Kaufm. Pflichtfortbildungssch. f. d. Kleinhandel	266	253	269	295	303	422	661	781	926	870	995	1 080
Körperklassen	49	41	39	41	80	114	89	69	77	61	85	113
Kaufm. Pflichtfortbildungssch. f. d. Großhandel	—	—	—	—	—	300	840	880	660	435	554	669
a. Staatliche Abteilung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Metz. Erbschule anerkannte Lehrlings-	485	475	500	575	685	900	940	1 180	1 190	1 080	945	971
c. Abtlg. der Union	—	—	—	—	—	—	25	70	32	22	35	48
Kaufm. Aufbaufklassen bei der Hauswirtschaftl. Schule	—	—	—	—	—	—	194	148	131	159	191	161
Pflichtschule für Bürolehrlinge und Angestellte	—	—	—	—	—	—	35	35	36	30	33	35
Fortbildungsschule für Schwachbefähigte	25	27	30	37	43	33	6	5	4	4	5	5
Fortbildungsschule für Taubstumme	8	8	5	6	3	6	7	5	4	4	5	5
Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule	—	—	—	646	1 932	2 164	2 262	2 352	2 032	2 011	2 050	2 055
Σa.	3 330	4 078	4 397	5 470	7 408	8 343	9 129	9 507	9 537	9 612	10 778	11 480
B. Fachschulen.												
*Kunstgewerbeschule	200	220	295	333	253	313	243	277	311	322	313	326
Gewerbevorsschule	—	—	—	—	—	—	—	—	12	18	13	31
Handelsfachschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Union	—	—	95	59	129	186	362	385	274	242	281	345
b. Frauen-Erwerbs- u. Ausbildungsz-Verein	—	30	75	80	114	208	168	169	120	92	142	121
Kaufmännische Einzellehrgänge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Union	160	120	280	400	390	330	370	340	320	380	349	345
b. Frauen-Erwerbs- u. Ausbildungsz-Verein	166	135	95	92	91	73	179	133	109	126	97	82
Landwirtschaftliche Schule	73	107	174	105	82	89	59	81	94	74	61	55
*Bewaltungsbeamten-Oberchule	—	—	—	—	—	—	—	—	8	48	70	78
*Auslandsschule	—	—	—	—	—	—	—	117	263	360	351	365
Handwerker- und Industrieschule	302	316	1 019	2 148	2 643	2 498	1 343	1 020	1 138	868	1 062	978
Σa.	901	928	2 033	3 217	3 702	3 697	2 724	2 522	2 649	2 530	2 739	2 726
C. Sonstige Schulen.												
Seminare, Frauenschulen und Kurse des Frauen-Erwerbs-Vereins	415	426	792	989	1 002	1 136	1 144	1 185	1 164	1 296	1 636	1 358
Σa.	4 646	5 432	7 222	9 676	12 112	13 176	12 997	13 214	13 350	13 438	15 153	15 564

*) Die Schülerzahlen beziehen sich auf das Ganterhalbjahr

*) Die Schülerzahlen beziehen sich auf das Winterhalbjahr.

Inhalts-Übersicht.

1. Kapitel. Allgemeines.

a. Ausdehnung der Berufsschulpflicht; Einrichtung neuer Schulen	Seite 191
b. Neuordnung der Verwaltung	" 193
c. Regelung der Schulunterhaltung	" 194
d. Einzelheiten (Erziehungsbeihilfen, Schülerwanderungen, Schulärztliche Überwachung)	" 195

2. Kapitel. Die einzelnen Schulen.

A. Die Pflichtfortbildungsschulen neben dem Beruf.

I. Die gewerblichen Schulen	Seite 196
a. Handwerker- und Industrieschule	" 197
b. Pflichtfortbildungsschule für die männlichen Ungelernten	" 201
II. Die kaufmännischen Pflichtschulen	" 203
a. Pflichtschule für den Kleinhandel	" 205
b. Pflichtschule für den Großhandel	" 206
III. Die Pflichtschule für Bürolehrlinge und -Angestellte	" 208
IV. Die Fortbildungsschule für Schwachbefähigte	" 213
V. Die Fortbildungsschule für Taubstumme	" 213

B. Die Fachschulen.

I. Die Kunstgewerbeschule	Seite 214
II. Die Gewerbevorschule für Knaben	" 219
III. Die Handelsfachschulen	" 221
IV. Die Landwirtschaftliche Schule	" 223
V. Die Verwaltungsbeamten-Oberschule	" 226
VI. Die Auslandsschule	" 229
VII. Die Handwerker- und Industriefachschule	" 231

C. Die Frauenberufsschulen.

I. Die Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule	Seite 232
II. Die Unterrichtsanstalten des Frauen-Erwerbs- und Ausbildungs-Vereins	" 236